

HINSCHAUEN WAHRNEHMEN HANDELN

Ausnützung von Abhängigkeiten in kirchlichen Kontexten

Informationen – Hinweise – Merkmale – Handlungsansätze

**Eine Broschüre für Kirchenbehörden,
kirchliche Mitarbeitende und Fachpersonen**



IMPRESSUM

Impressum

Herausgeberin

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons Zürich

in Zusammenarbeit mit
der Arbeitsgemeinschaft gegen die
Ausnützung von Abhängigkeiten AGAVA

Autorinnen und Autor

Franziska Greber
Cornelia Kranich
Hans Strub

Redaktion

Sabine Scheuter
Harry Nussbaumer

Layout

Peter Hürlimann

Druck

Kantonale Drucksachen- &
Materialzentrale Zürich (kdmz)

Auflage

2000 Exemplare

Bezugsquelle:

personaldienst@zh.ref.ch
Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons Zürich
Personaldienst
Hirschengraben 7
Postfach
8024 Zürich

2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016

[HINSCHAUEN
WAHRNEHMEN
HANDELN]

www.zh.ref.ch
www.agava.ch

GELEITWORT

Sexuelle Gewalt und Grenzverletzungen sind ein aktuelles und hochsensibles Thema. Im kirchlichen Kontext verdient es besondere Beachtung, da die kirchliche Arbeit von und durch Beziehungen lebt. Insbesondere in der Seelsorge und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bestehen Abhängigkeitsverhältnisse, mit denen bewusst und sorgsam umgegangen werden muss.

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich ist sich dieser Verantwortung bewusst. Sie steht ein für den Schutz der Würde und der körperlichen, psychischen und sexuellen Integrität aller Menschen, die in der Kirche arbeiten oder ihre Dienste in Anspruch nehmen.

Seit ihrem erstmaligen Erscheinen im Herbst 2003 leistet die Broschüre «hinschauen – wahrnehmen – handeln» wertvolle Hilfe bei der Prävention von Grenzverletzungen im Bereich der Kirchen. Sie wird erfolgreich eingesetzt in Schulungen und Sensibilisierungskursen innerhalb und ausserhalb der Zürcher Landeskirche. Sie bietet aber auch Orientierung in Akutsituationen und hilft den Beteiligten, sorgfältig, rasch und zielgerichtet vorzugehen.

Die zweite, stark überarbeitete und ergänzte Auflage führt weiter, was in der ersten Broschüre formuliert wurde. Sie nimmt auf, was sich in den vergangenen zwölf Jahren innerhalb und ausserhalb der Kirchen an neuen Erkenntnissen und Erfahrungen angesammelt hat, und berücksichtigt im juristischen Bereich neue Gesetze und Veränderungen in der Rechtsprechung.

Die Überarbeitung wurde wiederum von der Autorschaft der ersten Auflage durchgeführt, und die Zürcher Landeskirche dankt Cornelia Kranich, Franziska Greber und Hans Strub für ihre grosse, kompetente und engagierte Arbeit.

Die vorliegende Broschüre richtet sich in erster Linie an Behörden und Mitarbeitende der Zürcher Landeskirche. Die Strukturen und Abläufe und insbesondere auch die Gesetzestexte beziehen sich auf Zürcher Verhältnisse. Die grundsätzlichen Überlegungen und Beispiele sind aber allgemein gültig, und auch die strukturellen und juristischen Aspekte können unschwer adaptiert oder durch die entsprechenden Gesetzestexte anderer Kirchen ersetzt werden.

Die Zürcher Landeskirche hofft, mit dieser Broschüre einen Beitrag zu leisten zur Prävention und sachgemässen Intervention in allen Fällen von Grenzverletzungen im gesamtschweizerischen kirchlichen Kontext.

Michel Müller
Präsident des Kirchenrates

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber

Doppelseiten-Gestaltung

Jedes Thema ist doppelseitig gestaltet: In den beiden breiten Spalten sind die wesentlichen Punkte zum jeweiligen Thema zusammengestellt, links aussen finden sich weitere unterstützende Informationen, rechts aussen stehen Merkpunkte als Zusammenfassung und Handlungshinweise. Die einzelnen Doppelseiten sind in sich abgeschlossen; Wiederholungen oder Themenverwandtschaften sind so nicht zu vermeiden. Das Sachregister und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis am Schluss der Broschüre erleichtern ein schnelles Auffinden der Inhalte. In der Internetversion auf der Website der Landeskirche stehen zusätzliche Suchoptionen zur Verfügung (www.zh.ref.ch/grenzverletzungen).

Angaben zu Autorinnen und Autor

Die Autorinnen und der Autor leiteten die AGAVA Arbeitsgemeinschaft gegen die Ausnützung von Abhängigkeiten, die von 2001 bis 2011 transdisziplinäre Tagungen zu unterschiedlichen Aspekten der Ausnützung von Abhängigkeit organisierte (www.agava.ch). Aus dieser Arbeit ist auch die 2003 erschienene Erstauflage der vorliegenden Broschüre entstanden.

Franziska Greber, M. A.

Psychotherapeutin, Coach und Supervisorin in eigener Praxis; ehemals Co-Leiterin der IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich, Mitwirkung in Vikariats- und Weiterbildungskursen für Pfarrpersonen.

Cornelia Kranich, lic. iur.

Rechtsanwältin, langjährige Vertretung von Gewaltopfern, Lehrtätigkeit, u. a. in Vikariats- und Weiterbildungskursen für Pfarrpersonen, diverse Fachpublikationen, ehemals Co-Leiterin der IST.

Hans Strub, Pfr.

Bis zur Pensionierung Leiter Aus- und Weiterbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, dabei langjährige Zusammenarbeit mit Franziska Greber und Cornelia Kranich.

EINFÜHRUNG

Plädoyer für eine «Kultur der Abhängigkeit»

Die meisten Beziehungen zwischen Menschen sind Abhängigkeitsverhältnisse. Sie verlangen in jedem Falle eine aktive Gestaltung der verantwortlichen Person und einen adäquaten Einbezug und das Mitwirken der abhängigen. Die vorliegende Broschüre möchte hilfreich sein bei grundsätzlichen Orientierungen und in konkreten Vorfällen, die ein rasches und zielgerichtetes Handeln nötig machen. Sie richtet sich an Gemeindeverantwortliche und Fachpersonen.

Als Institution, Organisation, Bewegung und Netzwerk sind die Kirchen auf dem breiten Feld der Abhängigkeiten mehrfach herausgefordert:

- Im Innenbereich: Da jedes Abhängigkeitsverhältnis ein Gefälle aufweist, liegt die erste Verantwortung für eine Gestaltung bei der «professionellen Person». Dafür sind kirchliche Mitarbeitende zuständig. Sozialberatungen, Seelsorgegespräche, Unterricht, Jugendlager, Bildungsveranstaltungen, Sitzungen, Bibelarbeiten, Gottesdienste sind sensible Beziehungsgeschehen, die ein klares und überprüfbares Bewusstsein von Nähe und Distanz bei den Mitarbeitenden voraussetzen.
- Im Verkündigungsbereich: Dass die freimachende Botschaft des Evangeliums für alle Bereiche des Lebens in dieser Welt gilt, bedeutet, immer und überall für «ein Leben in Freiheit und Liebe» einzutreten, gegen Gewalt, Machtmissbrauch und Ausnützung.
- Im Aussenbereich: Die Kirchen tragen mit an den grossen Werten wie Gerechtigkeit, Frieden, Gleichberechtigung aller, Schutz der Schwachen etc. In ihrer Struktur, ihrem Umgang mit den Mitarbeitenden, ihrer eindeutigen Haltung in Konfliktsituationen, ihrer fundierten Kommunikation und ihrem klaren Auftreten in der Öffentlichkeit setzen sie selber diese Werte sichtbar um.

Die reformierten Kirchen sind kleinräumig organisiert – und werden das auch nach den laufenden Reformen im Prinzip bleiben. Umso mehr ist es wichtig, in solch einigermaßen überschaubaren Verhältnissen den hier angesprochenen Themen Sorgfalt zukommen zu lassen. In einer Gemeinschaft von Menschen, die ihr «Innenleben» pflegt und weiterentwickelt, ist Wissen und Diskussion um Prävention, Intervention und «Postvention» gerade im Bereich von Grenzverletzungen, Machtmissbrauch (auch subtilem!) und der Verhinderung jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt eine ständige Aufgabe. In welcher Weise Abhängigkeiten für die Entwicklung der abhängigen Personen förderlich, notwendig und auch veränderbar sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Weil Abhängigkeiten in jeder Gemeinschaft konstitutiv sind, braucht es auch klare, offengelegte, besprochene und überprüfbare Regeln als grundlegende Verpflichtung. Nur so kann sich auf diesem heiklen Gebiet ein Umgang untereinander etablieren, der verlässlich, vertrauensvoll, respektvoll und wertschätzend ist und für die Abhängigen die für sie notwendige Sicherheit gewährleistet. Darauf zielt die Formulierung für eine «Kultur der Abhängigkeit».

Wir danken der Reformierten Landeskirche Zürich für die Möglichkeit einer Überarbeitung dieser Broschüre.

Franziska Greber

Cornelia Kranich

Hans Strub

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen

4/5 Grundlagen

6/7 Beginn der Ausnützung

8/9 Formen der Ausnützung

Gewalt in speziellen Situationen

10/11 Arbeitsplatz Kirche

12/13 Häusliche Gewalt

14/15 Kinder und Jugendliche

16/17 Beeinträchtigte und
betagte Menschen

Folgen der Gewalt

18/19 Folgen von Gewalt und
Übergriffen

20/21 Umgang mit Opfern

22/23 Täter und Täterinnen

24/25 Wut und Rache

26/27 Versöhnung und Heilung

Interventionen und Prävention

28/29 Vorgehen bei Verdacht

30/31 Intervention

32/33 Öffentlichkeit

34/35 Prävention

Rechtsfragen

36/37 Rechtliches

38/39 Übersichten

40–43 Ausgewählte Gesetzestexte

Service

44/45 Links, Adressen, Literatur

46–52 Sachregister, Sprachgebrauch,
Begriffe

53–55 Inhalt

GRUNDLAGEN

Der Schrei der Tamar – eine aktuelle Geschichte zum Thema Ausnützung

«So blieb Tamar im Haus ihres Bruders Absalom, einsam und trauernd wie eine verstossene Frau ...» So endet die Vergewaltigungsgeschichte aus dem Königshaus David. Im Hass weggeschickt, zum Schweigen gebracht durch die eigene Familie, unbeweint, muss Tamar weiterleben. Ihre mehrfachen, immer verzweifelter werdenden Versuche, sich gegen das ausbeutende Ansinnen des Bruders zu wehren, schlugen fehl. «Er fiel über sie her ...» (2. Sam 13f.) Übergriffe geschehen häufig in der Kernfamilie, in der Peer-Gruppe, in vertrauter Umgebung, also zwischen Menschen, die miteinander leben, die möglicherweise weiter zusammenbleiben. Unzählige dieser Menschen stehen einer Mauer des Schweigens gegenüber, ihre Klage und ihr Schmerz bleiben ungehört. Scham- und Schuldgefühle können kaum ausgedrückt werden. Es ist die Absicht dieser Broschüre, mit den lauten und lautlosen Schreien der heutigen Tamars und männlichen Opfer sensibel und professionell umzugehen.

Die Geschichte von Adam und Eva und die Geschichte vom Kreuz

Der ältere Schöpfungsbericht (Gen 2–3) und die Geschichte vom Karfreitag gehören eng zusammen: Mit den «ersten Menschen» ist nicht nur das Leben in die Welt gekommen, sondern auch das Leiden. Eva und Adam hatten gemeinsam die Konsequenzen ihres Tuns zu tragen. Adam war von der gleichen Neugier auf Erkenntnis getrieben. Aber auch Gott wird buchstäblich in Mitleidenenschaft gezogen: Das Leiden gehört von jetzt an untrennbar zur Geschichte Gottes mit den Menschen hinzu.

Gott jedoch nahm es nicht einfach hin. Mit dem Kreuzestod auf Golgota wird die tödliche Konsequenz des Leidens ein für alle Mal gebrochen: Kein Mensch muss seither in der Nachfolge von Adam und Eva «Opfer» bringen. Keine Frau und kein Mann muss Leiden als «gerechte Strafe» ansehen. Die Bibel, und insbesondere das Neue Testament, wird nicht müde, das Gegenteil zu betonen: Der Gott des Lebens will den aufrechten Gang aller. Nicht das Leiden bestimmt das Leben, sondern die Befreiung vom Leiden – für alle.

Abhängigkeitsverhältnisse prägen Leben ...

Leben in Abhängigkeitsbeziehungen ist existenziell und teilweise unabdingbar – das Baby und die Eltern, der Schüler und der Lehrer, die Patientin und die Ärztin, der Angestellte und die Chefin. Viele Beziehungen unter Menschen sind bestimmt durch Abhängigkeitsverhältnisse. Deshalb ist es unabdingbar, mit Abhängigkeit bewusst und sorgsam umzugehen und die Beziehung zum Wohle und Nutzen der Abhängigen zu gestalten. Die mächtige Person ist in jedem Fall allein für die Gestaltung der Beziehung zur abhängigen Person verantwortlich. Ausnützung von Abhängigkeiten ist ein uraltes Phänomen und geht in die Anfänge der Menschheitsgeschichte zurück. Über die unterschiedlichen Formen und Folgen von Gewalt, Grenzverletzungen und Ausnützung wird zunehmend öffentlich geredet, und sie werden als widerrechtliche Handlungen und Delikte erkannt.

Es gehört auch zum gesellschaftlichen Auftrag der Landeskirchen und Kirchgemeinden, die Würde der einzelnen Menschen, ihre Integrität, ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre Zukunftsgewissheit zu schützen. Deshalb sind die sorgfältige Gestaltung von Abhängigkeitsverhältnissen und die präventive und aktive Verhinderung der Ausnützung Teil des Auftrags der Kirche in unserer Zeit. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag für eine neue «Kultur der Abhängigkeit».

... Gewalt hat keinen Platz!

Die Geschichte der Kirchen im Allgemeinen und die Aufdeckungen sexueller Ausbeutung von Kindern durch kirchliche Verantwortliche – auch in der Schweiz – zeigen, dass noch grosse Arbeit getan werden muss. Als Sachwalterin der biblischen Botschaft unter den Menschen kommt der Kirche die Aufgabe zu, auf eine Welt hinzuarbeiten, in der «alle Tränen von ihrem Angesicht abgewischt» sein werden, in der es «kein Leid, keinen Jammer und keine Mühsal» mehr geben wird (Offb 21,4). Integritätsverletzungen machen Menschen ohnmächtig und oft handlungsunfähig. Damit wird auch die Bestimmung des Menschen als «Ebenbild Gottes» (Gen 1,26) verletzt. Viele Opfer verlieren das Grundvertrauen in die eigene Kraft und in andere Menschen, manchmal auch in ihren Glauben.

Gottes Gerechtigkeit gilt für alle Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihren Erfahrungen (Röm 3,22). An dieser weltumspannenden Verheissung von Gerechtigkeit hat sich kirchliches Verhalten stets zu orientieren. Im weiteren Horizont steht das Hinwirken auf eine gesellschaftliche Kultur, die Gewalt nicht toleriert.

Deshalb ist jede Form von Gewalt zu missbilligen und zu ahnden: In zwischenmenschlichen Beziehungen, mit und ohne Abhängigkeiten, innerhalb der Familie und in der Öffentlichkeit, in (Peer-)Gruppen, Schulen, Firmen, Organisationen, durch Fachpersonen und Private in Staat und Gesellschaft etc. Menschen jeglicher Herkunft, die Gewalterfahrungen verarbeiten müssen, sollen auf die Solidarität der Kirche vertrauen können. Ihr Recht auf Unversehrtheit an Körper, Seele und Geist steht im Mittelpunkt. Das gilt umso mehr, wenn Personen durch kirchliche Mitarbeitende Gewalt und Grenzverletzungen erleben, und ebenso, wenn kirchliche Mitarbeitende selber betroffen sind. Die Sensibilität dafür ist am Wachsen; weitere Schritte sind notwendig und müssen kommuniziert werden.

Kirchliches Engagement gegen Gewalt

Sich gegen Gewalt und Machtmissbrauch zu engagieren, heisst, Stellung zu beziehen und sich einzumischen. Ausgangspunkt dafür ist eine sorgfältige Analyse, die Grundkenntnisse zu Gewalt und Gewaltdynamiken, zur Konfliktarbeit und -bewältigung sowie zu Deeskalationstechniken voraussetzt. Die Landeskirche und die Kirchgemeinden fördern diese Kompetenzen bei den kirchlichen Mitarbeitenden und helfen Betroffenen wie Behörden durch die Vermittlung von Informationen und Fachpersonen.

Modell zur Erklärung von Gewalt

Ein Blick in die Geschichte zeigt: Im letzten Jahrhundert wurde Gewalt zwischen den Geschlechtern als Ausdruck eines Machtgefälles zwischen Mann und Frau erkannt und benannt. Zwischenzeitlich wurde das Phänomen «Gewalt» ausdifferenziert. Ein Modell, das zur Erklärung der Gewalt häufig beigezogen wird, ist jenes der Weltgesundheitsorganisation WHO. Es erklärt Gewalt grundsätzlich auf vier verschiedenen Ebenen. Dieses Modell ist hilfreich, um in einer konkreten Situation mögliche Gründe, die zur Gewalt führten, zu verstehen und zu prüfen, auf welchen Ebenen der Umgang mit solchen Situationen, evtl. auch Interventionen und Massnahmen gewaltmindernd wirken.

Die vier Ebenen des WHO-Modells sind:

- 1. Auf der Ebene des Individuums werden Persönlichkeitsfaktoren identifiziert, die Gewalt begünstigen können, wie z.B. mangelnde Sozialkompetenz, antisoziales Verhalten oder Opfererfahrungen in der Kindheit. Bei Häuslicher Gewalt konnten in verschiedenen Studien Tätertypologien männlicher Gewaltausübender entwickelt werden.
- 2. Auf der Ebene der Beziehung wird nach Bindungserfahrungen und -verhalten der gewaltausübenden Personen, der Opfer und der involvierten Kinder gefragt; Machtgefälle und Dominanz sind weitere Faktoren.
- 3. Auf der Ebene der Gemeinschaft wird die Einbettung der betroffenen Personen beurteilt: Unterstützung des Opfers, soziales Netzwerk oder Einbindung in die Kirchgemeinde. Kann das verletzende Verhalten im Umfeld der Opfer zur Sprache kommen? Nehmen die verantwortlichen kirchlichen Behörden ihre Verantwortung nach Vorfällen wahr?
- 4. Auf der vierten Ebene werden gesellschaftliche und kulturelle Normen angesprochen. Existieren Rechtsnormen, die alle Formen der Gewalt sanktionieren? Werden bestehende Gesetze umgesetzt und angewendet? Werden alle Formen der Gewalt, z.B. auch im kirchlichen Kontext, missbilligt? Werden auch spezifische Formen spiritueller Verletzungen benannt und zurückgewiesen?

Kirchliche Präventionsarbeit ist auf allen vier Ebenen gefordert – in der Seelsorge, in der Jugendarbeit, an Bildungsveranstaltungen und in der Gemeindearbeit generell.

Gewaltprävention in den kirchlichen Handlungsfeldern

- Die Kirche steht ein für die Gewährleistung der physischen, psychischen und sexuellen Integrität sowie der Würde und Rechte aller Menschen und schützt und fördert diese, wo immer es ihr möglich ist.
- Kirchliche Mitarbeitende helfen in allen Funktionen und Tätigkeiten, eine Kultur aufzubauen, in der Grenzverletzungen und Machtmissbrauch missbilligt und geahndet werden.
- Ziel der Kirche ist es, Gewalt und Machtmissbrauch zu reduzieren.
- Themen zur Gewaltfreiheit werden im Handlungsfeld Bildung aufgenommen.
- Die kirchlichen Behörden sind Vorbilder. Sie tolerieren Gewalt nicht und bringen dies auch in den Leitbildern verbindlich zum Ausdruck.
- Sie verpflichten kirchliche Mitarbeitende zur Gewaltprävention und ermöglichen es ihnen, Grundkenntnisse zum Thema zu erwerben.

Pflichten kirchlicher Mitarbeitender

- Kirchliche Mitarbeitende enthalten sich jeder Form von Grenzverletzung, Gewalt und Diskriminierung.
- Sie sind sich bewusst, dass ihnen ihre Aufgabe auch Macht gibt und dass diese Macht zum Wohle der ihnen anvertrauten Menschen eingesetzt werden soll.
- Sie bemühen sich in allen Arbeitsbereichen um Transparenz und schaffen damit Vertrauen.
- Sie vermeiden unklare, zweideutige Situationen, Äusserungen und Gesten, ohne dabei ihre Anteilnahme einzuschränken oder unnötige Distanz zu schaffen.
- Kirchliche Mitarbeitende wirken in der Öffentlichkeit und sind sich ihrer besonderen Verantwortung, die dadurch entsteht, bewusst.

BEGINN DER AUSNÜTZUNG

Ein gutes Selbstwertgefühl ist hilfreich

Hilarion Petzold, Begründer der Integrativen Therapie, definiert fünf Säulen der Identität: Leib, soziales Netzwerk, Arbeit und Leistung, materielle Sicherheit und Werte. Diese werden im Laufe des Heranwachsens und durch die lebendige Auseinandersetzung zwischen Selbst und Umwelt herausgebildet und lebenslang weiterentwickelt. Menschen mit einer gefestigten Identität sind Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch weniger ausgeliefert. Ganzheitliche, biopsychosoziale Massnahmen und Therapien beziehen sich auf Körper, Seele, Geist und/oder den sozialen Kontext. Im Kindheits- und Jugendalter sowie in Phasen grosser Veränderungen (wie z. B. Schwangerschaft, Geburt, insbesondere des ersten Kindes, Pensionierung, Pflegebedürftigkeit etc.) ist das Selbstwertgefühl eher unstabil.

Schuld und Scham

Opfer von Gewalt empfinden oft starke Schuld- und Schamgefühle. Diese widerspiegeln gesellschaftliche Vorstellungen, wonach meistens der Mann (und Täter) durch das Verhalten der Frau provoziert werde, z. B. durch ein laszives, verführerisches Verhalten, durch leichte Kleidung, anmachende Blicke. Selbst kleinen Mädchen wird dieses «Verführungsverhalten» unterstellt – wie bei Nabokovs Lolita-Figur. Bei männlichen Opfern sexueller Gewalt, die oft durch Männer ausgebeutet werden, wird die Scham durch die Tabuisierung des homosexuellen Missbrauchs verstärkt. Dies kann zu einer Verunsicherung der sexuellen Orientierung führen. Oft hängen Männer der Vorstellung nach, sie als das «starke Geschlecht» hätten sich doch wehren können. Solche Zuschreibungen werden von den Gewaltausübenden oft noch verstärkt. Weder das kindliche noch das erwachsene Opfer trägt die Verantwortung für das Vorgefallene, sondern immer der Täter bzw. die Täterin. Die betroffenen Opfer brauchen von ihrem Umfeld (Angehörige, Freundeskreis, Fachpersonen, kirchliche Mitarbeitende, Gemeindemitglieder) Hilfestellungen und die Gewissheit, dass sie nicht die Verantwortung für das Geschehene tragen.

Die Bedeutung des Settings

Unter Setting werden die Rahmenbedingungen (Zeit, Ort, Umgebung, anwesende Personen, Sitzordnung, Kleidung, Entgelt etc.) verstanden, unter denen Menschen sich begegnen. Im professionellen Kontext (z. B. Seelsorge, Psychotherapie, Beratung, Unterricht) kommt dem Setting eine besonders wichtige Bedeutung zu. Die Verantwortung für die Gestaltung und Einhaltung des Settings obliegt immer der Fach- oder Bezugsperson.

Zwei besonders wichtige Settings in der kirchlichen Arbeit:

Seelsorgliche Gespräche ...

Im seelsorglichen Gespräch entsteht zwischen der Pfarrperson bzw. dem diakonischen Mitarbeitenden und der ratsuchenden Person eine aussergewöhnliche Nähe, die häufig situationsbedingt mit einer Bedürftigkeit und einer grossen Erwartungshaltung seitens der oder des Ratsuchenden verbunden ist. Gespräche finden traditionsgemäss innerhalb der Privatsphäre der Beteiligten statt (Hausbesuch, Arbeitszimmer im Pfarrhaus, am Krankenbett), was ein sorgfältiges Klären und Einhalten des Settings nötig macht, um allen Beteiligten zu verdeutlichen, dass es sich um eine professionelle Beziehung handelt. Durch die sorgfältige Klärung werden auch die spätere Beendigung der Seelsorgegespräche und die damit verbundene Ablösung erleichtert.

... und Jugendarbeit

In der Kinder- und Jugendarbeit müssen Aufgaben, Rollen und Funktion vor allem auch mit den Freiwilligen geklärt werden. Sie sind in Lagerwochen aufgrund ihrer altersmässigen Nähe zu den Jugendlichen häufig deren erste Bezugspersonen für persönliche Fragen. Die Lagerverantwortlichen müssen mit den Jugendlichen die Verhaltensregeln festlegen und kommunizieren und sie bei Nichteinhaltung durchsetzen.

Von der Macht der Pfarrperson

Die Macht der Pfarrpersonen ist vielfältig und komplex, wenn auch nicht zwingend offensichtlich. Zu den üblichen professionellen Merkmalen (Sozialprestige, Ausbildung, Wissen, Organisations- und Artikulationsmacht) kommt, dass Pfarrpersonen in der Regel gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger sind und als solche «die Kirche» repräsentieren. Häufig kennen sie die Familiengeschichte bereits aus unterschiedlichsten Zusammenhängen. Im Gegensatz zu anderen professionellen Dienstleistungen ist die seelsorgliche kostenlos.

Darüber hinaus haben die Pfarrpersonen in spiritueller Hinsicht eine besondere Position. Ihnen wird Wissen um Schuld und Sühne, die Gewissheit um das göttliche Heil und die Gnade zugetraut. In schwierigen Lebenssituationen gibt ihr erlösender Trost Erleichterung. Auch in seelisch-geistiger Hinsicht haben sie einen erheblichen Einfluss. Als Verkündigende des Evangeliums wird ihnen eine moralische und ethische Erwartungshaltung entgegengebracht, die ihren Handlungen zusätzliche Glaubwürdigkeit verleiht. Dies setzt einen bewussten Umgang mit der eigenen Rolle voraus und bedingt eine Reflexion über die Wirkung auf die Gemeindemitglieder. Verletzt eine Pfarrperson Grenzen, kann dies für die betroffene Person existenzielle Folgen haben. Die Kirche als Gemeinschaft von Glaubenden ist für viele das tragende soziale Netz. Grenzverletzungen bedeuten für Betroffene oft auch einen Bruch mit der ihnen vertrauten kirchlichen Umgebung. Ausserdem können Grenzverletzungen eine Spaltung innerhalb der Kirchgemeinde bewirken.

Grooming – vorbereitende Handlungen

Im Vorfeld von sexuellen Handlungen wird oft das Vertrauen des künftigen Opfers und seines Umfelds gezielt aufgebaut. Im Vergleich zu anderen erfährt das künftige Opfer eine Vorzugsbehandlung (Aufmerksamkeit, Geschenke, Alleinerziehende werden in der Kinderbetreuung entlastet etc.). Das künftige Opfer und sein Umfeld erleben dadurch eine Aufwertung und fühlen sich verstanden, und genau damit wird die Widerstandsfähigkeit manipulativ geschwächt. Dieser Vorgang wird in der Fachliteratur als Grooming bezeichnet (engl.: vorbereitende Handlungen). Die Treffen finden zunehmend an privaten Orten und zu ungewöhnlichen Zeiten statt. Die Fachperson gewinnt Vertrauen, oft verbunden mit einer allumfassenden Kontrolle über das Leben des Opfers. Der Machtmissbrauch ist definitiv etabliert, wenn das Opfer sich mit dem Täter oder der Täterin identifiziert und sich nicht mehr entziehen kann.

Eine groomende Person hat nicht zwingend ein Bewusstsein für den schleichen den Machtmissbrauch. Oft spürt sie selbst Gefühle der Vertrautheit oder Verliebtheit und begründet die zunehmende Nähe zum Opfer mit einer vermeintlichen Notwendigkeit.

Beim Cybergrooming erschleichen sich meist ältere Männer gezielt das Vertrauen der Jugendlichen. Sie präsentieren sich in der virtuellen Welt als verständnisvolle Vertrauensperson oder verführen mit speziellen Geschenken, haben dabei aber das Ziel, die Jugendlichen im realen Leben zu treffen und zu missbrauchen.

Ansprechen von Settingverletzungen

Grooming ist nicht immer erkennbar. Geschieht es in einem Berufsfeld, das keinen klar strukturierten Rahmen hat (wie dies für seelsorgliche Gespräche oder aufsuchende Freiwilligenarbeit in der Kirche der Fall ist, z. B. in der Altersarbeit), bemerken Dritte die zunehmende Vertraulichkeit nicht. Grooming wird eher sichtbar, wenn es innerhalb einer Gruppe, einer Klasse oder eines Lagers geschieht. Abweichungen von den üblichen Gepflogenheiten können von Kolleginnen und Kollegen angesprochen werden. Wird unter den kirchlichen Mitarbeitenden eine offene Gesprächskultur gepflegt, können groomende Personen konfrontiert werden, bevor es zu schwerwiegenden Grenzverletzungen kommt.

Wahrnehmen der eigenen Bedürftigkeit und Verführbarkeit

In Berufen, die von der Fachperson Anteilnahme am Leben der Ratsuchenden erfordern, sind Gefühle der Zuwendung wie auch der Abneigung unabdingbar. Der Fachperson werden auch Bewunderung, Zuwendung, Lob und Liebe entgegengebracht. Unerfüllte Bedürfnisse von kirchlichen Mitarbeitenden können zu Machtmissbrauch führen, wenn sie sich zur Sehnsucht und Hoffnung auf Erfüllung durch die ratsuchende Person verdichten. Solche Gefühle dürfen in einer professionellen Beziehung nicht ausgelebt werden. Es gilt, eigene Gefühle kritisch zu reflektieren und in Krisensituationen seelsorgliche, supervisorische, psychotherapeutische oder anderweitige Unterstützung zu beanspruchen, um die Grenzen zwischen Fachperson und ratsuchender Person einzuhalten.

Seelsorge

- Ein seelsorgliches Gespräch ist eine professionelle Begegnung und kein «persönliches Zusammensein».
- Wahl und Gestaltung des Ortes orientieren sich an berufstüblichen Standards. Dauer und Anzahl der Gespräche sind definiert.
- Pfarrpersonen und diakonischen Mitarbeitenden obliegt es, den situationsadäquaten Rahmen vorzuschlagen und einzuhalten.
- Die Grenzen sind transparent. Notwendige Weiterverweisungen an ärztliche, psychotherapeutische, rechtskundige oder sozialarbeiterische Fachpersonen werden thematisiert.
- Eine Ritualisierung des Settings (beten, meditieren, essen/trinken etc.) wird vorab besprochen und im gegenseitigen Einverständnis festgelegt.
- Ist die ratsuchende Person gefährdet oder selbst- bzw. fremdgefährdend, wird vorab mit ihr vereinbart, was in einer akuten Situation getan wird.
- Diese Rahmenbedingungen sollen kirchliche Mitarbeitende vor Aggressionen oder anderen Grenzverletzungen durch Ratsuchende schützen.

Jugendarbeit

- Die Kompetenzen (auch Mitsprache und Mitbestimmung) in Bezug auf die Leitung sind definiert. Jugendliche Mitleitende haben erwachsene Ansprechpersonen im Lager.
- Der Verhaltenskodex im Lager (einschliesslich Sanktionen) ist schriftlich fixiert und wird freiwilligen Mitarbeitenden, Jugendlichen und Eltern vorab kommuniziert. Dazu gehören u.a. der Umgang mit Rauchen, Alkohol, Sexualität und auch die Art der Bekleidung.
- Bestehende Paarbeziehungen sind offen gelegt und der Umgang im Lager besprochen.

**HINSCHAUEN
WAHRNEHMEN
HANDELN**

FORMEN DER AUSNÜTZUNG

Neminem laedere – niemandem schaden!

Dieser Grundsatz prägt unsere Rechtsordnung und gilt für jedes menschliche Zusammensein. Strafrechtlich geahndet werden kann allerdings nur jenes schädigende Verhalten, das ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. In der Schweiz sind z.B. Stalking und Mobbing ohne Gewalt keine Straftaten, obwohl die psychischen Folgen für Betroffene – vor allem beim Cybermobbing in Social Media – schwerwiegend sind. Bestraft werden kann auch nur, wem das strafbare Verhalten, so wie es in der Anklage vorgeworfen wird, zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Schädigendes Verhalten kann auch in anderen Rechtsgebieten Folgen haben: Verstossen kirchliche Mitarbeitende gegen selbstverständliche Gepflogenheiten oder verhalten sie sich grob unwürdig, kann dies personalrechtlich sanktioniert werden oder in schweren Fällen eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben. Personen, die durch ein schädigendes Verhalten einen wirtschaftlich oder seelisch nachweisbaren Schaden erleiden, können Schadenersatz und Genugtuung fordern.

Kein Schutz ohne Beweis!

Damit schädigendes Verhalten geahndet und geschädigte Personen allenfalls geschützt werden können, sind Beweise oder ein Geständnis der angeschuldigten Person nötig. Körperverletzungen sind eher beweisbar als psychische oder andere Formen der Gewalt. Ergänzend zu den Aussagen der Opfer sind Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen (z. B. der kirchlichen Mitarbeitenden), Briefe und andere Dokumente (z. B. E-Mails, SMS), Fotos sowie Berichte von Fachpersonen und Opferberatungsstellen weitere Beweismittel.

Schutz für Kinder und Partnerinnen bzw. Partner

Gegen Eltern, die das Wohl ihrer Kinder gefährden, werden Kinderschutzmassnahmen angeordnet. Die Polizei kann eine gegen ein Familienmitglied Gewalt ausübende Person für 14 Tage aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen und ein Rayon- und Kontaktverbot anordnen.

Der Kontext der Gewalt und die Beziehungskonstellationen sind massgebend

Die verschiedenen Gewaltformen haben je nach Kontext, in welcher die Gewalt ausgeübt wird, und je nach Beziehungskonstellation zwischen gewaltausübender Person und Opfer verschiedene Folgen in psychischer, sozialer und rechtlicher Hinsicht.

Handelt es sich um Gewalt in der Familie, ist die gewaltausübende Person oft eine wichtige Bezugsperson, die auch umsorgende Aufgaben übernimmt und die Familie finanziell absichert. Diese Abhängigkeiten rufen ambivalente Aussagen und Gefühlen hervor: Die Opfer lieben und verabscheuen die gewaltausübende Person zugleich.

Am Arbeitsplatz wird die wirtschaftliche Existenz bedroht. Cybermobbing durch die Peergruppe Jugendlicher schädigt oft jahrelang.

Der Kontext und das Umfeld sind für die Beweisbarkeit entscheidend. Handelt es sich um Fremdtäter, fällt es Opfern leichter, Hilfe zu holen und eindeutige Aussagen zu machen.

Die konkrete Situation muss analysiert werden. Interventionen und Massnahmen müssen auf die Umstände und Personen bezogen sein. Spezialisierte Fachpersonen sollten beigezogen werden.

Arbeitsplatz Kirche

Zur Verhinderung sexueller Übergriffe am Arbeitsplatz sind Arbeitgeber, so auch die Landeskirche und die Kirchgemeinden, verpflichtet, ihre Mitarbeitenden zu schützen. Gesetzlich sind Präventionsmassnahmen gefordert. Dafür gibt es Richtlinien, Vertrauenspersonen und Weiterbildungen zur Sensibilisierung. Unterlassen Arbeitgeber bei Vorkommnissen eine schützende Intervention, werden sie entschädigungspflichtig. Nach Gleichstellungsgesetz ist ein vereinfachtes, rechtliches Verfahren vorgesehen. Für eine gütliche Lösung kann die staatliche Schlichtungsstelle angerufen werden.

Der Kontext der Beratung und die Übertragungsliebe

In der seelsorglichen Beratung oder in einer beratenden Begleitung entwickeln sich u.U. auch erotisch-sexuelle Gefühle. Kirchliche Mitarbeitende hören zu, gehen auf Probleme ein, nehmen sich Zeit, sind vielleicht auch Hoffnungsträger und oft die einzigen Bezugspersonen. Bei Ratsuchenden können dadurch idealisierende Gefühle entstehen. Diese sollen sie ausdrücken dürfen. Kirchliche Mitarbeitende sind manchmal mit den ihnen entgegengebrachten Liebesgefühlen überfordert. Sie beziehen die Verliebtheit auf sich selbst und verkennen die konkreten Umstände, die diese Gefühle ausgelöst haben. Das Erwidern oder Ausleben dieser Verliebtheit kann schwerwiegende Folgen haben, weil sie bei den Ratsuchenden Hoffnungen und Erwartungen wecken, die nicht eingelöst werden können. Es ist ein Missbrauch des entgegengebrachten Vertrauens. Die situationsbedingte Verliebtheit einer ratsuchenden Person ist aber kein Grund, die seelsorgliche Begleitung abubrechen. Es gilt, so sorgsam mit diesen Gefühlen umzugehen wie mit allen anderen Gefühlen der Ratsuchenden. Für die Einhaltung der Grenzen und des Settings ist der kirchliche Mitarbeitende alleine verantwortlich, auch wenn die oder der Ratsuchende eine Liebesbeziehung möchte, sich nicht zur Wehr setzt oder gar provoziert. Kirchliche Mitarbeitende müssen sich bei Unsicherheiten beraten und begleiten lassen.

Gewalt hat viele Gesichter

Gewalt verletzt die physische, psychische, geistige und/oder sexuelle Integrität. Situations-, persönlichkeits-, alters- oder behinderungsbedingte sowie wirtschaftliche Faktoren beeinflussen die Schädigung. Die Art der Gewalt sowie deren Kontext (Familie, Kirchgemeinde, Fach- oder Bezugsperson) bestimmen das Vorgehen der Täter.

Physische Gewalt: Schläge, Würgen, Einsperren etc. Dokumentierte Verletzungen können die Gewalt nachweisen. Der Unrechtsgehalt ist den Beteiligten meist bewusst.

Sexuelle Gewalt: Sexuelle Nötigungen, Vergewaltigung, nicht notwendige ärztliche Untersuchungen und Pflegeleistungen im Intimbereich etc. Als sexuelle Belästigungen gelten voyeuristisches Verhalten, anzügliche Bemerkungen, unerwünschte Annäherungen, sexistische Witze, scheinbar zufällige Berührungen, unangebrachte Offenbarungen von Liebesgefühlen etc. Sexuelle Ausbeutung von Kindern meint sexuelle Handlungen durch Erwachsene oder ältere Jugendliche.

Psychische Gewalt: Abwertende, blossstellende Äusserungen oder Gesten zu persönlichen, schulischen, beruflichen oder sonstigen Leistungen, zu Aussehen, Alter, Geschlecht, Sexualität, sexueller Orientierung etc. Auch die kontinuierliche geistige oder körperliche Über- oder Unterforderung sowie Drohungen (z. B. der Kindsentführung) gelten als psychische Gewalt. Sie kann als offener Psychoterror oder subtil ausgeübt werden.

(Cyber-)Mobbing: Kontinuierliche Ausgrenzungen einer Person (z.B. am Arbeitsplatz, in der Schule oder in der Peergruppe) durch systematisches Herabwürdigen, Erniedrigen, Blossstellen und Verleugnen mittels Gesten, Mimik, verbal oder in schriftlicher Form. Beim «Bossing» mobben Vorgesetzte. Unter Jugendlichen wird in Online-Netzwerken teilweise persönliches, diskreditierendes Bild- und Textmaterial des Opfers veröffentlicht. Das zeitnahe, weltweite und langdauernde öffentliche Verbreiten ist für Opfer oft untragbar.

(Cyber-)Stalking: Wiederholtes Nachstellen, Verfolgen, Auflauern, Belästigen und systematisches Kontrollieren (z. B. Anrufe am Arbeitsplatz, Ortungsdienste im Handy der Opfer). In Partnerschaften ist es oft Ausdruck krankhafter Eifersucht. Zuweilen instrumentalisieren z. B. Väter ihre Söhne zu Kontrolleuren ihrer heranwachsenden Töchter.

Vernachlässigung: Nichterfüllen von Erziehungspflichten oder Pflegeleistungen durch Bezugspersonen oder durch Eltern. Das Unterlassen notwendiger Hilfestellungen kann für Kinder, pflegebedürftige Behinderte, Kranke und betagte Menschen existenziell gefährlich sein.

Spirituelle Gewalt: Schüren von Angst vor dem «allgegenwärtigen Rachegott», Verweigerung des Trostes, Zwang zu spirituellen Handlungen, Schuldzuschreibungen für angeblich unbiblisches Verhalten, Verurteilung homosexueller Veranlagung und homosexueller Lebensgemeinschaften. Nötigend sind auch Äusserungen wie z. B. «auch Gott will, dass wir uns lieben», um sexualisierte Nähe zu begründen.

Soziale Gewalt: Verbote von Sozialkontakten (z. B. zu Freunden, Angehörigen) oder das Verbot, Kompetenzen zu erwerben (z. B. Sprachkurse, arbeiten etc.).

Wirtschaftliche Gewalt: Entzug der Verfügungsbefugnis über das Erwerbseinkommen oder das Haushaltsgeld, Zwang, Leasings- und Abzahlungsverträge zu unterzeichnen und damit haftbar zu werden, etc.

Kontexte der Gewalt

- Gewalt ereignet sich meistens zwischen Menschen, die einander kennen. Der «unbekannte Fremde» ist selten. Frauen werden eher in Beziehungen Opfer, Männer eher im öffentlichen Raum.
- Interventionen und Massnahmen sind entscheidend abhängig von der Art der Ausnützung, dem Kontext und dem Umfeld sowie der Beziehung zwischen der gewaltausübenden Person und dem Opfer. Deshalb muss die Situation genau angeschaut werden.

Gewalt in professionellen Beziehungen

- Im professionellen Bereich ist die Fachperson oft sympathisch und sozial kompetent. Sie hat Ansehen und ist beliebt. Dadurch hat sie eine erhöhte Glaubwürdigkeit und auch ein grosses Manipulationspotenzial.
- In professionellen Beziehungen ist die Fachperson für die Einhaltung der Grenzen verantwortlich und nicht das Opfer – auch wenn es «mitgemacht» oder gar provoziert hat.
- Professionelle Beziehungen basieren auf Vertrauen. Der Seelsorgerin oder dem Jugendgruppenleiter werden Sorgen anvertraut, die oft nicht einmal nächste Bezugspersonen kennen. Eine Missachtung der Grenzen ist daher immer ein schwerer Vertrauensbruch.
- Eine ratsuchende Person trägt keine Verantwortung, auch wenn durch die Fach- oder Bezugsperson versucht wird, ihr Schuld zuzuweisen («sie wollte es ja ...»).

Dokumentation

- Wahrnehmungen werden unter Angabe der Zeit, des Ortes und weiterer Personen sorgfältig dokumentiert und sind der zuständigen kirchlichen Behörde zu melden.
- Fakten sind von eigenen Einschätzungen und Kommentaren zu trennen und gesondert festzuhalten.

ARBEITSPLATZ KIRCHE

Diskussionskultur und Konfliktmanagement sind Leitungssache

Unter kirchlichen Mitarbeitenden können, wie in jeder Organisation, Konflikte auftreten. Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind zwei folgenschwere Formen. Kirchenbehörden sind in der Verantwortung, rasch und klar Stellung zu nehmen und zu handeln.

Die Entwicklung und Pflege einer kontinuierlichen und offenen Kommunikation zwischen der kirchlichen Behörde und ihren Mitarbeitenden wirkt vertrauensbildend. Die regelmässige Überprüfung kirchgemeindeeigener Leitbilder kann Gespräche über heikle Themen anregen und vereinfachen. Eine Haltung von Vertrauen und Wertschätzung ist eine Grundvoraussetzung, um auch schwierige Themen anzusprechen.

Das Mitarbeitergespräch als Chance

Gegenstand des Mitarbeitergesprächs bildet die berufliche und soziale Kompetenz.

Dazu gehören auch Fragen von Nähe und Distanz. Für Vorgesetzte ist es eine Chance, aufkeimende Konflikte, Fehlverhalten oder Probleme innerhalb des Teams frühzeitig zu erkennen und anzugehen. Das Mitarbeitergespräch ist deshalb auch ein wichtiges Instrument zur Verhinderung oder Deeskalation von Konflikten.

Personalrechtliche Massnahmen

Bestehen Hinweise auf sexuelle Belästigung oder Mobbing, müssen Vorgesetzte einschreiten und geeignete Massnahmen treffen. Es kann dies eine mündliche Ermahnung oder ein protokolliertes Gespräch sein; in Frage stehen aber auch: formelle Abmahnung, Kündigungsandrohung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Wahrung der Kündigungsfrist oder fristlos. Befristete Auflagen können persönlichkeits-, kompetenz- und berufsfördernd wirken. Eventuell muss die fehlbare Person in einem anderen Tätigkeitsfeld beschäftigt werden. Zum Schutz der betroffenen Menschen ist u. U. eine Freistellung notwendig. Von einer fristlosen Kündigung ist ohne Beizug einer personalrechtlichen Fachperson abzusehen. Fristlose Kündigungen stellen hohe Anforderungen an den Nachweis z.B. einer sexuellen Handlung und sind ohne vorgängigen Verweis und Abmahnung nur in sehr gravierenden Fällen möglich.

Für personalrechtliche Massnahmen gegen Pfarrpersonen ist ausschliesslich der Kirchenrat zuständig.

Arbeitsplatz Kirche

Am Arbeitsplatz Kirche bewegen sich viele Menschen: Pfarrpersonen, Kirchenmusikerinnen, Katechetinnen, Diakone, Sigristen und Sekretariatsmitarbeitende. Freiwillige arbeiten in verschiedenen Handlungsfeldern mit Menschen: in der Diakonie, der Bildungsarbeit und im Gemeindeaufbau. Die Arbeitsorte sind verschieden: im Kirchgemeindehaus, in der Kirche, im Kranken- und Pflegeheim, privat in Wohnungen, im Lager oder an Ferienorten – überall dort, wo Seelsorge, Kinder-, Jugend-, Familien- und Altersarbeit stattfindet.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz müssen die Verantwortlichen intervenieren, unabhängig davon, ob Gleichgestellte oder Vorgesetzte belästigen. Das Unterlassen präventiver Massnahmen und Interventionen in konkreten Fällen führt zu einer Entschädigungspflicht des anstellenden Gemeinwesens. Als sexuelle Belästigungen gelten u. a. anzügliche Bemerkungen, sexistische Witze und Sprüche, aufdringliche, taxierende Blicke, Vorzeigen sexistischen oder pornografischen Materials, zudringliche, ungewollte Körperkontakte und Annäherungsversuche mit dem Hinweis auf berufliche Vor- oder Nachteile. Für die Einschätzung ist das Erleben der Betroffenen massgebend. Aus einer Duldung oder Widerstandslosigkeit kann kein Einverständnis abgeleitet werden.

Mobbing am Arbeitsplatz

Mobbing entsteht oft aus einem unverarbeiteten Konflikt, der das Arbeitsklima verschlechtert. Eine Person wird zur Zielscheibe von Aggressionen und zum Sündenbock. Vorerst von einzelnen Personen ausgehend, kann sich der Kreis ausweiten. Die Betroffenen werden wie Luft behandelt, sie werden gemieden, nicht mehr informiert und einbezogen, lächerlich gemacht, ihre Leistungen werden kritisiert. Sie erhalten unqualifizierte, zu viele oder gar keine Aufgaben mehr. Manchmal werden sie auch in den Social Media verunglimpft. Die Spirale von ausgrenzendem Verhalten und zunehmender Verschlimmerung der Situation dreht sich. Vorgesetzte müssen solche Dynamiken stoppen, die Opfer schützen und die Mobbenden zur Verantwortung ziehen.

Folgen für Opfer

Mobbing-Handlungen treffen das Opfer in seinem Selbstwert, seinem Selbstvertrauen und seiner Selbstbestimmung. Opferpersonen zweifeln an ihren Kompetenzen und reagieren oft auch mit sozialem Rückzug.

Opfer von Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz reagieren mit Stresssymptomen und entwickeln Verhaltensänderungen, z. B. durch Rückzug, unwirsches, unverständliches Verhalten oder mit Leistungseinbrüchen; mit der Zeit häufen sich Absenzen. Psychosomatische Beschwerden, Depressionen, Konzentrationsschwierigkeiten oder Schlafstörungen können zur Arbeitsunfähigkeit führen.

Schutz der Mitarbeitenden

Missachten Dritte Grenzen von Pfarrpersonen und kirchlichen Mitarbeitenden, ist die Kirchenbehörde zur Intervention verpflichtet. Im Bedarfsfall ist den Betroffenen ein Rechtsbeistand beizugeben.

**HINSCHAUEN
WAHRNEHMEN
HANDELN**

Von einer Grenzverletzung ...

Kirchliche Mitarbeitende und Behördenmitglieder achten die Würde und Integrität der Mitmenschen, unabhängig von deren Konfession, Religion, Alter und Geschlecht. Sämtliche Handlungen, die geeignet sind, die Integrität eines Mitmenschen zu gefährden oder zu verletzen, sind zu unterlassen. Es wird erwartet, dass sie ihr Arbeiten und ihr Wirken immer wieder kritisch reflektieren.

Grenzverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende und/oder Behördenmitglieder können sehr subtil sein oder aber offensichtliche Formen annehmen. Grenzverletzend sind auch verbale, mimische oder gestische Äusserungen, die das Gemeindemitglied oder die Ratsuchenden herabwürdigen, verunsichern, ausgrenzen oder demütigen.

... zum Machtmissbrauch

Machtmissbrauch hat verschiedene Formen. Körperliche oder sexuelle Gewalt, aber auch soziale, spirituelle und wirtschaftliche Ausnützung sind aufgrund der Stellung und Position kirchlicher Mitarbeitender möglich und verletzen die Integrität der betroffenen Person.

Anzeige- und Meldepflicht der Kirchenbehörden

Sind Grenzverletzungen und Gewalt strafrechtlich relevant, ist die zuständige Kirchenbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft eine Anzeige zu erstatten. Diese muss im Untersuchungsverfahren den Sachverhalt ermitteln und dazu z.B. eine Hausdurchsuchung veranlassen, Zeugen einvernehmen und den Sachverhalt genau abklären.

Wird festgestellt, dass ein Kind gefährdet ist, muss eine Gefährdungsmeldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfolgen. Zeigt sich, dass eine erwachsene Person hilflos ist und Hilfe benötigt, muss ebenfalls eine Meldung an die KESB gemacht werden.

Hilfe für Mitarbeitende

Niemand ist vor Grenzverletzungen und Missbrauch gefeit! Grenzverletzende Personen rechtfertigen ihr Verhalten oft und bagatellisieren es. Je nach Art der Grenzverletzung fallen die Rechtfertigungen unterschiedlich aus. So glauben sie z. B., selbst verliebt zu sein und legitimieren damit die sexualisierte Grenzverletzung und den Machtmissbrauch.

Bei der gebotenen Aufmerksamkeit kann jede Person, die im Begriff ist, Grenzen zu missachten, die gefährliche Entwicklung selbst erkennen: Achte ich vermehrt auf mein Äusseres, wenn ich eine bestimmte Person besuche? Denke ich oft an sie? Schenke ich ihr mehr Aufmerksamkeit als anderen? Habe ich sexuelle Phantasien? Bin ich besonders bedürftig und deshalb unkritisch offen für emotionale Angebote seitens der Ratsuchenden? Von kirchlichen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie solche Entwicklungen wahrnehmen und bei Dritten Hilfe holen. Die Landeskirche hat Vertrauenspersonen bezeichnet. In Absprache mit diesen Personen können das weitere Vorgehen sowie allfällige Massnahmen besprochen werden.

Sensibilisierung der Mitarbeitenden

- Im Leitbild der Gemeinde sind die Grundsätze eines sorgfältigen Umgangs von kirchlichen Mitarbeitenden mit ratsuchenden Personen festgehalten, insbesondere auch der Umgang mit Nähe und Distanz.
- In den Mitarbeiter-, Evaluations- und Standortgesprächen werden ungute Gefühle und Missstimmungen angesprochen.
- Kirchliche Mitarbeitende werden regelmässig auf entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote hingewiesen und evtl. verpflichtet, daran teilzunehmen.
- Hinweise und Beobachtungen zu sexueller Belästigung oder Mobbing werden der zuständigen Person in der Kirchenbehörde gemeldet und von dieser ernst genommen.
- Vorfälle von sexualisiertem Verhalten und sexueller Belästigung, in die kirchliche Mitarbeitende verwickelt sind, nehmen die Kirchenbehörde immer in die Pflicht.

Klärungsfragen zu Mobbing

- Ziehen sich Konflikte und Probleme unter Mitarbeitenden über längere Zeit hin?
- Wurden bereits Klärungsversuche unternommen?
- Werden über eine Person immer wieder abfällige Bemerkungen gemacht?
- Machen Mitarbeitende immer wieder anzügliche, sexistische oder sexualisierte Bemerkungen und Witze?
- Nähern sich Mitarbeitende immer wieder einer Arbeitskollegin oder einem Arbeitskollegen, der bzw. dem das offensichtlich unangenehm ist?
- Gibt es Mitarbeitende, die im Verlauf der Zeit ihr Verhalten plötzlich geändert haben, z. B. sich zurückziehen, ihre Meinung nicht mehr äussern oder häufig fehlen?
- Wie reagiert die betroffene Person, wenn sie darauf angesprochen wird?

HÄUSLICHE GEWALT

Zahlen zu Häuslicher Gewalt

2014 wurde Häusliche Gewalt schweizweit polizeilich insgesamt 15'500-mal registriert. Die Dunkelziffer ist höher. Im Kanton Zürich rückt die Polizei ca. 4'000-mal jährlich aus. In gut 50% der Fälle leben die Paare zusammen. 20% entfallen auf Kinder bzw. auf verwandtschaftliche Beziehungen. Mitbetroffen sind jährlich 27'000 Kinder; anteilmässig allein im Kanton Zürich ca. 3'500.

Die Gewaltspirale

Gewalt zwischen Paaren verläuft meistens zyklisch und in drei Phasen: Spannungsaufbau, Gewalteskalation und Versöhnungsphase, in der die gewaltausübende Person oft die Gewalt bedauert, verzweifelt ist, sich entschuldigt und verspricht, sich zu ändern. Die gewaltbetroffene Person schenkt Glauben, hofft auf Besserung und verzeiht oder gaukelt aus Angst vor weiterer Gewalt Versöhnung vor. Damit wird das Vorgefallene beidseitig verdrängt. Es kommt ohne professionelle Hilfe häufig zu erneuter Gewalt.

Polizeiliche Schutzmassnahmen

Die Zürcher Polizei weist gewaltausübende Personen für 14 Tage aus der Wohnung und ordnet Rayon- und Kontaktverbote an (verlängerbar). Die Opferberatungsstelle bzw. eine Fachstelle für gewaltausübende Personen (für Männer das mannebüro züri) wird informiert. Diese bietet den Betroffenen eine freiwillige Beratung an. Die Kindesschutzbehörden erhalten eine Meldung, wenn Kinder im Haushalt leben.

Anzeigerechte und -pflichten

Bei einer Fremd- und Selbstgefährdung mit Waffen können kirchliche Mitarbeitende, ohne dass sie vom Seelsorgegeheimnis entbunden worden sind, die Polizei zur Konfiskation der Waffen avisieren. Ebenfalls trotz Seelsorgegeheimnis kann der Kindesschutzbehörde gemeldet werden, wenn ein Verdacht auf deliktisches Handeln gegen Kinder besteht, z. B. bei Kindsmisshandlung und Vernachlässigung. Die übrigen kirchlichen Mitarbeitenden bzw. die kirchlichen Behörden sind bei Kindeswohlgefährdungen verpflichtet, der Kindesschutzbehörde Meldung zu erstatten.

Gewalt und Aufenthaltsrecht

Gewaltbetroffene im Familiennachzug erhalten ein selbständiges Aufenthaltsrecht, wenn die Gewalt eine gewisse Intensität hat und systematisch ist. Dies bedingt in der Regel eine strafrechtliche Verurteilung.

Häusliche Gewalt – Definition des Europarats

«Häusliche Gewalt bezeichnet alle Handlungen physischer, psychischer, sexueller oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie, zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.» Erfasst werden damit Partnergewalt (unabhängig von der sexuellen Orientierung), Gewalt gegen Kinder, Gewalt gegen Geschwister, Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen sowie Gewalt gegen (betagte) Eltern und innerhalb der Verwandtschaft.

Konflikt oder Gewalt?

Heftige Streite ohne Verletzungen zwischen gleichgestellten Personen gelten als Konflikte. Gewaltbeziehungen sind oft asymmetrisch. Die Beziehungsgestaltung wird von der dominierenden Person bestimmt. Der Handlungsspielraum der untergeordneten Person ist sehr eingeschränkt.

Häusliche Gewalt und Kinder

Kinder leiden unter der Gewaltbeziehung der Eltern. Ca. 40% sind direkt gewaltbetroffen. Bereits kleine Kinder realisieren die Gewalt und deren Folgen, können Verhaltensauffälligkeiten entwickeln und in der psychischen Gesundheit, der sozialen und schulischen Entwicklung beeinträchtigt sein. Oft wird die miterlebte Gewalt intergenerationell beibehalten.

Gewaltbeziehungen in Familien

In gewaltbelasteten Familien kommt Gewalt oft mehrfach vor: z. B. schlägt der Vater die Mutter, die ihre Kinder misshandelt, und der ältere Bruder stalkt die jüngere Schwester im Auftrag des Vaters. Von Gewalt betroffene Minderjährige entwickeln oft auch im ausserhäuslichen Kontext ein gewalttätiges Verhalten, z. B. auf dem Pausenplatz oder in ihren Jugendbeziehungen.

Vorzeichen sich anbahnender Häuslicher Gewalt

Vorbote einer Gewaltentwicklung kann z. B. eine starke Eifersucht sein (zunehmendes Kontrollieren, misstrauisches Nachfragen oder die Installation von Ortungsdiensten auf dem Handy). Ebenso sind Missbilligung freundschaftlicher und verwandtschaftlicher Beziehungen, Einschränkungen des Haushaltgeldes sowie blossstellende Bemerkungen vor Dritten Vorzeichen sich anbahnender Häuslicher Gewalt. Diese Hinweise sind für Dritte wahrnehmbar. Oft beginnt Gewalt, wenn bedeutsame Veränderungen die Beziehung destabilisieren (z. B. Bezug einer gemeinsamen Wohnung, Schwangerschaft und Geburt eines Kindes, Pflegebedürftigkeit).

Wer sind die Täter und Täterinnen bei Häuslicher Gewalt?

Bislang wurden fast nur erwachsene, männliche Täter systematisch erforscht. Für gewaltausübende Erwachsene – Frauen wie Männer – gilt: Die grosse Mehrheit ist in der Lage, gewaltfreie Konfliktbewältigungsstrategien zu erarbeiten, wenn sie spezifische medizinische, therapeutische und/oder sozialpädagogische Unterstützung erhalten. Ob auch in der Paarbeziehung oder mit der Familie gearbeitet werden muss, ist im Einzelfall zu klären. Therapieren sollten nur Fachpersonen, die sich in dieser Thematik spezialisiert haben.

Lernprogramme gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Gewaltausübende Männer erarbeiten in Gruppen und unter fachkundiger Leitung an ca. 16 Abenden gemeinsam gewaltfreie Konfliktlösungen. Sie machen sich u.a. bewusst, was die unmittelbaren Auslöser der Gewalt sind. Die Teilnahme verpflichtend, auch wenn keine Motivation vorhanden ist. Gewalttätigen Vätern werden u.a. auch die Auswirkungen auf ihre Kinder bewusst gemacht.

Kirchliche Arbeit hilft ermächtigen

Gewaltbelastete Familien leben meist isoliert. Oft sind sie belastenden Umweltfaktoren ausgesetzt wie finanziellen Sorgen, Arbeitslosigkeit, Migration, Krankheit, fehlende Unterstützung in der Kinderbetreuung etc. Weitere Faktoren sind rigide (religiöse und andere) Haltungen und mangelnde Gleichstellung. Kirchliche Mitarbeitende können in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten Hilfestellungen geben durch Herstellung von Schutz und Sicherheit (z. B. Anzeige bei der Polizei oder der Kinderschutzbehörde), wirtschaftliche Überbrückung, Informationen über Beratungsstellen für Opfer und Gewaltausübende, Unterstützung in der Erziehung, Einbezug der Kinder in die (kirchliche) Jugendarbeit (z. B. durch Hinweis auf den CEVI), Einbezug der Eltern bei kirchlichen Anlässen sowie durch eine teilnehmende Begleitung.

Keine Rechtfertigung der Gewalt

Gewalt in der Familie lässt sich nicht rechtfertigen, auch nicht, wenn belastende Faktoren sie begünstigen oder sogar eine heftige Provokation vorausging. Die gewaltausübende Person ist in die Verantwortung zu nehmen. In Lernprogrammen lernen gewaltausübende Personen, mit schwierigen Konflikten gewaltfrei umzugehen.

Ob zusätzlich auch die Beziehung Thema einer spezialisierten Paartherapie sein kann, ist abhängig von der Gefährlichkeit der gewaltausübenden Person, bzw. deren Empathiefähigkeit, wie auch von der Gefährdung des Opfers und mitinvolvierter Kinder. Die Indikation muss im Vorfeld (oder beim Auftreten der Gewalt) genau geprüft werden. Bei gewissen Gewaltdynamiken kann sich die Gewalt verstärken.

Weibliches Opferverhalten: Ambivalenz oder Dilemma?

Die gefühlsmässige Bindung, die wirtschaftlichen Verflechtungen, die gemeinsamen Kinder, Verwandtschaft und Freundschaften machen gegenseitig abhängig. Da Gewalt eng an Partnerschaftskonflikte gekoppelt ist, fühlen sich Opfer mitschuldig.

Das Verhalten der Opfer ist unterschiedlich und kann sich ändern. Manche haben einen gefestigten Trennungswillen oder verlangen Gewaltfreiheit als Bedingung für das weitere Zusammenleben.

Opfer, die bereits länger in einer Gewaltbeziehung leben, entwickeln oft ein ambivalentes Verhalten. Sie entschuldigen die Gewalt mit schwierigen Lebenssituationen, verinnerlichen negative Zuschreibungen oder meinen, der Kinder wegen in der Beziehung verbleiben zu müssen. Sie glauben nicht, dass mit der Trennung weitere Gewalt verhindert werden könne. Sie sind gebunden und finden nicht die Kraft, sich aus der Beziehung zu lösen. Oft entwickeln diese Opfer schwere klinische Symptome.

Davon zu unterscheiden sind Opfer, die in einem Dilemma sind. Eigentlich möchten sie sich aus der Gewaltbeziehung lösen, tun dies aber nicht, weil sie, ihre Kinder und nahe Bezugspersonen ernsthaft mit dem Tod bedroht sind. Sie fürchten einen (erweiterten) Suizid. Gegen aussen ist ihr Verhalten mit jenem der Opfer mit ambivalentem Verhalten vergleichbar. Sie sind in einer «Überlebensbindung» und verfügen über genügend Ressourcen, um sich zu trennen, bleiben aber aus Angst um ihr und der Kinder Leben.

Ambivalenz und Dilemma müssen unterschieden werden. Bei Ersteren steht das Wiedererlangen eigener Ermächtigung an; beim Dilemma muss vor einer Trennung mit der Polizei der Opferschutz sichergestellt werden.

Postvention als Nachsorge

Postvention ist aufsuchende Begleitung, Beratung und Nachsorge nach Gewaltvorfällen. In strukturierten Gesprächen werden mit den Betroffenen Massnahmen besprochen und umgesetzt, damit ein gemeinsames Weiterleben ohne Gewalt gelingt – oder damit eine gewaltfreie Trennung vollzogen werden kann. Kirchliche Mitarbeitende mit ausgebildeten Kompetenzen in Gewaltdynamik und Krisenmanagement können hier, in Verbindung mit behördlichen und sozialen Netzwerken, nachhaltige Hilfestellungen und Perspektiven anbieten.

Zur Häuslichen Gewalt

- Opfer wie gewaltausübende Person müssen ernst genommen werden.
- Die Meinung, «es brauche immer zwei», bagatellisiert und rechtfertigt. Entschuldigungen und Versprechungen ändern das Verhalten meist nicht.
- Kinder sind von Häuslicher Gewalt immer mitbetroffen und in ihrer Entwicklung gefährdet.
- Ist Paargewalt bekannt, muss nach weiteren Gewaltbeziehungen gefragt werden.
- Bei Häuslicher Gewalt gelingt in der Regel eine nachhaltige Deeskalation ohne rechtliche Intervention nicht. Meldungen an die Polizei oder Kinderschutzbehörde sind oft erforderlich.
- In Trennungssituationen kann Gewalt eskalieren. Gefährdete Personen müssen geschützt werden (z. B. durch einen vorübergehenden, gesicherten Aufenthaltsort).

Zur kirchlichen Hilfe

- Seelsorgliche Begleitung und aufsuchende Besuche können eine gewaltpräventive Wirkung haben.
- Entlastung in Erziehungsaufgaben und wirtschaftliche Überbrückung sind oft sehr hilfreich.
- Kindern und Jugendlichen werden andere Lebenserfahrungen ermöglicht, indem sie in Jugendlager, den CEVI, Ten Sing oder andere gemeinschaftsorientierte Aktivitäten einbezogen werden.

Beratungsstellen

- Die Opferberatungsstellen unterstützen Opfer (und auch kirchliche Mitarbeitende) in Fragen des Vorgehens.
- Gewaltausübende Männer können an das mannebüro züri; gewaltausübende Frauen an die Stelle beim Bewährungsdienst des Kantons Zürich vermittelt werden.
- Die regionalen Kinder- und Jugendhilfzentren (kjj) stehen betroffenen Müttern, Vätern und Kindern beratend bei.

KINDER UND JUGENDLICHE

Zahlen: Opfer und Täterpersonen

Jeder zwölfte Knabe und jedes fünfte Mädchen werden bis zum 19. Altersjahr einmal Opfer eines sexuellen Übergriffs mit Körperkontakt. Jeder fünfte Knabe und fast jedes dritte Mädchen erleben einen sexuellen Übergriff ohne Körperkontakt, d. h. sie müssen sich anzügliche Bemerkungen anhören oder erhalten pornografische Bilder und Texte zugeschickt. Bei einem Fünftel sind dabei Online-Netzwerke mit im Spiel, so dass die Bilder und Texte einem grossen Personenkreis zugänglich sind.

Kinder bis ca. zum 12. Altersjahr werden eher Opfer erwachsener, männlicher Bezugspersonen.

Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen und in der Peergruppe

Jugendliche werden mehrheitlich Opfer durch Gleichaltrige, in Teenagerbeziehungen, bei Dates oder in ihrer Peergruppe. Die Hälfte erzählt Freundinnen und Freunden von den sexuellen Übergriffen. Nur ein Fünftel weicht auch die Eltern ein. Viele Betroffene entwickeln ähnliche Symptome. Dennoch erhalten nur 3–5% dieser jugendlichen Opfer professionelle oder andere Unterstützung.

Kindsmisshandlung und Meldungen

Kindsmisshandlung erfasst physische und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigung und ist strafbar. Dem Amtsgeheimnis unterstellte kirchliche Mitarbeitende sind verpflichtet, eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu machen. Nach Bundesrecht sind auch dem Berufsgeheimnis unterstellte Personen berechtigt, bei Verdacht auf eine strafbare Handlung an Minderjährigen eine Meldung an die KESB zu machen, ohne dass sie von ihrer Schweigepflicht entbunden worden sind.

Elternmisshandlung

Kinder, die ausrasten, wenn ihre Forderungen nicht erfüllt werden, die ihren Eltern drohen, sie demütigen und schlagen, misshandeln diese. Betroffen sind oft Alleinerziehende. In diesen Familien hat sich die Hierarchie umgekehrt: Nicht mehr die Mutter oder der Vater hat das Sagen, sondern das Kind.

Seltener ist geistige Beeinträchtigung Grund der Elternmisshandlung. Anhand der Elternnotrufe wird geschätzt, dass ca. jede zehnte Familie betroffen ist. Eltern holen sich kaum Hilfe, weil sie sich schämen, weil sie glauben, versagt zu haben, oder aus Angst, dass man ihnen das Kind wegnimmt. Die Polizei wird äusserst selten gerufen.

Kinder ernst nehmen!

Sexuell ausgebeutete Kinder stehen unter einem enormen Geheimhaltungsdruck. Der den Kindern oft nahestehende Täter droht häufig, dass ihnen oder z. B. der Mutter etwas geschehe, wenn sie sprechen. Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass Kinder, wenn sie es dennoch tun, mehrere Male versuchen müssen, sich mitzuteilen, bis sie ernst genommen werden.

Erzählen lassen und nicht befragen

Beginnen Kinder von Misshandlungen zu erzählen, soll ihnen zugehört und geglaubt werden. Die eigentliche Befragung ist speziell geschulten Fachpersonen zu überlassen. Die Aussage des Kindes darf nicht durch Kommentare und Gefühle der Erwachsenen beeinflusst werden. Damit Behörden die Glaubhaftigkeit der kindlichen Aussagen prüfen können, muss die «Entstehungsgeschichte der Aussage» dokumentiert sein.

Verhaltensauffälligkeiten sind kein Beweis

Sexualisiertes Verhalten von Kindern oder Zeichnungen mit altersinadäquaten sexuellen Darstellungen sind kein Beweis für eine sexuelle Misshandlung. Selbst kindergynäkologische Befunde sind nur in Ausnahmefällen eindeutig. Sie und plötzliche Verhaltensänderungen sind aber ein Grund, die Situation zu beobachten.

Was tun bei einem Verdacht?

Nichts überstürzen! Kirchliche Mitarbeitende haben die Möglichkeit, sich an eine der regionalen oder klinischen Kinderschutzgruppen zu wenden. Diese interdisziplinär zusammengesetzten Fachgremien coachen und beraten, wie sie sich weiter verhalten sollen. So kann abgewogen werden, was im konkreten Fall das für das Kind nachhaltigste Vorgehen ist. Die verdächtige Person darf nicht konfrontiert werden. Manchmal gilt es auch, die erdrückende Ungewissheit auszuhalten und zuzuwarten, bis das Kind zu sprechen beginnt oder bis sich die Situation so konkretisiert hat, dass das Kind geschützt werden kann – oder sich zeigt, dass der Verdacht nicht gerechtfertigt ist.

Beobachtungen und Wahrnehmungen dokumentieren

Beobachtungen werden dokumentiert mit Datum, Zeit und Ort. Auch die Namen von Personen, die in irgendeiner Art involviert sind, z. B. Jugendleiter, freiwillige kirchliche Mitarbeitende, Nachbarn, Lehrpersonen oder sonstige Auskunftspersonen, müssen notiert werden. Verwendet das Kind umschreibende Worte für Sexuelles und Geschlechtliches, weil ihm die Erwachsenenterminologie noch fehlt, sind seine Bemerkungen und Aussagen, so weit als möglich, wortgetreu zu notieren.

Was, wenn sich ein Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende erhärtet?

Bei Pfarrpersonen und Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste ist umgehend der Kirchenratsschreiber zu informieren; bei Mitarbeitenden der Kirchgemeinde die Kirchenpflege. Ob personalrechtliche (Sofort-)Massnahmen notwendig sind, ist vom Einzelfall abhängig. Bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz muss eine Freistellung geprüft werden. Besteht ein Verdacht auf strafrechtliches Verhalten, sind die kirchlichen Behörden verpflichtet, Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten, die den Sachverhalt ermittelt. Es wird dringend geraten, sich durch Fachleute der Gesamtkirchlichen Dienste beraten zu lassen.

Rehabilitation für ungerechtfertigt Verdächtige

Wer sich einem solchen Verdacht ausgesetzt sieht, hat seine Ehre meist verloren. Die Kirchenbehörden sollten deshalb eine zu Unrecht verdächtige Person rehabilitieren, wenn der Verdacht öffentlich kommuniziert wurde.

Kirchliche Kinder-, Jugend-, Eltern- und Familienarbeit

Kinder und Jugendliche, die unter schwierigen Bedingungen aufwachsen, sind in ihrer Entwicklung gefährdet. Dennoch entwickeln viele eine psychische Widerstandsfähigkeit (Resilienz), wenn sie die Möglichkeit haben, entwicklungsfördernde und entspannte Erfahrungen zu machen, und wenn sie verbindliche Bezugspersonen haben. Dies können auch kirchliche Mitarbeitende sein, wenn sie den Kindern und Jugendlichen vertraut und wenn sie verlässlich und verfügbar sind. Eine wichtige Funktion haben auch die kirchlichen Jugendverbände. Eltern oder Alleinerziehende, die von Gewalt betroffen sind, benötigen Entlastung und Unterstützung in ihren Erziehungsaufgaben. So hilft z. B. das Winterthurer SOS-Diakonieprojekt in Notfällen und vermittelt die dringlichsten Hilfestellungen durch Entlastung in der Kinderbetreuung und evtl. bei anfallenden Haushaltsarbeiten. Die Kinder bleiben in ihrer gewohnten Umgebung integriert.

Cybermobbing: Medienkompetenz für Kinder und Eltern

Die Heranwachsenden sind Digital Natives. Sie kennen die Technik, müssen aber soziale Regeln und Kompetenzen erlernen, die in der Öffentlichkeit der Online-Netzwerke notwendig sind. Sie müssen wissen, wie sie sich schützen können. Online hat eine flapsige Bemerkung andere Folgen als auf dem Pausenplatz, auch weil sich die Autorin oder der Autor anonym halten kann. Kinder, die online durch die Verbreitung unwahrer, beleidigender Äusserungen oder durch echte oder auch als Fotomontage eingestellte Nacktfotos gemobbt werden, haben selten Ansprechpersonen. Sie schämen sich, ziehen sich zurück und leben in Angst. Der CEVI hat die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen Medienkompetenz zu vermitteln, erkannt und steht zur Unterstützung in der Kinder- und Jugendarbeit auf Anfrage zur Verfügung. Wird Cybermobbing bekannt, gilt es rasch zu handeln. Auch die Jugendinterventionsstelle der Kantonspolizei kann von kirchlichen Mitarbeitenden beigezogen werden.

Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen und in der Peergruppe

In der jüngsten Zürcher Untersuchung gaben $\frac{2}{3}$ der Jungen und $\frac{3}{4}$ der Mädchen an, dass ihre Partnerin bzw. ihr Partner in den letzten 12 Monaten versucht habe, den Kontakt zu Freunden einzuschränken oder mit Ortungsdiensten den Aufenthaltsort zu kontrollieren. Gewalt legitimierende Männlichkeitsnormen, stereotype Rollenvorstellungen und Gewalt befürwortende Normen korrelieren mit einem höheren Risiko, Gewalt in Beziehungen auszuüben. Kinder, deren Eltern eine Gewaltbeziehung haben, laufen Gefahr, solche Verhaltensweisen in ihren eigenen Beziehungen zu reproduzieren. Jugendliche Täter und Täterinnen sind gleichzeitig auch Opfer in anderen Beziehungskonstellationen (Eltern, Geschwister, Peergruppe etc.). Will sich eine Jugendliche aus einer solchen Beziehung lösen, kommt es oft zu Cybermobbing-Handlungen in der Bezugsgruppe, weil z. B. Nacktfotos in der Gruppe kursieren. Vereinzelt wurden Betroffene Opfer sexueller Handlungen durch Peergruppen-Mitglieder.

Ansprechstellen für Kinder und Jugendliche

Freundinnen und Freunde von Kindern und Jugendlichen erfahren oft unter dem Siegel der Verschwiegenheit von Gewalt gegen ihren Freundinnen oder Freunde. Sie sind mit diesem Wissen überfordert; es ist auch für diese Mitwissenden wichtig, Ansprechpersonen zu haben.

Verdacht auf sexuelle Handlungen mit Kindern

- Rasch, aber nicht überstürzt handeln! Das Vorgehen soll mit einer Kinderschutzgruppe abgesprochen werden.
- Kinder nicht ausfragen, sondern zuhören! Erzähltes im Originalwortlaut festhalten. Befragung der Kinder ausschliesslich durch Fachleute!
- Bezugspersonen müssen das Verhalten dokumentieren.
- Verdächtige Personen nicht konfrontieren, damit Beweismaterial nicht vernichtet wird.
- Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende: Kirchenpflege informieren. Weiteres Vorgehen in Absprache mit den Gesamtkirchlichen Diensten. Der Kirchenratsschreiber wird orientiert.
- Verdacht gegen eine Pfarrperson: Meldung an den Kirchenratsschreiber, der für das weitere Vorgehen zuständig ist.

Verdacht auf physische Gewalt

- In Fällen physischer und psychischer Gewalt können Eltern konfrontiert werden.
- Einsichtige Eltern an Fachstellen vermitteln, die helfen, Gewalt zu vermeiden.
- Bei Elternmisshandlungen sind die Eltern zu unterstützen und zu begleiten.
- Bei Kindwohlgefährdungen sind kirchliche Mitarbeitende, die nicht dem Seelsorgegeheimnis unterstehen, grundsätzlich verpflichtet, die KESB zu orientieren.

Beratung und Informationsmaterial

- Regionale und klinische Kinderschutzgruppen bieten Unterstützung beim Vorgehen, insbesondere bei Verdachtsfällen.
- Spezialisierte Opferberatungsstellen beraten Kinder und Jugendliche.
- Der CEVI und die «Jugendintervention» der Kantonspolizei können für die Arbeit mit Gruppen zum Thema Medienkompetenz und Cybermobbing angefragt werden.

BEEINTRÄCHTIGTE UND B

Sexualisierte Gewalt gegen beeinträchtigte Menschen

Eine im Jahr 1996 durchgeführte Befragung von 130 behinderten Frauen ergab, dass 44,6% Opfer einer sexuellen Handlung und 26,2% einmal vergewaltigt wurden. 71,5% waren im Alltag auf Hilfe angewiesen. Die Mehrheit wohnte in gemischtgeschlechtlichen Institutionen. Bei 39,4% erfolgten die sexuellen Übergriffe durch Bekannte, oft betreuende Personen; bei 23,1% durch Unbekannte und bei 13,3% durch behinderte Mitbewohnende.

Körperlich behinderte Kinder werden doppelt so oft Opfer von sexualisierter Gewalt wie unbefähigte, geistig behinderte Kinder vielmals, Kinder mit Verhaltensstörungen fünfeinhalbmal so oft. Beeinträchtigte Kinder werden auch häufiger Opfer sexualisierten Cybermobbings.

Gewalt gegen Betagte – ein grosses Dunkelfeld

Gemäss Befragungen in europäischen Ländern erfährt jede fünfte ältere Person Gewalt. In der Zürcher Polizeistatistik 2013 zu Häuslicher Gewalt waren 420 Opfer über 60-jährig. Eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW zeigt, dass zu Hause Betreute mehr Gewalt erfahren als in Heimen Lebende. Es wird mit einer hohen Dunkelziffer gerechnet. Aussenstehende werden oft erst aufmerksam, wenn der Gesundheitszustand der betreuten Person bedenklich ist.

UBA: Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter

Die UBA kann bei Verdacht auf unsachgemässe, vernachlässigende oder grenzmässende pflegerische, therapeutische oder medizinische Versorgung von über 60-jährigen Menschen angerufen werden. Ein interdisziplinäres Fachgremium, das im Bedarfsfall auch unentgeltlich arbeitet, kann hier beratende Aufgaben wahrnehmen.

Meldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Wer in amtlicher Tätigkeit von einer hilflosen, erwachsenen Person Kenntnis erhält, ist verpflichtet, eine Anzeige bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu machen, die geeignete Massnahmen, u. U. auch eine Heimplatzierung prüfen muss. Diese Meldepflicht geht dem Amtsgeheimnis vor. Dem Berufsgeheimnis unterstellte kirchliche Mitarbeitende müssen vorgängig vom Kirchenrat von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Beeinträchtigung und Sexualität

In der Arbeit mit jungen beeinträchtigten Menschen ist ein offener, selbstbestimmter Umgang mit Sexualität notwendig, damit sie ihre eigenen Grenzen, aber auch die anderer respektieren lernen. Bezugspersonen müssen in der Lage sein, das Thema Sexualität anzusprechen oder beratende Hilfestellungen zu geben. Kirchliche Mitarbeitende, die mit diesen Menschen arbeiten, müssen sich mit Fragen zur Sexualität auseinandersetzen und sich weiterbilden.

Gewalt an beeinträchtigten Menschen und in Pflegesituationen

Menschen mit Beeinträchtigungen und betagte Menschen sind auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, Fortbewegung, Körperpflege sowie bei intimen Verrichtungen (wie Ankleiden, Baden, Duschen und Toilettengängen) angewiesen. Sie haben oft von Kindheit an die Erfahrung gemacht, dass ihre Intimsphäre nicht oder zu wenig respektiert und geschützt wird. Sie konnten nicht lernen, nein zu sagen. Bei Arbeiten und in geschützten Werkstätten benötigen beeinträchtigte Menschen Unterstützung, die körperliche Kontakte, z. B. das Führen der Hand, notwendig machen. Diese vielfältigen Einschränkungen ihrer selbstbestimmten Lebensmöglichkeiten führen zu ebenso vielfältigen Abhängigkeiten. Auf sexueller Ebene ist der Weg nicht mehr weit zu Ausnützung und Ausbeutung. «Diese fängt da an, wo eine Person von einer anderen als Objekt zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse gebraucht wird und sie dieser Handlung nicht informiert und frei zustimmen kann.» Solche Aussagen der früh verstorbenen Psychologin und Behindertungsaktivistin Ahia Zemp zeigen die Grundproblematik auf. Sie enthalten aber auch Ansatzpunkte für Verhaltensänderungen auf allen Seiten.

Von den Betreuungspersonen werden ein sorgfältiger Umgang mit Nähe und Distanz sowie eine einführende Fähigkeit, auch Grenzen zu setzen, verlangt. Diese Kompetenzen können geschult und deren Einhaltung kann kontrolliert werden. Beeinträchtigte und betagte Menschen können ihre Betreuungspersonen selten frei wählen. Sie müssen die für sie verantwortliche Person akzeptieren. Diese Umstände erleichtern die Ausnützung abhängiger Menschen.

Werden in Institutionen Zwangsmassnahmen (z. B. eine Einschränkung der Mobilität oder Zwangsmedikationen) angewendet, muss dies in der Pflegedokumentation schriftlich mit Begründung festgehalten werden. Dies ermöglicht eine Kontrolle der Pflegearbeit.

Gewalt von beeinträchtigten Menschen

Auch beeinträchtigte Menschen können gewalttätig werden. Pflegende müssen nicht nur geschützt werden, sondern auch wissen, wie sie deeskalierend wirken können. Es ist Leitungsaufgabe, Hilfestellungen zum Schutz der Mitarbeitenden bereitzustellen. Sind freiheitsbeschränkende Massnahmen notwendig, müssen diese immer dokumentiert werden. Die Analyse gewalttätiger Pflegeereignisse kann deutlich machen, wo schützende, evtl. auch bauliche und personelle Massnahmen notwendig sind.

Widerstand und Vertuschung

Die fehlbare Bezugsperson kann die Abhängigkeit des Opfers ausnützen und es zur Geheimhaltung verpflichten. Wird das grenzverletzende Verhalten nicht zur Rechenschaft gezogen, begünstigt diese Untätigkeit erneute Übergriffe. Fürchten Institutionen um ihren guten Ruf und vertuschen Vorfälle oder nehmen sie nicht wahr, besteht eine grosse Wiederholungsgefahr.

Gewalt gegen Betagte – ein Tabu

Gewalt gegen betagte Menschen ist vielfältig: ungenügende Schmerztherapien, inadäquate medikamentöse Behandlungen, vernachlässigte Rehabilitationen und Pflege, Einschränkungen der Mobilität, Schikanen bei der Ernährung oder der Hygienepflege; sie werden unangemessen lange allein gelassen, zum Verschenken von Vermögenswerten gezwungen, zu testamentarischen Begünstigungen genötigt, das treuhänderische Vertrauensverhältnis wird missbraucht. Betagte Menschen haben oft weniger freundschaftliche Kontakte und sind dadurch emotional bedürftiger. Nicht selten machen sich Bezugspersonen diese emotionale Abhängigkeit zu Nutze. In Institutionen wagen Angehörige u. U. nicht, das Pflegepersonal zu kritisieren, weil sie negative Reaktionen fürchten.

Lebensgeschichten und Aggression im Alter – Biografiearbeit

Viele Betagte leiden an Demenzerkrankungen. Weil das Langzeitgedächtnis länger erhalten bleibt, wird die frühe Lebensgeschichte wieder wach. Kindheits- und Jugenderfahrungen sind oft auch durch Ohnmacht, Angst und Entbehrungen, evtl. auch durch Kriegserfahrungen gezeichnet. Gewalt- und Kriegstraumata können reaktiviert werden. In Frauenbiografien dominieren oft idealisierte, rigide Vaterfiguren, geringe Bildungsmöglichkeiten und frühe Heiraten.

Ein als renitent empfundenes Verhalten oder Widerstand gegen pflegerische Massnahmen können ihre Ursachen in der Vergangenheit haben. Wird sie ergründet, kann u. U. in der Pflege darauf Rücksicht genommen werden, so dass Angstzustände vermieden werden können. Das erfordert Zeit. Geschulte kirchliche Mitarbeitende können mit den Betagten über frühe belastende Lebenserfahrungen sprechen und so zur Entspannung und zur Unterstützung der Pflegepersonen beitragen.

Gewalt in Partnerschaften betagter Menschen

Betagte pflegen ihren kranken Lebenspartner oder ihre Lebenspartnerin oft jahrelang. Sie brauchen Unterstützung und Entlastung, auch in der Sterbebegleitung. In Situationen offensichtlicher Überforderung muss auch gegen den Willen der pflegebedürftigen und der pflegenden Person eine Entlastung durchgesetzt werden. Tragische Dimensionen nehmen solche partnerschaftlichen Pflegesituationen an, wenn es unter einer Demenzerkrankung auch zu Gewalttätigkeit kommt. Eine Pflegeheimlösung kann meist nicht mehr umgangen werden. Es gilt, u. U. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu orientieren, die eine fürsorgerische Unterbringung anordnen muss, bis eine längerfristige Lösung gefunden ist. Die meisten Gemeinden bzw. deren Zweckverbände haben dafür ein kleines Kontingent an Notbetten.

Die Crux mit dem Erbvorbezug

Viele Eltern helfen ihren Kindern mit Darlehen und Erbvorbezügen. In fataler Weise wird ausgeblendet, dass dieses Geld einmal für Pflege- und Betreuungskosten eingesetzt werden sollte. Bei den staatlichen Ergänzungsleistungen für bedürftige Betagte, die auch eine Art Heimversicherung sind, wird entäussertes Vermögen aufgerechnet. Fehlt den beschenkten Kindern die notwendige Liquidität für die Rückerstattung, so müssen sie die Pflege ihrer betagten Eltern übernehmen, oft vielleicht mit einer fragwürdigen Motivation. Überforderungssituationen und Konflikte sind vorprogrammiert. In diesen Fällen helfen nur grösstmögliche Transparenz und die Suche nach Lösungen mit spezialisierten Beratungsstellen.

Arbeit mit beeinträchtigten und betagten Menschen

- In der kirchlichen Altersarbeit suchen kirchliche Mitarbeitende den Kontakt mit pflegebedürftigen Personen, auch solchen, die zu Hause gepflegt werden.
- In der kirchlichen Arbeit mit beeinträchtigten Menschen werden deren sexuelle Bedürfnisse und der Wunsch nach Zärtlichkeit respektiert. Kirchliche Mitarbeitende werden befähigt, Gespräche mit den Eltern, Bezugspersonen und den Betroffenen zu führen.
- Kirchliche Mitarbeitende suchen das Gespräch mit pflegenden Angehörigen. Sie unterstützen sie durch Besuche und organisieren evtl. Unterstützung durch die Spitex oder andere Dienste.
- Da betagte Menschen auch gewalttätig und aggressiv sein können, müssen Mitarbeitende in der Altersarbeit für den Umgang damit geschult sein (z. B. im Bereich der Biografiearbeit).
- Kirchgemeinden engagieren sich in der Unterstützung und Integration von Einrichtungen, welche mit beeinträchtigten Menschen arbeiten.

Meldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

- Besteht ein Verdacht der Vernachlässigung oder Misshandlung, ist dies dem kommunalen Sozialdienst, evtl. der KESB, zu melden.
- Stellen kirchliche Mitarbeitende fest, dass eine verwirrte Person zunehmend Geld verschenkt, ist die KESB zu orientieren, damit Massnahmen geprüft werden können.

Hilfe und Beratung

- Die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) verfügt über viel Informationsmaterial und kann im Bedarfsfall beigezogen werden.
- Gleiches gilt für Pro Senectute und Pro Mente Sana.

FOLGEN VON GEWALT UND I

Aus der Sinnkrise zur Ruhe finden

Gewalterfahrungen bewirken oft das Gefühl einer tiefen Sinnkrise. Opfer verlieren ihre innere Ruhe. Eine seelsorgliche Begleitung kann in einer solchen Situation stützend sein. Allein das Aufgehobensein z.B. in einer meditierenden Gemeinschaft kann wieder Perspektiven eröffnen.

Geistig-seelische Schädigung

Für gläubige Menschen kann der Vertrauensverlust als Folge grenzverletzender Erlebnisse mit kirchlichen Mitarbeitenden verheerende Folgen haben. Die Gewissheit und das Urvertrauen, die im Glauben an Gott gründen, werden erschüttert und können eine Zerstörung der seelischen Verankerung bis zur Infragestellung der Sinnhaftigkeit des Lebens bewirken.

Wirtschaftliche Folgen für die Opfer: Schadenersatz und Genugtuung

Nachgewiesene Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen, die auf das schädigende Verhalten Dritter zurückzuführen sind, müssen dem Opfer ersetzt werden. Kinder und Jugendliche, die in ihrer Lernfähigkeit beeinträchtigt werden, tragen oft lebenslang an den Folgen der Gewalt. Für Schaden, den kirchliche Mitarbeitende in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, haftet primär die Landeskirche bzw. die zuständige Kirchgemeinde. Dies gilt auch für die freiwilligen Mitarbeitenden. Unter gewissen Bedingungen kann auf sie Regress genommen werden. Leidet ein Opfer unter anhaltenden psychischen Beschwerden wie Schlaflosigkeit, Depressionen, Ängsten etc., steht ihm auch eine Genugtuung zu.

Volkswirtschaftliche Folgekosten Häuslicher Gewalt in der Schweiz

2013 wurden für die Schweiz erstmals die Kosten Häuslicher Gewalt geschätzt. Es fallen jährlich minimal CHF 164 Mio. an. Erfasst wurden Justiz-, Gesundheits-, Opferhilfe- und ein Teil der Sozialversicherungskosten sowie Produktivitätseinbussen am Arbeitsplatz. Zahlen zu Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sowie zu fallbedingten Sozialhilfen sind noch nicht erfasst und deshalb nicht berücksichtigt, insbesondere auch nicht die Kosten notwendiger sozial- und heilpädagogischer Platzierungen von Kindern. Die effektiven Folgekosten liegen also deutlich höher als die genannte Zahl.

Sicherheit und Stabilität

Gefühle von Sicherheit, Stabilität und Vertrauen sind Grundvoraussetzungen menschlicher Existenz und notwendig, um private wie berufliche Beziehungen zu leben und sich zu verwirklichen. Bei Menschen mit traumatisierenden Beziehungserfahrungen ist das Gefühl der Sicherheit oft gestört. Sie können das Vertrauen in die Familie, in andere Personen und in ihr soziales Netz verlieren. Das Vertrauen in Institutionen, in Behörden und in die Polizei als Garanten der öffentlichen Sicherheit sowie in die Kirche als Ort des Sinns und der Zuflucht wird erschüttert.

Der Ambivalenzkonflikt in der begleitenden Beratung und Seelsorge

Werden Opfer durch Private oder Autoritätspersonen, denen sie wegen ihrer sozialen und beruflichen Stellung und Kompetenz Vertrauen entgegenbringen, ausgenutzt, kann dies eine tiefe und nachhaltige Erschütterung im Beziehungsverhalten auslösen. Im Sozialverhalten des Opfers zeigen sich z. B. Rückzugstendenzen oder ein ambivalentes Verhalten. Dieses Verhalten überträgt sich häufig auch auf Bezugspersonen, Fachpersonen und Seelsorgende. Die Opfer suchen zwar das vertrauliche Gespräch, fühlen sich aber gleichzeitig durch das Vertrauen und die entstehende Nähe bedroht und verunsichert. Sie erzählen z. B. ausschweifend traumatisierende Erlebnisse in der unbewussten und unerfüllbaren Hoffnung, die zuhörende Person möge die Probleme lösen. Dieser entgeht dabei, dass hinter einem solchen Redefluss eine Erwartungshaltung steht, die sie nie erfüllen kann. Es gilt, Erwartungen anzusprechen und einvernehmliche, realistische Ziele zu definieren. Das gleiche Verhalten kann aber auch ein Ausdruck der «Überflutung» sein. Eine sorgfältige Strukturierung des Seelsorgegesprächs lässt das Opfer das eigene Erleben dosiert wiedergeben.

Misstrauen der Ratsuchenden ist auch Selbstschutz. Es hilft, auf Distanz zu bleiben und so die für sie wichtige Kontrolle zu behalten. Erst wenn die äussere Sicherheit (z. B. durch die Gestaltung des Seelsorgegesprächs) und die innere Sicherheit wieder aufgebaut sind, kann mit dem Erlebten konstruktiv umgegangen und können weitere Probleme bearbeitet werden. Dieser Prozess wird in der Traumatherapie als Stabilisierungsphase bezeichnet, die manchmal Jahre dauern kann.

Vom Frust des Engagements und von totalitären Gruppen

Seelsorgliche Arbeit mit Opfern erfordert ein gutes Durchhaltevermögen und Kenntnisse über Verhaltensweisen traumatisierter Menschen. Dafür braucht es Intervention oder Supervision. Sonst ist die Gefahr gross, dass Frustrationen zurückbleiben, die in künftigen Beratungssituationen als Zynismus, Ärger oder Ungehaltenheit durchdringen. Ein solches unprofessionelles Verhalten führt zu einer faktischen Verweigerung der Hilfe für Betroffene.

Grenzverletzungen im kirchlichen Bereich haben spezifische Folgen. Sie werden konfessionsunabhängig auf alle christlichen Kirchen übertragen. Religion und Glaube werden in ernste Zweifel gezogen. Dem Misstrauen folgt die Abwendung. Aus der verzweifelten Suche nach einem neuen Halt laufen solche Opfer Gefahr, Heilsversprechungen totalitärer Gruppen zu glauben.

Werden Übergriffe kirchlicher Mitarbeitender bekannt und nimmt die kirchliche Behörde ihre Verantwortung nicht wahr, wenden sich auch Nichtbetroffene von der Kirche ab. Geschädigt wird auch die Zivilgesellschaft.

Das Beziehungstrauma ...

Ereignisse, die mit einer aussergewöhnlichen (einmaligen oder andauernden) Bedrohung und Belastung verbunden sind, rufen bei fast allen Menschen Verstörung und Verwirrung hervor. Neben Unfällen, Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sowie Todesfällen gehören auch Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gewalterfahrungen dazu. Betroffene sind diesen Situationen oft schutz- und hilflos ausgeliefert. Die menschlichen Möglichkeiten, das Erlebte zu verarbeiten und angemessen als Erfahrung zu integrieren, sind in diesen Momenten ungenügend. Aus solchen traumatischen Erlebnissen können sich ernsthafte psychische Störungen entwickeln, die sich chronifizieren und sogar zu vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder dauernder Invalidität führen. Gewalt in Vertrauens- und Intimbeziehungen kann zu einem Beziehungstrauma führen, das heisst, das Vertrauen in Beziehungen wird generell existenziell erschüttert.

... und seine Symptome

Die Traumasymptome und deren Intensität unterscheiden sich je nach den individuellen Voraussetzungen, Verarbeitungsmöglichkeiten und Hilfestellungen. Die Symptome können einzeln oder gehäuft auftreten. Dazu gehören wiederkehrende, quälende und unkontrollierbare Erinnerungen (Flashbacks), Bilder und Träume vom traumatisierenden Ereignis, Schlafstörungen, erhöhte Reizbarkeit und Wutausbrüche, ständige Anspannung, übertriebene Schreckreaktionen, die zu Angst- und Panikanfällen führen können, Gedächtnis- und Konzentrationsprobleme, Scham- und Schuldgefühle, Entwicklungsstörungen bei Kindern, Essstörungen, selbstschädigendes Verhalten (Selbstverletzungen, massiver Alkohol- oder Drogenkonsum) bis zu ernsthaften Suizidabsichten oder gar eigener Gewaltausübung. Flashbacks können durch Trigger (bestimmte, mit dem Trauma verbundene Reize) hervorgerufen werden. Vereinzelt treten auch teilweise oder totale Amnesien auf.

Beeinträchtigt Sexualeben

Sexuelle Gewalt kann die psychosexuelle Entwicklung schädigen und zu schweren Beeinträchtigungen der sexuellen Erlebnisfähigkeit führen. Sexualität wird u. U. negiert oder nimmt exzessive, promiskuitive Ausmasse mit selbst- oder fremdschädigenden Auswirkungen an.

Latenzzeit und Behandlungskosten

Die traumatischen Symptome treten oft erst nach einer längeren Latenzzeit auf und können viel später noch zu einem psychischen Zusammenbruch führen. Bei kindlichen Opfern werden Störungen im Beziehungsverhalten oft erst im Erwachsenenalter offenkundig. Von einem Gewaltereignis Betroffene, die unmittelbar nach der Tat keine Beeinträchtigung spüren und durch ihre Arbeit unfallversichert sind, sollten sehr bald nach dem Gewaltereignis eine Bagatellmeldung bei der Unfallversicherung deponieren, damit allfällige Spätfolgen versicherungsrechtlich gedeckt sind.

Zeitnahe Aufarbeitung hilft

Zeitnahe Hilfen sind wichtig und können chronifizierende Verläufe mindern oder verhindern. Voraussetzung dieser Therapien ist, dass die Opfer dazu bereit sind. Nicht selten versuchen sie, alles zu verdrängen, was mit dem Erlebten zusammenhängt.

Vor allem männliche jugendliche und erwachsene Opfer verweigern sich oft einer Therapie. Sie schämen sich, ohne sichtbare Wunden therapeutische oder ärztliche Hilfe zu beanspruchen und fühlen sich auch nicht als Opfer. Ein Angebot, sich jederzeit melden zu können, ist hilfreich.

Betroffene

- Menschen mit traumatisierenden Erfahrungen brauchen Schutz und Verständnis.
- Opfer benötigen zeitnah an ein Gewaltereignis seelsorgliche und therapeutische Hilfe.
- Männliche Opfer jeden Alters müssen oft stärker motiviert werden, Hilfe zu beanspruchen.
- Opfer müssen sich ohne Scham- und Schuldgefühle im sozialen Netz der Kirche bewegen können, sofern sie das wünschen. Sie sollen wissen, dass ihnen dieser Raum jederzeit offen steht.
- Opfer benötigen zur Verarbeitung manchmal meditative Ruhe in der Gemeinschaft. Besteht ein solches Angebot, sollten sie darauf hingewiesen werden.

Kompetente Beratung und Seelsorge

- Begegnungen und Gespräche mit verletzten und beteiligten Personen sind sorgfältig vorzubereiten.
- Beratungs- und Seelsorgegespräche erfordern Kenntnisse über Symptome und Verhaltensweisen traumatisierter Menschen.
- Arbeit mit Menschen mit ambivalentem Verhalten setzt professionelle Reflexion in Intervention oder Supervision voraus, damit eigene Ungeduld, Ungehaltenheit und Zynismus verhindert werden können.

Beratung und Information

- An gut erreichbaren öffentlichen Orten wird aktuelles Informationsmaterial von Opferberatungs- und weiteren Beratungsstellen aufgelegt.
- Die Opferberatungsstellen beraten, informieren und vermitteln erste ärztliche, therapeutische und juristische Hilfe.
- Kirchliche Mitarbeitende haben die Möglichkeit, sich an die kirchlichen Vertrauenspersonen zu wenden.
- In Akutsituationen kann auch die regionale Notfallseelsorge um Rat gefragt werden.

UMGANG MIT OPFERN

Anerkennung des Unrechts

Für Opfer ist es wichtig, dass die Gesellschaft, die kirchlichen Behörden und die Justiz das Verhalten der fehlbaren Person benennen und auch die Verantwortung klarstellen. Damit wird dem Opfer deutlich gemacht, dass ihm Unrecht geschehen ist. In der irritierten Selbstwahrnehmung, die in der Folge solcher Ereignisse auftreten kann, ist diese Klarstellung wichtig.

Opferbilder

Manche Opfer werden nicht ernst genommen, weil sie selbstbewusst, allenfalls aggressiv und ohne sichtbare Störungen auftreten. Andere wiederum verinnerlichen den Schmerz und das Leiden. Opfer haben viele Gesichter. Sie entsprechen nicht dem Opferbild, das viele Menschen, auch Fachpersonen, mit sich herumtragen. Es gilt, diese Bilder zu hinterfragen, wenn mit Opfern gearbeitet wird.

Trauma-Pädagogik

Viele Menschen, die Gewalt anwenden, wurden bereits in ihrer Kindheit auffällig und kommen u.U. aus belasteten Familien. Sie haben häufig selber Gewalt erfahren. Diese Erkenntnis öffnet eine pädagogische Sicht, die nicht nur Disziplinarmaßnahmen verhängt, sondern auch Ursachen und Zusammenhänge aufgreift. Ein Leben ohne Gewalt muss bereits im Kindesalter eingeübt werden (z.B. durch gewaltfreie Kommunikation). In Schulen werden heute Jugendliche zu «Schulmediatorinnen/Schulmediatoren» ausgebildet, damit sie auf dem Pausenplatz gewalttätigen Jugendlichen helfen, friedliche Formen der Auseinandersetzung und Konfliktbewältigung einzuüben.

Wunden heilen, Narben bleiben

Die meisten Opfer können mit Unterstützung ihrer Umwelt und mit fachlicher Hilfe das Erlebte verarbeiten. Es bleibt aber Teil ihrer Lebensgeschichte. Die Verarbeitung ist gelungen, wenn Erinnerungen an die Gewalterlebnisse und damit verbundene Gefühle nicht mehr unkontrolliert erscheinen. Für Opfer ist der Umgang mit dem Trauma auch ein Prozess aus der Ohnmacht und Entmächtigung hin zur Ermächtigung.

Opfer – Überlebende

Menschen mit traumatischen Erfahrungen werden auch als «survivors» (Überlebende) bezeichnet. Manchen gelingt es, ihre Ressourcen so zu aktivieren, dass sie ohne professionelle Hilfe zurechtkommen.

Ressourcenorientiertes Begleiten und Resilienz

Menschen gelten dann als resilient, d.h. psychisch widerstandsfähig, wenn sie trotz widriger Lebensumstände die Fähigkeit bewahren, auch grössere Krisen zu bewältigen. Vulnerabilität ist die eingeschränkte Fähigkeit, schwierige Situationen zu verkraften. Es gilt zu erfahren, wo eine Person Ressourcen hat (die zu aktivieren sind) und in welchen Bereichen eine Vulnerabilität besteht, die medizinisch-psychiatrisch und therapeutisch angegangen werden muss.

Fatale Wiederholungsmuster

Erwachsene Opfer haben oft in ihrer Kindheit Missachtung ihrer körperlichen Grenzen erfahren. Dies erschwert die Wahrnehmung eigener Grenzen und derjenigen anderer. Aber solche Opfer erfahren auch Beachtung durch ihren Körper. Im vertrauensvollen Kontakt zu kirchlichen Mitarbeitenden kann sich diese Erfahrung später in einem sexualisierten Verhalten zeigen. Ist kirchlichen Mitarbeitenden dieses Verhaltensmuster nicht bewusst, laufen sie Gefahr, die ratsuchende Person erneut auszunutzen oder sich über ihr Verhalten zu ärgern. Sie verpassen damit auch die Gelegenheit, die sexualisierte Verhaltensweise anzusprechen.

Viktimisierung und Traumatisierung

Viktimisierung ist ein Begriff aus der Kriminologie; Traumatisierung aus der Psychotraumatologie. Beide Begriffe beschreiben schädigende Folgen, Symptome und Reaktionen darauf im Zusammenhang mit schwerwiegenden Ereignissen, z. B. mit Gewalt.

Primäre Viktimisierung oder Traumatisierung beschreibt die mit dem Gewaltereignis direkt verbundenen Folgen.

Sekundäre Folgen entstehen durch unangemessenes Verhalten der Umwelt, z. B. durch verleugnende Reaktionen oder langdauernde Prozesse. Sekundär können auch involvierte Drittpersonen betroffen werden, z. B. wenn sie unmittelbar am Geschehen teilhaben (Zeugen, Notfallseelsorgende, Polizeibeamte, Sanitäterinnen etc.) oder mittelbar durch Erzählungen, Einvernahmen oder Bildmaterial konfrontiert werden als Freunde oder behördliche Fachpersonen. Bei ihnen kann ein psychischer Prozess der Veränderung, der Verwirrung oder der inneren Verstörung entstehen, der sich auch auf ihre zwischenmenschlichen Beziehungen auswirken kann. Interventionen und Supervisionen helfen.

Tertiäre Viktimisierung oder Traumatisierung bedeutet bei Opfern die Fixierung auf die Opferrolle. Opfer werden in einer ersten Phase oft von Alltagsaufgaben entlastet und erfahren grosse Aufmerksamkeit. Werden ihnen diese Aufgaben nicht zurückgegeben, wird die Wiedererlangung eines autonomen Handelns erschwert, was zur Entwicklung einer «Opferidentität» führen kann. Diese birgt auch die Gefahr, erneut Opfer zu werden.

Psychoedukation

Opfer sind oft in der Annahme, sie hätten die Situation verschuldet, verdient, sich nicht gewehrt oder die Tat gar gewollt. Scham und Selbstabwertungen belasten den Verarbeitungsprozess. Klarheit über die eigene Situation unterstützt die Verarbeitung. So sind z. B. vergewaltigte Frauen der falschen Ansicht, die Vergewaltigung eigentlich gewollt zu haben, wenn sie während der Tat vaginalen Schleim produzierten. Die Schleimproduktion ist eine passende Körperreaktion, um zusätzliche Verletzungen zu vermeiden. Opfer, die nach Gewalttaten immer wieder mit Erinnerungen überflutet werden, müssen aufgeklärt werden, dass dies eine normale Reaktion auf das Gewalterlebnis ist.

Sicherheit durch Einhaltung des Settings und stabilisierende Techniken

Menschen, die an den Folgen eines Traumas leiden, sieht man ihr Leiden nicht zwingend an. Ca. 10% der Bevölkerung haben Gewalterfahrungen gemacht und leiden an den Folgen in mehr oder weniger starkem Ausmass. Entweder sprechen sie gar nicht darüber oder erzählen das Erlebte extensiv. Beides kann in einer bestimmten Phase normal sein.

Ziel im Umgang mit traumatisierten Menschen ist es, ihre innere und äussere Sicherheit wieder herzustellen. Die Rahmenbedingungen des seelsorglichen Gesprächs sollen zu Beginn definiert und in zeitlicher Hinsicht eingehalten werden. Damit wirkt die Beratungsbeziehung stabilisierend und ermöglicht der ratsuchenden Person, sich zu orientieren. Opfer müssen in ihren Schuld- und Schamgefühlen entlastet werden. Verantwortlichkeiten werden benannt. Manchen Opfern dient das Übernehmen von Schuld dazu, die erlebte Ohnmacht auszuhalten. Die Aussage «Hätte ich anders gehandelt, wäre das nicht passiert» suggeriert – mindestens theoretisch – eine Handlungsoption in einer machtlosen Situation.

Opfer werden nicht forciert, über die Ereignisse zu berichten. Machen sie es von sich aus, ist darauf zu achten, dass sie emotional nicht abtauchen. Dem Opfer muss mit stabilisierenden Techniken immer wieder geholfen werden, innere Distanz herzustellen, damit die aufkommenden Gefühle aushaltbar bleiben. Dies geschieht z.B. durch verbale und nonverbale Unterbrechungen des Gesprächsflusses, indem Pausen eingelegt, Fenster geöffnet, etwas zu trinken angeboten wird etc. Kirchliche Mitarbeitende müssen für eine hilfreiche Begleitung weder erfragen noch wissen, was tatsächlich geschehen ist. Das Opfer soll in seinen Gefühlen und seinem aktuellen Zustand wahr- und ernstgenommen werden. Wichtig ist aber, zu klären, was mit dem Erzählten erreicht werden soll.

Von Triggern und Flashbacks

Oft werden traumatisierte Menschen von wiederkehrenden quälenden Erinnerungen oder Albträumen überfallen (sogenannte Flashbacks). Diese lösen Gefühle von Bedrohung, Angst und Panik aus. Alles, was an das Ereignis erinnert, wird vermieden. Allerdings ist die Erinnerung oft nur bruchstückhaft oder gar nicht bewusst vorhanden. Ein harmloser Auslöser, ein Trigger, kann Erinnerungen unerwartet wachrufen. So können z.B. ein Geruch oder ein Geräusch plötzlich an das Gewaltereignis erinnern und eine erneute Überflutung mit bedrohlichen Bildern sowie psychischen und körperlichen Reaktionen auslösen. Mit dem Opfer sollte besprochen werden, wie mit Flashbacks umgegangen werden kann.

Liturgische Sprache als Trigger?

Gewalt gegen Frauen geht mehrheitlich von Männern aus. Die traditionelle liturgische Sprache ist eine männliche Sprache. Es gibt keine genderneutrale Sprache, wenn von Gott, Jesus Christus und vom Heiligen Geist die Rede ist. Von Gott als vom Vater und Bruder und dem «Allmächtigen» zu sprechen oder von Jesus Christus als vom «Haupt», vom «Herrn» oder vom «Meister», kann von weiblichen Opfern zwiespältig oder ablehnend aufgenommen werden. Unter Umständen fühlen sie sich in ihrer Ohnmacht und Verzweiflung unverstanden. Vom Heiligen Geist als vom Tröster (Paraklet im Johannesevangelium) zu reden, ist zynisch, wenn die sexuelle Handlung eine Seelsorgesituation betraf.

Im Gespräch mit Opfern zu beachten

- Das seelsorgliche Setting wird zu Beginn besprochen und geklärt. Die Zeitdauer wird eingehalten.
- Körperliche Berührungen, auch solche des Trostes, können Ängste auslösen. Dennoch wagen viele nicht, diese abzuweisen.
- Die Einhaltung von Distanz ist oft Ausdruck von ehrlicher Anteilnahme.
- Möchte ein gewaltbetroffener Mensch vom Erlebten erzählen, braucht es Pausen, und er muss davor bewahrt werden, nicht in destruktiven Emotionen abzutauchen.
- Es ist nicht notwendig zu wissen, was tatsächlich war. Die ratsuchende Person soll als Ganzes wahrgenommen und stabilisierend unterstützt werden.
- Das Unrecht muss benannt werden. Gewaltbetroffene Menschen sollen hören, dass ihre Integrität verletzt und ihr Vertrauen missbraucht wurde.
- Kirchliche Mitarbeitende machen eigene Beziehungen zu involvierten Personen transparent und klären, ob die Begleitung gleichwohl möglich ist.
- Kirchliche Mitarbeitende bekräftigen ihre Schweigepflicht.
- Kirchliche Mitarbeitende klären einvernehmlich, wie in einer akuten Krise vorgegangen wird.
- Kirchliche Mitarbeitende sind sich bewusst, dass sie in ihrer Arbeit mit belasteten und traumatisierten Menschen konfrontiert sein können, ohne davon explizit Kenntnis zu haben. Wer mit Opfern arbeitet, muss stabilisierende Techniken und Techniken der Psychoedukation kennen und sich weiterbilden.
- Kirchliche Mitarbeitende schützen sich vor sekundärer Traumatisierung. Sie benötigen u. U. Intervention und Supervision.

HINSCHAUEN
WAHRNEHMEN
HANDELN

TÄTER UND TÄTERINNEN

Prädiktoren

Prädiktoren sind Kriterien, die eine Prognose (z. B. in Bezug auf Rückfälligkeit) erlauben. Mit dem Erheben von Daten über die Persönlichkeit und den Tathergang werden deliktisches Verhalten und begünstigende Faktoren eruiert, um deliktsmindernd mit der Person zu arbeiten. Erkennbar werden auch Manipulationsstrategien, die ein Täter oder eine Täterin anwendet, um das Vertrauen des Opfers und des sozialen Umfeldes zu erlangen (vgl. Grooming). Bislang wurden einige hundert Faktoren ausdifferenziert. Computergestützt werden die Daten ausgewertet, die die klinische Einschätzung der forensischen Fachleute vervollständigen.

Screeninginstrumente zur Gefährlichkeitseinschätzung

Der screeningmässige, institutionsübergreifende Einsatz einfacher, fragebogenähnlicher Instrumente (Riskassessments) ermöglicht, gefährliche Gewalteskalationen frühzeitig zu erkennen. Voraussetzung ist, dass in Behörden und Institutionen Sicherheitsbeauftragte bezeichnet (und geschult) sind, die in Zusammenarbeit mit der Präventionsabteilung der Polizei tätig werden. Riskassessment-Instrumente enthalten in der Regel geschlossene Fragen, um eine Beeinflussung der fragenden Person auf ein Minimum zu reduzieren. Manipulative Fähigkeiten der befragten Person werden weitgehend neutralisiert. Mit diesen Instrumenten wird noch nicht erkannt, ob ein Gewaltdelikt unmittelbar bevorsteht. Ergibt das Resultat aber die Zuweisung in eine Gruppe mit hohem Risiko, sind individualisierte Abklärungen unter Beizug forensisch-psychiatrischer Fachleute unumgänglich.

Frühprävention in der Kindheit und Jugend

Rigide Erziehungsmethoden, miterlebte Gewalt in der Kindheit und Jugend sind u.a. Ursachen für eine dissoziale Entwicklung. Vereinzelt gibt es Kinder, die einen altersunspezifischen Sadismus entwickeln, meist gegenüber Tieren. In der Arbeit mit Familien können solche Entwicklungen manchmal schon früh bemerkt werden. Mit Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe, die u. U. bereits involviert ist, kann ein angemessenes Vorgehen besprochen werden. Werden solche Entwicklungen nicht angegangen, ist dies eine verpasste Chance.

Der Fokus liegt auf der Tat

Menschen in schwierigen Lebenssituationen, die keinen Ausweg mehr sehen, machen oft andere für ihre Situation verantwortlich und drohen, sich und andere zu töten. Häufig sind Vorzeichen zu erkennen: Die Drohungen werden konkreter, Ausführungsphantasien ausgearbeitet, Tatorte ausgeforscht, Waffen erworben etc. – und die Lebensumstände immer aussichtsloser. Werden solche Fokussierungen auf eine Tatausführung beobachtet, gilt es, die Präventionsabteilung der Polizei einzuschalten. Diese nimmt mit der Person Kontakt auf und veranlasst die im Einzelfall notwendigen Anordnungen.

Zunächst muss abgeklärt werden, welche Therapie, Behandlung und welches Programm für die konkrete Persönlichkeit und Situation geeignet sind. Ohne Abklärung können Massnahmen auch die Gewalt verstärken. Deliktorientierte Therapien arbeiten an der Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und der Verminderung der Deliktsmotivation. Kompetenzen zur Bewältigung von Alltagsproblemen werden gefördert. Die gewaltausübende Person wird befähigt, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen: Selbst nachvollziehbare Rechtfertigungen legitimieren Gewalt nie. Die gewaltausübende Person muss erkennen, was Opfer (auch involvierte Kinder) erleiden.

Gewalttaten haben einen persönlichkeitspezifischen, emotionalen, nicht zwingend bewussten Vorlauf. (Ver-)Stimmungen, aufgestaute Emotionen, Frustrationen oder provozierende Verhaltensweisen, denen sich die Person ausgeliefert fühlt, sind Vorzeichen. Können sie bewusst gemacht werden, kann Gewalt möglicherweise verhindert und können alternative Handlungsmuster entwickelt werden.

Lernprogramme: Partnerschaft ohne Gewalt

Im Kanton Zürich können Täter verpflichtet werden, an einem Lernprogramm mit 20–25 wöchentlichen Gruppensitzungen (max. 12 Personen, organisiert von der Bewährungshilfe beim Amt für Justizvollzug) teilzunehmen. Dabei lernen sie, besser mit Ärger, Stress und Provokationen umzugehen und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sie zu formulieren. Sie müssen sich mit ihren Taten auseinandersetzen und sich Rechenschaft geben, was sie den erwachsenen und kindlichen Opfern antun. Lernprogramme verfolgen einen verhaltensorientierten, sozialpädagogischen Ansatz und sind keine Psychotherapien. Entwickelt wurden sie für Personen, die durch gefährliches Verhalten im Strassenverkehr sanktioniert werden, oder für Männer, die gegen ihre Familien gewalttätig wurden (entsprechende Programme für gewalttätige Frauen sind in Vorbereitung). Für die Aufnahme ist keine Motivation erforderlich. Diese wird in der ersten Phase erarbeitet. Eine Verständigung auf Deutsch muss möglich sein. Eine minimale Einsicht in das Unrecht der Taten sollte vorhanden sein. Die Gruppenarbeit wird durch Einzelsitzungen, teilweise mit der Familie, unterstützt.

Kurzfristige Anordnungen für den Opferschutz

Kurzfristiger Opferschutz kann durch Verhinderung von Begegnungen (befristete Kontakt-, Rayon- und Annäherungsverbote oder Wohnungsverweisungen) und allenfalls durch eine Inhaftierung bewirkt werden. Die Einhaltung kann mit satellitengestütztem Electronic Monitoring überprüft, Gewalttaten können dadurch aber wegen der kurzen Distanzen und der notwendigen, raschen Reaktion der Polizei nicht verhindert werden. Und: Solche Anordnungen bewirken noch keine Verhaltensänderung.

Täter und Täterinnen sind Menschen

In der Arbeit mit gewaltausübenden Menschen muss zwischen der Tat – und deren Missbilligung – und dem Menschen differenziert werden. Wird er permanent verabscheut, ausgegrenzt, gemieden und gedemütigt, wird ihm die Möglichkeit genommen, sich mit seiner Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen und sein deliktisches Verhalten zu reflektieren, um mit neuen Erkenntnissen das Leben deliktsfrei zu gestalten. Eine schwere Kindheit und Jugend ist keine Entschuldigung. Sie bedeutet aber, dass zur Auseinandersetzung mit dem Unrecht der Tat die unbewältigte Vergangenheit stärker beachtet werden muss.

Soll sich ein Täter, eine Täterin entschuldigen?

Diese Frage wird bei Gewalt- und Sexualdelikten immer wieder gestellt. Entschuldigen heisst (in diesen Fällen), die Verantwortung für die Tat zu übernehmen und Einsicht gewinnen, dass verhaltensändernde Schritte unabdingbar sind. Entschuldigen heisst auch, den dem Opfer zugefügten Schaden zu bezahlen. Das sind Schritte, die Opfer als Beweis tätiger Reue entlasten können.

Entschuldigen kann nicht heissen, unvermittelt mit dem Opfer schriftlich oder mündlich Kontakt aufzunehmen. Diese erneute Konfrontation mit der Tat kann bei Opfern Angst- und Panikreaktionen hervorrufen oder aus anderen Gründen unerwünscht sein. Der Täter oder die Täterin, und auch die begleitenden, kirchlichen Mitarbeitenden, müssen aushalten, dass Opfer meistens keinen Kontakt wollen. Das ist für sie hart, aber ein wichtiger Schritt Richtung Opferempathie, und er ist alleine, d. h. ohne Einbezug des Opfers, möglich.

Kirchliche Arbeit mit pädosexuell veranlagten Menschen ...

Die Rückfallgefahr pädokrimineller Menschen ist selbst nach einer längeren, deliktsfreien Zeit gross. Vorboten zu erneuter Delinquenz sind Kontakt- und Sexualphantasien in Bezug auf Kinder. Gelingt es in einer stützenden und vertrauensvollen Begleitung, dass diese Phantasien auch ausgesprochen werden, können Abmachungen zum Schutz der Kinder getroffen und damit Rückfälle vermieden werden. Kontakt mit Kindern ist kompromisslos zu untersagen. Dies bedingt, beharrlich – und einführend – mit der pädosexuell veranlagten Person am Thema zu bleiben. Es ist notwendig, sich in akuten Situationen von spezialisierten Fachpersonen beraten zu lassen.

... und bei Häuslicher Gewalt

Viele gewaltausübende Elternteile wünschen auch nach der Trennung Kontakt zu ihren Kindern. Meistens leben die gewaltausübenden Männer und Väter isoliert und sind durch ihre Alimentenverpflichtungen finanziell eingeschränkt. Lebt die Ex-Partnerin mit einem neuen Partner zusammen, sind Gefühle der Wut und Verzweiflung beim Ex-Partner oft gross. In häufigen Fällen lebt die Ex-Partnerin als alleinerziehende Mutter am Existenzminimum und ist oft durch Teilzeitarbeit und Kindererziehung überfordert. Die Übergabe der Kinder für die väterlichen Besuche und Ferien sind spannungsgeladen; es kann zu erneuter Gewalt kommen. Mit wenig Aufwand können kirchliche Mitarbeitende bei der Übergabe und Rückgabe der Kinder mithelfen, solche Eskalationen zu vermeiden.

Im Umgang mit Täterinnen und Tätern

- Tätern und Täterinnen wird in Würde begegnet, ohne dabei die Tat zu billigen. Ausgrenzungen dienen nicht der Prävention.
- Ist ein Täter oder eine Täterin nach der Verbüssung einer Straftat wieder im sozialen Nahraum oder in der Familie, ist eine stützende Begleitung hilfreich.
- In Seelsorgegesprächen mit pädosexuell oder anderswie deliktisch veranlagten Menschen müssen die Veranlagung und der Umgang mit Macht und Grenzen immer wieder Thema sein.
- Waren Alkohol oder andere Suchtmittel im deliktischen Kontext massgebend, ist auf Rückfälle in den Konsum zu achten und dieser anzusprechen.
- Werden Verhaltensweisen als Risikozeichen (Vorboten für mögliches deliktisches Verhalten) interpretiert, sind solche Wahrnehmungen mit der betreffenden Person anzusprechen.
- Droht bei der Übergabe und Rückgabe von Kindern bei getrennt lebenden Eltern eine Eskalation, können kirchliche Mitarbeitende dabei behilflich sein.

Beratung und Hilfe

- Kirchliche Mitarbeitende, die mit verurteilten Personen aus subjektiver Betroffenheit oder ethischen Gründen nicht arbeiten können, sollen die Möglichkeit haben, andere Fachpersonen beizuziehen.
- Das mannebüro züri berät auch Männer, die im Begriff sind, Gewalt auszuüben.
- In gefährlich eskalierenden Situationen muss die Präventionsabteilung der Polizei kontaktiert werden. Nach einer – auch anonymen – Beratung können Handlungsschritte in Zusammenarbeit von Behörden, Mitarbeitenden und polizeilichen Fachleuten abgesprochen werden.

WUT UND RACHE

Auge für Auge, Zahn für Zahn ...

Das «*ius talionis*» in der Hebräischen Bibel hat ein klares Ziel: Vergeltung muss angemessen sein. Damit wird der blinden Rache oder der masslosen Vergeltung von erlittenem Unrecht ein klarer Riegel geschoben. Die biblischen Gesetze in Bezug auf Körperverletzung legen fest, dass höchstens so viel oder so stark «umegäh» werden darf, wie jemand selber Aggression erfahren hat (Ex 21,24).

Unbestritten für das mosaische Gesetz ist, dass Vergeltung und Rache ihren Platz haben. Diese Grundhaltung war in der damaligen Gesellschaft erfolgreich und hat zum Wohlergehen beigetragen. Aus dieser Tradition stammen auch die Vorstellungen von einem Gott, der straft. Aber auch für Gott gilt die gleiche Grundanlage: die Gerechtigkeit.

Das bedeutet, dass das Verhältnis der Menschen zu Gott und umgekehrt auf der Respektierung der jeweiligen Grenzen und einer angemessenen Weise der Ahndung von Grenzverletzungen basiert.

Psalm 2: Bestrafe meine Missbraucher

Gott der Hoffnung und allen Segens,
ich brauche deine Hilfe und deine Zusage.
Meine Peiniger gehen frei umher,
während ich von Schmerz gequält werde.
Wo ist meine Freiheit?
Wo ist ihre Bestrafung?
Ich mühe mich unter grosser Schwierigkeit,
Furcht, Zweifel und Bestürzung, um wieder heil zu werden.
Wo ist ihre Bestrafung?
Warum gehen sie frei umher?
Du sprichst von Gerechtigkeit.
Wo ist dein Zorn auf sie?

Nachdichtung von einer Frau, die eine Vergewaltigung überlebt hat.

In: James Leehan, Defiant Hope, Spirituality for Survivors of Family Abuse, Louisville/ Kentucky 1993, übersetzt von Ulrike Bail.

Die Erstarrung ...

Häufig reagieren Opfer von Gewalt und Machtmissbrauch mit innerem Rückzug und dem Ausbreiten eines Mantels des Schweigens und Versteinerns. Viele Opfer fühlen sich durch den Vorfall zutiefst beschämt und versuchen bewusst oder unbewusst alles, um diesen herunterzuspielen, zu verheimlichen oder zu vergessen. Bei weiblichen Opfern tritt eher selbstschädigendes Verhalten auf, was in der abendländischen Kultur und durch die Rollendefinition für Frauen angelegt ist. Männern hingegen wird kulturbedingt der Opferstatus kaum zugestanden. Das Thematisieren traumatischer Erlebnisse wird für Knaben und Männer dadurch erschwert bis gar verunmöglicht. Häufig sind deshalb erst auffällige, aggressive Verhaltensweisen ein möglicher Hinweis. Geschädigte Personen sind darin zu unterstützen, dass sie sich aus der drohenden Erstarrung herauslösen können. Dafür gibt es eine Reihe von Möglichkeiten:

... kann aufgelöst werden

Benennen: Schädigungen für betroffene Personen müssen als das bezeichnet und verstanden werden.

Ernst nehmen: Geschädigte Personen – nicht nur Kinder – machen unzählige Erfahrungen damit, dass der Übergriff bagatellisiert, relativiert oder psychologisch «erklärt» wird. Häufig wird auch offen oder versteckt darauf hingewiesen, dass das Verhalten des Opfers wohl provozierend gewesen sei («*blame the victim*»).

Zulassen: Wut und Rachegefühle können Teil der Verarbeitung von traumatischen Erlebnissen sein. Sie müssen ausgesprochen werden können. Manchmal verhindern Sozialisation und Umfeld das Zulassen von Gefühlen der Wut (heisse Wut). Oft sind sie für die Betroffenen aber existenziell wichtig. Deshalb müssen sie ausgedrückt werden dürfen. Blinde, destruktive Wut (kalte Wut) und tätliche Handlungen sind davon zu unterscheiden.

Therapieren: Geschädigte Personen bedürfen in aller Regel auch einer professionellen Hilfestellung (Traumatherapie). Auf sensible Weise müssen Gelegenheiten geschaffen werden, um über den Vorfall zu sprechen, den eigenen unterschiedlichsten Gefühlen dosiert Ausdruck zu verleihen, sich mit Schuldgefühlen und Schuldzuweisungen auseinanderzusetzen etc. In der Seelsorge tätige Personen werden dabei auch offen dafür sein, religiöse Fragen und Zusammenhänge anzusprechen.

Medieren: In einem späten Zeitpunkt der Verarbeitung kann eine (freiwillige!) Mediation sinnvoll sein. Die medierende Person benötigt spezielle Kenntnisse über Gewalt, Macht und Abhängigkeit. Vor der Aufnahme der Mediation müssen deren Indikation geprüft und die Gewaltdynamik in der Mediation und deren Setting berücksichtigt werden.

Prozessieren: Geschädigte Personen können zur Wiederherstellung ihrer Würde einen juristischen Prozess anstreben. Prozesse sind in unserer Gesellschaft die ritualisierteste Form der Vergeltung. Beratung und Begleitung durch erfahrene Anwaltspersonen sind oft unerlässlich.

Schadenersatz und Genugtuung bekommen: Geschädigte Personen können die ihnen entstandenen Mehrkosten oder Mindereinnahmen geltend machen und für das Leiden und die erlittenen Qualen eine Genugtuung verlangen. Opferberatungsstellen und spezialisierte Anwaltspersonen bieten Beratung und Begleitung an.

«Du hast mich nicht allein gelassen in meiner Wut ...»

Es gehört zu den grossen Errungenschaften der abendländischen Kultur, dass der Umgang mit Gefühlen von Wut, Rache und Vergeltung zivilisiert worden ist. Das bedeutet aber auch, dass gerade der Umgang mit Gewalt und Machtmissbrauch erschwert ist. Denn dass sich da – neben Schuld und Scham – Wut und Rachegefühle sowie auch der Wunsch nach sofortiger und nachhaltiger Vergeltung einstellen können, ist normal.

In traumatischen Belastungssituationen werden durch Reflexe unwillkürlich Hormone ausgeschüttet, die zu heftigen körperlichen Reaktionen führen (Herzklopfen, Atemnot, Schwindelgefühle, Amnesien, «Totstellreflex» etc.). Es braucht eine grosse Willensanstrengung, um Selbstberuhigungsmassnahmen einzuleiten. Hilfestellungen von aussen sind dabei oft zentral und manchmal gar lebensrettend. Psychologisch kann ein grosser Widerstreit zwischen den sehr ungleichen Reaktionen von Wut und Scham entstehen. Während Scham zunächst nach innen wirkt und das Selbstwertgefühl der geschädigten Person tangiert, richtet sich Wut eher nach aussen. Dabei läuft dieselbe Person Gefahr, in den Augen der anderen als unzivilisiert diskreditiert zu werden. In dieser Zerrissenheit brauchen die Menschen Verständnis, Unterstützung und Begleitung.

Gerade in kirchlichen Kreisen geht die eingangs beschriebene zivilisatorische Entwicklung oft zusammen mit einer Lesart der Bibel, welche die Liebe als die Grundlage aller menschlichen Beziehungen darstellt, eingeschlossen die Liebe gegenüber Personen, die einem Schaden zugefügt haben (Feinde). Dadurch werden konkrete Wut und Rachegefühle rasch gestoppt und disqualifiziert, weil sie – im Verständnis der Helfenden – zu kontrollieren, zu sublimieren, gar zu unterdrücken sind. Mit Blick auf den fachgerechten Umgang mit Ausnützung ist es deshalb wichtig, dass im kirchlichen Raum sorgfältig über die eigene Haltung zu solchen Gefühlen nachgedacht wird.

Geschädigte Personen sind unbedingt darauf angewiesen, dass sie in ihrer ganzen Befindlichkeit ernst genommen werden. Sie müssen Gewähr haben, dass sie auch in ihren Gefühlen verstanden werden. Ein zu schnelles Zurückweisen kann zu Hass führen.

Hass – verfestigte und erstarrte Wut

Hass ist die Verfestigung unbearbeiteter negativer Energie, gewissermassen die langfristige, sichtbare Erkaltung der heissen Gefühle von Wut und Rache. In den Hass zieht sich zurück, wem nicht die Chance gegeben wurde, auch diese Gefühle zu benennen und zu integrieren. Hass zu bearbeiten, stellt äusserst hohe Anforderungen an beteiligte Fachpersonen wie an die betroffene Person selbst.

Wut und Rachegefühle können auch auf Dritte oder auf die ganze Gesellschaft gerichtet sein, nicht zuletzt auch auf die am Vorfall unbeteiligten Fach- und Bezugspersonen. In solchen Situationen kühles Blut zu bewahren und die Geduld nicht zu verlieren, gehört zu den Erfordernissen jeder Art der Begleitung von traumatisierten Personen.

Heftige Reaktionen

- Wut und Rachegefühle nach einem Machtmissbrauch sind ebenso normal wie alle anderen Gefühle und müssen ernst genommen werden.
- Wut und Rachegefühle dürfen nicht moralisch disqualifiziert werden. Versuche, die freigesetzten Energien rasch «umzuleiten» auf andere Bereiche (Suche nach Verständigung, Dankbarkeit für Verschonung vor noch Schwererem etc.) sind nicht hilfreich.
- Seelsorglich Begleitende von Opferpersonen sind sich bewusst, dass diese und sie selber eine ganze Reihe von Stadien der Verarbeitung durchlaufen müssen. Das braucht Zeit, Kraft und Geduld bei allen Beteiligten. Supervision und Intervention sind angezeigt.
- Das Tempo, in dem von einer Stufe zur nächsten gegangen werden kann, bestimmt allein die Opferperson. Sie muss jederzeit wissen, dass sie zu keinen Gefühlen oder Sichtweisen genötigt wird, insbesondere darf sie nicht zu Versöhnung oder Vergebung gedrängt werden.

Angepasste Settings

- Schnelle Hilfestellung ist dann angebracht, wenn eine betroffene Opferperson vor dem unkontrollierten Ausleben ihrer Gefühle (gegenüber sich selber, der fehlbaren Person oder Dritten) geschützt werden muss.
- Es müssen geschützte Räume angeboten werden, in denen das geschehen kann. Es ist aber auch zu respektieren, wenn eine Opferperson das nicht kann oder will.
- Der professionelle Umgang mit langanhaltenden Rachegefühlen ist sehr komplex. Möglicherweise ist eine (zusätzliche) Psychotherapie angezeigt.

VERSÖHNUNG UND HEILUNG

Kain und Abel als Grundgeschichte zu Schuld und Vergebung

Weshalb Kain seinen Bruder Abel erschlägt, bleibt im Dunkeln. Dass er damit die extremste Schuld auf sich geladen hat, ist unbestritten. Trotzig stellt er sich gegen Gott, als dieser nach Abel fragt: Muss ich denn meines Bruders Hüter sein? Gottes Urteil ist, dass er fortan nirgendwo Schutz und Ruhe findet auf der Erde. Kain ist erschüttert, er sieht seine Schuld. Er möchte leben. Und Gott zeichnet ihn, damit er nicht zum Freiwild werde. (Gen 4)

Kains Zeichen steht für seine Schuld – und dafür, dass er von der Todesstrafe verschont bleibt. Seine Schuld wird nicht weggewischt. Aber sie hat die tödliche und todbringende Macht verloren. Die Bibel der Juden und Christen sagt uns: Das Tun der Menschen soll nicht beschönigt und nicht vergessen oder verdrängt werden. Es bleibt präsent, transparent, zugegeben. Das ist, so sagt die Geschichte, Vergebung.

Vergebung buchstabieren

«In den Klagepsalmen wird Gott geradezu angefleht, die Gewalttat an den Gewalttätern zu rächen – und dies nicht in der Hoffnung, dass Gott ohnehin nicht richtet. Der Ernst und die Dringlichkeit des Satzes «Die Rache ist mein, spricht der Herr» (5. Mose 32,35) darf nicht von denen verwischt werden, die kein Interesse an der Änderung der Gewaltverhältnisse haben und die diesen Satz als Drohung empfinden. [...]

Das Aussprechen der erlittenen Gewalt, und sei es mit Worten der Rache, ist Voraussetzung dafür, dass Vergebung buchstabiert werden kann.

Vergebung ist ein langsames Geschehen, das vielleicht nie zu einem Ende kommt.

Vergebungsbereitschaft setzt das Aufdecken der Tat voraus, das Sichtbarmachen der Vergewaltigung und des Vergewaltigers und dessen Umkehr und Reue. Das Benennen dessen, was geschehen ist, durch das Opfer, die Konfrontation mit den eigenen Gefühlen und Verletzungen ist ein langsamer und langwieriger Prozess. [...] Die erlittene Gewalt kann nicht und niemals ungeschehen gemacht werden. Vielleicht kann Vergebung buchstabiert werden. Vergessen werden kann die Gewalt nie.»

Ulrike Bail: *Von der Langsamkeit der Vergebung*, Gütersloh 1999.

Verzeihung, Versöhnung und Vergebung

«Ich kann das nie verzeihen» ist ein zentraler Satz dort, wo es um Gewalt und Machtmissbrauch geht. Geschädigte Menschen sind oft derart verletzt, dass sie es über lange Zeit hinweg nicht schaffen, mit dem Geschehenen umzugehen. Von ihnen Verzeihung, Versöhnung oder gar Vergebung zu erwarten oder zu erbitten, verstärkt in der Regel das ohnehin oft erfahrene Alleingelassen-Werden. Gerade in kirchlichen Kreisen gilt deshalb der Grundsatz: Niemand darf dazu gedrängt werden, niemandem wird das aufgezwungen.

Auch Opfer haben oft Schuldgefühle, verurteilen sich selber und leben mit sich in einem grossen Zwiespalt. Wurde er oder sie auch selbst zur Täterin, z.B. als vom Mann geschlagene Frau, als gewalttätige Mutter gegenüber ihren Kindern, verschwimmen die eindeutigen Grenzen zwischen Opfer und Täter bzw. Täterin. Selbstvorwürfe und Schuld überlagern die Gefühle der Verletztheit. Das eigene Fehlverhalten steht über der Wut und Trauer gegenüber dem, was passiert ist.

Im Umgang mit Menschen in solchen Situationen ist gerade im kirchlichen Bereich zu beachten, dass nicht in die traditionellerweise rasch gebrauchten, inhaltschweren Wörter wie Verzeihung, Versöhnung, Vergebung verfallen wird. Wenn überhaupt, werden sie von den Betroffenen selbst ausgedrückt und nie unter Erzeugung eines moralischen Drucks von Drittpersonen!

Verzeihung in diesem Zusammenhang bedeutet, dass Opfer vor allem auch sich selber gegenüber auf (Selbst-)Anklagen und Schuldzuweisungen verzichten.

Versöhnung meint, dass Menschen einen Weg gefunden haben, mit sich selbst und mit dem Vorgefallenen umzugehen und zu sehen, dass es Wege und Auswege gibt, die weiterführen. Versöhnung findet innerlich statt. Opfer bedürfen eines langen Weges der Versöhnung mit sich selber! Dabei sind sie oft auf Hilfe von aussen angewiesen. Im anderen Menschen erfahren sie die «Gnade», von der in der Bibel als von Gott kommend die Rede ist.

Vergebung heisst, dass das, was mit dem traumatischen Ereignis zusammenhängt, ins Leben integriert werden kann und dass ihm die lähmende Kraft über die eigene Existenz genommen werden konnte. Es ist weder ausradiert noch verdrängt, es ist «vernarbt».

Für Versöhnung, aber wider einen «Versöhnungszynismus»

Versöhnung ist ein äusserst langsamer und subtiler Vorgang und darf unter keinen Umständen erwartet oder forciert werden. Allein die geschädigte Person befindet darüber, ob Versöhnung möglich ist. Dabei wird die eigene und innere Versöhnung von der äusseren, nämlich gegenüber dem Täter oder der Täterin, unterschieden. Versöhnungsversuche von Dritten sind zynisch, wenn diese Grundsätze nicht beachtet werden.

Versöhnung und Vergebung als öffentlicher Akt?

Sollen Versöhnung oder Vergebung öffentlich gemacht werden, dann hat das den Sinn, diesen Übergang einer betroffenen Person in eine neue Lebensstufe zu markieren oder in einem Ritual zu begehen, dass neuer Lebensmut gewachsen ist. Diese Handlungen dürfen in keiner Art mit der Billigung des Geschehenen verwechselt werden. Das Unrecht bleibt, wird benannt und nicht bagatellisiert. Kirchliche Vertrauenspersonen können wesentliche Hilfestellungen leisten auf dem beschwerlichen, langwierigen und klärenden Weg zu Verzeihung, Versöhnung und Vergebung.

«Heilung» ist ein komplexer und langwieriger Vorgang – auch für eine betroffene Kirchgemeinde

Machtmissbrauchs- oder Gewaltvorfälle innerhalb einer Kirchgemeinde belasten diese über eine lange Zeit. Es gehört zu den Aufgaben einer christlichen Gemeinde, das evangelische Angebot der Heilung im konkreten Lebensvollzug sichtbar und spürbar zu machen. Deshalb hat das, was im englischen Sprachraum als community healing bezeichnet wird, einen wichtigen Stellenwert.

Elemente des «Heilungs»-Vorganges sind:

- Schutz für alle Opfer und ein Ende der Gewalt oder Ausnützung. Die Gewährleistung von Hilfe und Unterstützung für die direkt betroffenen Personen.
- Eine bewusste, grosse Zurückhaltung gegenüber informellen oder formellen Versöhnungsversuchen (keine Konfrontation der Betroffenen, keine gottesdienstlichen Formen der Vergebung, Versöhnungsrituale nur im kleinen Kreis etc.).
- Die Sicherstellung der sorgfältigen und laufenden Information der direkt Betroffenen und Beteiligten.
- Eine klare Stellungnahme der kirchlichen Verantwortlichen gegenüber dem Vorfall, am besten in Form einer präzisen Bitte um Entschuldigung. Diese Entschuldigung schliesst den Vorgang nicht ab, sondern eröffnet ihn erst, weil klar wird, dass die Kirche ihre Involvement in den Vorfall anerkennt und ernst nimmt, dass auch sie aktiv werden muss gegenüber allen Betroffenen und Beteiligten.
- Die einfühlsame Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit, durchaus auch im Rahmen einer Versammlung.
- Die Arbeit in einer kleinen Gruppe von Personen, welche die Implikationen des Vorfalls für die ganze Gemeinde in den Blick nimmt und gemeinsam eine Strategie der Aufarbeitung, der Heilung und der Konsequenzen für die Gemeinde entwickelt. Die Gemeinde kann so Anteil am Fortgang der Arbeit und an den Ergebnissen derselben nehmen.
- Eine kontinuierliche Beratung der Kirchenpflege und der Mitarbeitenden, die auch ihre persönliche Betroffenheit durch die Situation einschliesst, in der Gemeindemitglieder an eigene traumatische und nicht aufgearbeitete Erfahrungen erinnert werden und die sie zur Sprache bringen wollen und sollen.
- Eine Aufarbeitung der ganzen Thematik in Bildungszusammenhängen. Durch eine solche «Verobjektivierung» kann das belastende Thema aus dem konkreten Umfeld des Ereignisses gelöst, diskutierbar gemacht und aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet werden.
- Ein offensives Angehen der Thematik anlässlich seelsorglicher Besuchsarbeit. Dadurch erhalten Menschen die Gelegenheit, ihre Gefühle, Fragen und auch eigenen Erfahrungen aus früheren Lebensabschnitten auszusprechen.
- Der Einbezug des Vorfalls in Fürbitten, Andachten, Gedenkstunden (am Ewigkeitssonntag, an Silvester). In der Vorbereitung der Gottesdienste muss darauf geachtet werden, dass durch die Formulierung von Gebetsbitten nicht einzelne Betroffene oder Beteiligte erneut verletzt werden.
- Erst als letzte Massnahme – und auch das nicht in jedem Fall, sondern nur mit ausdrücklicher Zustimmung der geschädigten Personen – sollen gottesdienstliche Anlässe ins Auge gefasst werden, in denen um Vergebung gebetet und Gottes Versöhnung öffentlich in Anspruch genommen wird.
- Aus evangelischer Perspektive ist Heilung, Versöhnung und Vergebung möglich. Sie kann nicht verordnet, aber erhofft werden.

Heilung durch Öffentlichkeit – «spotlight»

Welche befreiende Wirkung die Öffentlichmachung von Missbrauchsvorfällen hat, zeigte sich 2002, als die Zeitung «Boston Globe» die jahrzehntelangen sexuell-spirituellen Übergriffe von Priestern enthüllte. Innert kürzester Zeit meldeten sich 1000 Personen, vorwiegend Männer, die ihre Erfahrungen zu erzählen wagten und sich eine schwere Last von der Seele reden konnten. Deutlich kommt auch zum Ausdruck, wie diese Tatsachen Gläubige aller Schichten erschütterten. In den folgenden Jahren wurden an unzähligen Orten ähnliche Fälle aufgedeckt. Der 2016 mit zwei Oscars prämierte Film «Spotlight» stellt die Bostoner Geschichte in eindrücklichen Bildern nach (vgl. Hinweis auf S. 45).

Versöhnung

- Der Vorgang der Versöhnung und Heilung kann sich über etliche Monate oder Jahre erstrecken. Das Tempo wird von den Opfern bestimmt.
- Es sind die Opfer, die für eine öffentliche Vergebungs- und Versöhnungsfeier ausdrücklich ihren Wunsch formulieren müssen. Sonst entstehen neue Verletzungen und die Feier erhält eine zynische Note.
- Falls es das Opfer wünscht, kann mit ihm ein Ritual der Versöhnung durchgeführt werden.

Heilung in der Kirchgemeinde

- Gewalt oder Machtmissbrauch, an denen Mitarbeitende oder Behördenmitglieder der Kirchgemeinde beteiligt sind, betreffen immer die ganze Gemeinde.
- Gegenüber den direkt Betroffenen macht die zuständige kirchliche Behörde deutlich, dass sie bereit ist, sofort anfallende Kosten für medizinische Betreuung und psychotherapeutische Arbeit zu übernehmen.
- Die kirchlichen Behörden agieren im Verarbeitungsprozess als Brücke zwischen den Betroffenen und Beteiligten auf der einen Seite und der mitbetroffenen, interessierten Gemeinde auf der anderen.
- Ein wichtiges Element im Heilungsprozess einer Gemeinde ist die Information. Deshalb kommt einer gut geplanten Informationspolitik der Kirchenpflege zentrale Bedeutung zu. Auch dabei soll professionelle Hilfe von Anfang an in Anspruch genommen werden.
- Es ist jederzeit in Betracht zu ziehen, dass unterschiedliche Menschen unterschiedliche Bedürfnisse in Bezug auf Umfang und Zeitbedarf für eine Heilung haben.

VORGEHEN BEI VERDACHT

Fragen zum Verdacht

- Hat das mutmassliche Opfer mit jemandem über die Vorfälle gesprochen? Mit wem?
- Hat es eine Bezugs- oder Vertrauensperson?
- Hat sich das Verhalten, vor allem bei Kindern, in der letzten Zeit verändert? Falls ja, in welcher Art?
- War das mutmassliche Opfer schon bei einer Opferberatungsstelle? Bei einem Anwalt, einer Anwältin?
- Wurde die verdächtige Person kontaktiert? Von wem? (Keine direkte Konfrontation in diesem Stadium!)
- Sind es bloss Gerüchte oder handfeste Beobachtungen und Fakten? Wer sind mögliche Auskunftspersonen? (Fakten sammeln, keine Befragungen!)
- Worauf bezieht sich der Verdacht? Auf sexuelle Handlungen? Auf physische Gewalt (Kindsmisshandlung, gegen Angehörige, in der Peergruppe, in Paarbeziehungen)?
- Auf Mobbing, evtl. Cybermobbing oder Cyberstalking?
- Auf Vernachlässigung im professionellen Kontext von schutzbedürftigen Personen, z. B. im Alters- oder Behindertenheim?
- Auf Missachtung beruflicher Standards?
- Bei Gewalt in der Familie: Gibt es mehrere Gewaltbeziehungen? Gibt es auch Gewalt unter Geschwistern? Werden die Kinder misshandelt? Von wem?
- Gab es früher Hinweise auf ähnliche Vorfälle? War die Polizei involviert?
- Ist mit einer Eskalation zu rechnen, wenn die verdächtige Person erfährt, dass Abklärungen gemacht werden? Wurde gedroht? Womit?
- In welchem Kontext und Umfeld wird der Vorfall vermutet? Im Rahmen einer Organisation (Schule, Kirchgemeinde, Sportverband, Heim)? Am Arbeitsplatz? Im sozialen Nahraum (Familie, Partnerschaft, Ehe, Verwandtschaft)?
- Als strukturelle Gewalt (diskriminierende Arbeitsbedingungen) oder als organisierte Gewalt (organisiertes Verbrechen)?
- Welche Behörden und Fachpersonen sind schon involviert? Die Sozialbehörden? Das Kinder- und Jugendzentrum (kjz)? Lehrer, Schulsozialarbeitende, der schulpsychologische Dienst? Die Mütter- und Väterberatung? Die Hausärztin? Weitere?
- Gibt es Fachleute, die beim Vorgehen unterstützen können? Opferberatungsstellen, Kinderschutzgruppen, Jugendintervention oder Präventionsabteilung der Polizei?
- Wurde eine kirchliche Vertrauensperson kontaktiert?

Beweise sind notwendig

Das Vorgefallene muss entweder unbestritten oder beweisbar sein. Besteht ein Verdacht, ohne dass die betroffene Person oder das Kind redet oder nur vage bleibt, ist der Verfahrensausgang von weiteren Beweismitteln wie Urkunden (SMS, E-Mails, Briefe, Tagebücher, Fotos, Videos), Zeugenaussagen und Gutachten abhängig. Im Personalverfahren muss die zuständige kirchliche Behörde den Sachverhalt erstellen und Gewissheit erlangen, dass die Vorwürfe zutreffen; im Strafverfahren sind Strafbehörden zuständig. Eine Verurteilung setzt voraus, dass der vorgeworfene Sachverhalt zweifelsfrei erwiesen ist.

In der Phase des Verdachts sind Wahrnehmungen, Beobachtungen und Aussagen von Personen, die von Bedeutung sein könnten, wenn möglich genau und wortgetreu unter Angabe von Ort und Zeit zu protokollieren. Es dürfen dazu jedoch keine Befragungen durchgeführt werden.

Bei einem Verdacht auf Sexualdelinquenz darf der mutmassliche Täter bzw. die mutmassliche Täterin nicht konfrontiert werden. Ist die verdächtige Person eine vertraute Person, der eine solche Tat nie zugetraut wird, darf nicht ausgeschlossen werden, dass das eigene Vertrauen gezielt ausgenützt wurde (vgl. Grooming). Deshalb können Minderjährige manchmal unbemerkt über Monate Opfer sexueller Handlungen werden, weil das Umfeld es nicht bemerken kann. Der Hinweis auf einen aufkeimenden Verdacht wirkt warnend und führt oft zur Vernichtung von Beweismaterial, das polizeilich sichergestellt werden könnte und die Glaubhaftigkeit der Opferaussagen stützen würde.

Wurde ein Sexualdelikt begangen, aber möchte das Opfer (noch) keine Strafanzeige erstatten, besteht die Möglichkeit, rasch (maximal bis zu 72 Stunden) bei einer Hausärztin (oder besser im Universitätsspital) Asservate wie Haut- und Haarpartikel, Blut oder Spermaspuren für den DNA-Nachweis sicherzustellen. Ungewaschene Wäsche sollte aufbewahrt werden.

Beweis im personalrechtlichen Verfahren

Auch im kirchlichen Personalverfahren müssen Vorfälle, die personalrechtliche Konsequenzen haben, von der zuständigen kirchlichen Behörde nachgewiesen werden. Sie muss mit Sicherheit annehmen können, dass die zur Last gelegten Vorfälle sich so zugetragen haben.

Aussagen von Opfern und Zeugnisverweigerung

Häufig sind die Aussagen des Opfers die einzigen, welche die beschuldigte Person belasten, vor allem bei Vorfällen, die Intimes und die Sexualität betreffen. Bestreitet diese die Vorwürfe konsequent und wird die Glaubwürdigkeit des Opfers gleichzeitig in Frage gestellt, so scheitert der Beweis oft. Opfer und Zeugen können Aussagen gegen Familienangehörige in der Regel verweigern. Machen sie davon Gebrauch, muss das Verfahren oft mangels Beweisen eingestellt werden.

Widersprüchliches, bagatellisierendes Aussageverhalten

Stehen oder standen das Opfer und die beschuldigte Person in einem Vertrauensverhältnis zueinander, beeinflusst ambivalentes Verhalten oft die Aussagen. Opfer bagatellisieren, erzählen aus Scham Details nicht oder verweigern Aussagen zu Intimem. Belastende psychische Faktoren und eine Verdrängung des Erlebten lassen Aussagen widersprüchlich erscheinen. Opfer schützen sich auch, weil sie oft Angst vor Reaktionen auf ihre Aussagen haben, zumal der beschuldigten Person die Aussagen in Wahrung des rechtlichen Gehörs bekannt gegeben werden müssen.

Vom Verdacht zur Gewissheit – Stadium der Vorabklärung

Ein Verdacht lastet auf denen, die ihn hegen oder die ins Vertrauen gezogen wurden, wie auf denen, die verdächtigt sind. Jeder Verdacht ist sorgfältig, umgehend und ohne Zeitverlust zu klären. Sollte sich ein Verdacht zur Gewissheit erhärten, müssen zum Schutz des Opfers geeignete Massnahmen ergriffen werden, insbesondere wenn es sich um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz handelt.

Opferwille und Opferinteresse, Kindswille – Kindswohl

Opfer beginnen oft zu erzählen unter der Bedingung der absoluten Verschwiegenheit. Ist die so angesprochene Person eine Vertrauensperson, ist sie nicht verpflichtet, eine Strafanzeige zu erstatten. Das kann ein belastendes Dilemma auslösen, weil damit keine Schutzmassnahmen möglich sind. Nachhaltige Beratung muss an der Ermächtigung des Opfers arbeiten, damit es sich selbst schützen und Schutz einfordern kann. Eine Anzeige gegen den Willen des Opfers ist u. U. notwendig, wenn eine akute Gefahr für Leib und Leben besteht. Bei Kindern kann es sein, dass in ihrem Interesse gegen ihren Willen gehandelt werden muss. Dies ist für Fachleute eine besondere Herausforderung, die es auszuhalten gilt, bis der Zeitpunkt für aktives Handeln gekommen ist.

Vom Gerücht bis zum Verdacht

Äussern Dritte Vermutungen, so müssen deren Namen bekannt sein. Eventuell müssen diese Personen zu ihren Wahrnehmungen angefragt werden, um sicherzustellen, dass es sich nicht um (ehrverletzende) Gerüchte oder Kolportagen handelt. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie Stillschweigen bewahren sollen, um weitere Vorabklärungen nicht zu beeinträchtigen. Sie sind evtl. auch auf die Unzulässigkeit der Verbreitung ehrwürdiger Gerüchte hinzuweisen.

Vom Missbrauch des Missbrauchs

Wird unverzüglich ermittelt und werden die notwendigen Einvernahmen durchgeführt und Beweise erhoben, werden (seltene) Falschanzeigen meist rasch erkannt. Die Hintergründe solcher Anschuldigungen decken oft andere Probleme auf, z. B. dass Eltern sich gegen einen Freund der Tochter stellen und diese aus Angst vor väterlichen Schlägen ihren Freund beschuldigt. Solche Umstände machen eine Intervention der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) notwendig.

Rehabilitation zu Unrecht Verdächtigter

Zeigt sich, dass eine Person zu Unrecht verdächtigt wurde, ist dies klarzustellen. Eventuell muss in Absprache mit ihr die zuständige kirchliche Behörde öffentlich Stellung nehmen und die Person moralisch rehabilitieren. Auch eine solche Richtigstellung hat ohne Verzug zu erfolgen.

Zuständige kirchliche Behörde

Für Pfarrpersonen und Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste ist der Kirchenrat, für die angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden der Kirchgemeinden die Kirchenpflege zuständig. Letztere sollen sich durch die Gesamtkirchlichen Dienste unterstützen lassen. Sind Kinder möglicherweise Opfer, können die Kinderschutzgruppen für das nachhaltige Vorgehen kontaktiert werden. Zunächst muss geklärt werden, in welchem Kontext sich die vermutete Tat ereignete: in der Jugendarbeit, in der Seelsorge, am Arbeitsplatz unter kirchlichen Mitarbeitenden etc. Von der Beantwortung dieser Frage hängt ab, wer für die Vorabklärungen zuständig ist.

Zuständigkeit

- Bei Verdacht gegen Pfarrpersonen und Angestellte der Landeskirche ist der Kirchenrat, bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende oder Drittpersonen in der Kirchgemeinde die Kirchenpflege verpflichtet, unverzüglich die notwendigen Abklärungen einzuleiten.

Vorgehen

- Verdachtsäusserungen sind ernst zu nehmen, sorgfältig und rasch abzuklären.
- Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten ist von einer Konfrontation der verdächtigten Person abzusehen, um die Beseitigung von Beweismaterial zu verhindern.
- Direktkonfrontationen zwischen der verdächtigten Person und dem Opfer werden bei sexualisierter oder sexueller Belästigung unterlassen.
- Auskunftspersonen werden verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren, um weitere Abklärungen nicht zu gefährden und Gerüchte zu vermeiden.
- Eine Rehabilitation einer zu Unrecht verdächtigten Person ist angezeigt – u. U. öffentlich – und erfolgt in Absprache mit ihr.

Strafanzeigen

- Erhärtet sich der Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende, so muss bei strafbaren Handlungen eine Strafanzeige eingereicht und ein personalrechtliches Verfahren eingeleitet werden.
- Drängt sich eine Orientierung der Medien auf, so ist die Kommunikationsabteilung der Gesamtkirchlichen Dienste beizuziehen und die Kommunikation auf eine Person einzuschränken.

Beratung

- Opfer werden auf Opferberatungsstellen hingewiesen.
- Kinderschutzgruppen unterstützen ein nachhaltiges Vorgehen.
- Die Gesamtkirchlichen Dienste der Landeskirche können beigezogen werden.

INTERVENTIONEN

Welche Interventionen?

Interventionen sind alle «harten und weichen» Massnahmen, die auf eine Person (gewaltbetroffene wie gewaltausübende) gerichtet sind, sich auf die Wechselwirkung zwischen Opfer- und Täterperson beziehen und das soziale Beziehungsfeld betreffen. Aus welchem Fachgebiet und auf welche Art und Weise interveniert werden kann und muss, ist von den konkreten Umständen abhängig. Notwendig ist eine Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachpersonen, um gemeinsam die Interventionsstrategie festzulegen.

Drohende Gewalteskalation – was tun?

Droht eine Gewaltsituation zu eskalieren oder werden kirchliche Mitarbeitende, Kirchenbehörden oder Dritte ernsthaft bedroht, hilft die Präventionsabteilung der Polizei. Sie kann notwendige Massnahmen einleiten.

Landeskirchliche Vertrauenspersonen

Die Gesamtkirchlichen Dienste der Landeskirche stellen kirchlichen Mitarbeitenden Vertrauenspersonen zur Verfügung, die in belastenden Situationen beigezogen werden können. Die Vertrauensperson berät Mitarbeitende, Ratsuchende oder Beschuldigte und hilft ihnen bei der Klärung der nächsten Schritte. Sie nimmt auf Wunsch auch Kontakt mit Behörden auf und vermittelt spezialisierte Fachpersonen oder zuständige Beratungsstellen.

Coaching-Personen

Coaching-Personen sind erfahrene Fachleute, die über breite Kenntnisse und Erfahrung im Zusammenhang mit Verdacht und konkreten Fällen verfügen. Sie sind mit anderen Fachleuten vernetzt. Coaching-Personen können über die Gesamtkirchlichen Dienste angefragt werden. Sie und weitere Beratungsstellen und Behörden unterstützen die kirchlichen Behörden im situationsadäquaten, nachhaltigen und vernetzten Vorgehen.

Stress und Kritik sind unumgänglich

Vorfälle und Interventionen, die rasch erfolgen müssen, sind für alle damit befassten Personen mit Stress verbunden. Eine zusätzliche Belastung ist es, das Leiden anderer auszuhalten. Es gilt auch, Medienberichte hinzunehmen, die u.U. auf unzulänglichen Informationen beruhen. Im Stress unterlaufen auch Fehler, für die man kritisiert wird. Im Interesse einer nachhaltigen Arbeit ist Geduld und Belastbarkeit aber nötig.

Hilfe und Massnahmen

Beratungsstellen und Notunterkünfte

Opferberatungsstellen sind spezialisierte Beratungseinrichtungen für alle Opfergruppen, unabhängig vom Wohn- oder Deliktort. Sie vermitteln Adressen von spezialisierten Fachleuten aus Recht, Psychotherapie, Psychiatrie und Medizin. Sie bieten auch Soforthilfe für Sicherungsmassnahmen an (z.B. Schlösser austauschen), erste therapeutische, medizinische oder rechtliche Hilfen, Überbrückungsgelder und, wenn angezeigt, eine Notunterkunft, z.B. in einem Frauenhaus oder einem Ort für gefährdete Jugendliche (für maximal 21 Tage).

Die Opferhilfe im Deliktskanton hilft auch bei der Geltendmachung von Entschädigungen und Genugtuung.

Mobbingopfer können sich an die Mobbingberatungsstelle wenden, misshandelte Eltern an den Elternnotruf.

Für männliche Gewaltausübende existieren vereinzelt spezialisierte Stellen auf freiwilliger Basis, die für jene geeignet sind, die bereit sind, an ihrem Verhalten etwas zu ändern und die Hilfe suchen.

Sofortmassnahmen bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Ist die zuständige kirchliche Behörde mit einem Fall sexueller Belästigung am Arbeitsplatz konfrontiert, müssen Sofortmassnahmen getroffen werden, die einen Direktkontakt zwischen der belästigten und der belästigenden Person einstweilen vermeiden. Konkret muss der im Verdacht stehenden Person unverzüglich der Direktkontakt untersagt und, sofern dies aufgrund eines gemeinsamen Arbeitsplatzes notwendig ist, ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen werden. Eventuell kann auch eine Freistellung erfolgen, bis die Vorfälle geklärt sind. Unterlässt die zuständige kirchliche Behörde Massnahmen, riskiert sie, gegenüber der von einer sexuellen Belästigung betroffenen Person entschädigungspflichtig zu werden.

Hilfe und Entlastung in der Erziehung

Mütter (vereinzelt auch Väter), die von Paargewalt betroffen sind, brauchen längere oder kürzere Zeit Hilfe in ihren Erziehungsaufgaben. Kirchliche Familienarbeit und Nachbarschaftshilfe können da wertvolle und unersetzliche Beiträge leisten.

Interventionen zum Schutz und zur Förderung von Kindern

Zeigt sich, dass Eltern aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, müssen Kindsschutzmassnahmen angeordnet werden, sofern die Eltern nicht freiwillig Hilfe in Anspruch nehmen. Eltern können Kurse, Programme oder Therapien aufsuchen, die ihnen helfen, ihre Erziehungsdefizite zu beheben. Das Spektrum reicht von Erziehungsberatung und Elternkursen bis zu Behandlungen und Lernprogrammen. Andererseits sollte auch mit den betroffenen Kindern gearbeitet werden. Hier kann die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit wichtige Beiträge leisten mit Angeboten in den Bereichen der Sport-, Kultur- und Freizeitbeschäftigung.

Parallele Verfahren bei Häuslicher Gewalt: Belastung statt Entlastung?

Die parallel hängigen Verfahren (Polizei-, Straf-, Zivil- und evtl. Verwaltungsverfahren) sind für die betroffenen Personen oft eine enorme Belastung. Eine Untersuchung hat gezeigt, dass eine gewaltbetroffene, alleinerziehende Mutter innerhalb weniger Wochen bis zu 30 Termine wahrnehmen muss! Es ist evident, dass eine solche Kumulation von Terminen mit viel Stress verbunden ist. Kirchliche Mitarbeitende können gegebenenfalls bei der Entlastung mithelfen.

Überlegungen zu Interventionen

Die Analyse des Einzelfalles ist unter Einbezug der bereits involvierten Fachleute notwendig, damit eine Interventionsplanung effektiv wird. Dieser Mehraufwand zahlt sich im weiteren Verlauf aus. So können Interventionen koordiniert werden, da Rückmeldungen über Verläufe aus datenschutzrechtlicher Sicht meistens möglich sind. Die betroffenen Personen können verbindlich und für sie transparent eingebunden werden, wodurch für alle überschaubar ist, wer in welcher Funktion mit den Betroffenen arbeitet. (Bei Familien wird diese notwendige Koordinationsfunktion oft von Erziehungsbeiständen wahrgenommen.)

Zuerst muss geklärt werden, was die Spezifika des Einzelfalles sind: Stehen Opfer- und Täterperson in einer Beziehung oder sind die Gewaltausübenden Drittpersonen? Wird die Beziehung andauern, weil es z. B. familiäre Bindungen gibt? Gibt es in der Familie mehrere Gewaltbeziehungen? In welchem Kontext wurde die Gewalt ausgeübt?

Dann geht es darum, was mit der Intervention bewirkt werden soll: Kurzfristige Deeskalation und Schutz für das Opfer und die Kinder oder langfristig gewaltmindernde Verhaltensänderungen bei der gewaltausübenden Person? Dafür muss im Wesentlichen feststehen, ob die Gewaltvorfälle (nur) situationsbedingt waren (Situationstäter) oder eher in der Persönlichkeit begründet sind (Persönlichkeitstäter). Im Grundsatz sollte klar sein, welchem Tätertyp die gewaltausübende Person zugeordnet werden kann.

Wenn in Fällen Häuslicher Gewalt die Familie weiter zusammenbleiben will, sind andere Massnahmen erforderlich. Eventuell ist eine Einzel- und/oder Paartherapie durch eine spezialisierte Traumatherapeutin notwendig. Kommt es zu einer Trennung, müssen vor allem auch die Modalitäten des Besuchsrechts für die Kinder geklärt werden, damit es nicht zu erneuten Gewalteskalationen kommt.

Verhaltensändernde Interventionen und Massnahmen

Verhaltensändernde Interventionen müssen auf die Person zugeschnitten sein und sind meist von längerer Dauer. Sie können im Bereich des Strafrechts erzwungen werden, wenn sie deliktsmindernde Wirkung haben oder, im beschränkten Umfang, den Schutz von Kindern sichern. Mehrheitlich handelt es sich um deliktsorientierte, kognitiv-lernorientierte Massnahmen oder um psychiatrische, medizinische oder therapeutische Behandlungen von Impulskontrollstörungen und Suchterkrankungen.

Kompetenzfördernde, personalrechtliche Auflagen

Verhaltensreflektierende, personalrechtliche Auflagen können mit kompetenzfördernden Weisungen verbunden werden, wie z. B. Verpflichtungen zu (berufsfördernder) Supervision oder Coaching. Supervisorin oder Coach werden in der Auflage bezeichnet und zur inhaltlich definierten Rückmeldung verpflichtet. Wichtig ist, dass es sich um eine Fachperson handelt, die vom spezifisch anzugehenden Problem Sachkenntnis hat und nicht um einen Kollegen oder eine Kollegin, die (strukturell) befangen ist. Mit solchen Auflagen können die berufliche Rolle, ihre Wirkung und die zu beachtenden Grenzen kritisch reflektiert werden. Sie sind dann geeignet, wenn das grenzverletzende Verhalten nicht strafrechtlich relevant und nicht auf gravierende, psychische Störungen zurückzuführen ist, sondern im Wesentlichen auf eine mangelnde berufliche und/oder soziale Kompetenz.

Opferschutz und Hilfe für Opfer

- Opfer sind auf Opferberatungsstellen und deren Hilfestellungen hinzuweisen.
- Die handlungsleitende Maxime ist der Opferschutz.
- In der kirchlichen Familienarbeit können Opfer mit Erziehungsaufgaben durch die Organisation von Kinderhütendiensten, Aufgabehilfe oder Ähnlichem entscheidend entlastet werden.
- Um die Isolation von Opfern aufzubrechen, können ein Seelsorgegespräch oder der aktive Einbezug in die kirchliche Gemeinschaft hilfreich sein.
- Das Begleiten zu Behörden, zu Einvernahmen oder Gerichtsverhandlungen kann eine wirksame, nicht sehr zeitaufwändige Unterstützung sein.

Arbeit mit gewaltausübenden Personen

- Beim Vorwurf sexueller Belästigung am kirchlichen Arbeitsplatz ist vorsorglich dem beschuldigten Mitarbeitenden der Kontakt zum Opfer zu untersagen, evtl. dessen Arbeitsplatz zu verlegen oder eine Freistellung zu erwirken.
- Kirchliche Behörden sind grundsätzlich verpflichtet, bei Hinweisen auf ein deliktisches Handeln von kirchlichen Mitarbeitenden Strafanzeige zu erstatten.
- Überstürztes Handeln ist zu vermeiden. Das Vorgehen ist in jedem Fall mit spezialisierten Fachpersonen oder Beratungsstellen abzusprechen. Insbesondere müssen auch rechtliche Aspekte (nicht nur strafrechtliche) berücksichtigt werden.
- So weit als möglich arbeiten involvierte kirchliche Mitarbeitende mit anderen involvierten Fachpersonen zusammen.

ÖFFENTLICHKEIT

Hilfestellung für Behörden

Die Entscheidungen und das Verhalten der Verantwortlichen in den ersten Stunden und Tagen nach einem Vorfall sind von grosser Bedeutung für die weitere Arbeit. Es wird den Kirchenpflegen deshalb empfohlen, von Anfang an die Abteilung Kommunikation der Landeskirche beizuziehen. Diese Abteilung steht den Kirchgemeinden und ihren Behörden für Belange der Information und Kommunikation nach aussen und nach innen zur Verfügung. Ihre Mitarbeitenden verfügen über Wissen und Erfahrung in der medialen Bearbeitung von Konflikten und schwierigen Situationen.

Die Abteilung Kommunikation berät die lokalen Verantwortlichen im Umgang mit den Medien. Je nach Situation und Möglichkeiten übernimmt sie selbst die erforderlichen Arbeiten. Sie verfügt über ein weitgespanntes Netz von Beziehungen und kann Informationen gezielt und dem jeweiligen Kontext angemessen weitergeben oder verbreiten.

Innerhalb der Kirchenpflege muss für jede Amtsdauer im Rahmen der Ressortzuteilung neu festgelegt werden, wer für die Information der Öffentlichkeit zuständig ist. In schwierigen Situationen ist es wichtig, dass nicht mehrere Behördenmitglieder gleichzeitig an die Öffentlichkeit gelangen. Detaillierte Informationen, wie in Krisensituationen gehandelt und kommuniziert wird, finden sich auf www.zh.ref.ch, der Homepage der Landeskirche, unter dem Suchbegriff «Krisenkommunikation».

Persönlichkeitsschutz

Das Persönlichkeitsrecht schützt die Identität aller Betroffenen und Beteiligten, und zwar sowohl der Opfer wie der fehlbaren Personen. Behörden wie Medien sind nicht befugt, Informationen weiterzugeben, welche die Identität der Betroffenen kenntlich machen, es sei denn, gewichtige und übergeordnete Interessen rechtfertigen eine Bekanntgabe der Namen bzw. der Identität (z.B. zu Fahndungszwecken, was Sache der Polizei ist), oder die betroffene Person ist mit der Publikation einverstanden. Zu beachten ist, dass für mutmassliche Täter und Täterinnen bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils die Unschuldsvermutung gilt.

Kommunikation «nach innen» mit den Mitarbeitenden

Machtmissbrauch und Grenzverletzungen im kirchlichen Bereich müssen auch «nach innen» kommuniziert werden. Solche Vorfälle lassen bei den Mitarbeitenden Ratlosigkeit, Verunsicherung, Unverständnis und Scham aufkommen. Eine rasche, klare und einheitliche Kommunikation ist von grosser Bedeutung. Die Mitarbeitenden sind kurz über die bekannten Fakten, allenfalls über die bisher getroffenen Massnahmen sowie über den Stand des Verfahrens zu orientieren. Die Informationen sind für die Verarbeitung der Ereignisse von Bedeutung. Es ist wichtig, die Mitarbeitenden zu informieren, bevor Mitteilungen in den Medien verbreitet werden.

Es gilt:

- Mitarbeitende schnell, so weit wie möglich umfassend, wahrheitsgetreu und einheitlich zu informieren;
- ihnen Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen, ihre Gefühle zu äussern, ihre Fragen und Sorgen zu formulieren und allenfalls vorhandenen Druck abzubauen;
- mit ihnen das weitere Vorgehen zu klären, insbesondere im Blick auf den Umgang mit der betroffenen und der beschuldigten Person und deren Angehörigen;
- den Mitarbeitenden die Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes gegenüber Opfern wie Verdächtigen zu vergegenwärtigen;
- ihnen die Aufgaben der involvierten Instanzen zu erläutern, soweit solche beteiligt sind;
- sobald die Handlungsmöglichkeiten der Kirchgemeinde erschöpft sind und das Verfahren auf rechtlicher Ebene hängig ist, einen einstweiligen Zwischenabschluss in der Kirchgemeinde und für die Mitarbeitenden zu machen;
- Mitarbeitende von Zeit zu Zeit zu orientieren, falls sich eine eingeleitete Strafuntersuchung über längere Zeit hinzieht.

Auch für Mitarbeitende ist es wichtig, eine Situation weder zu dramatisieren noch herunterzuspielen. Für eine sachgemässe Kommunikation und für die nachfolgende Bearbeitung sind die Mitarbeitenden eine entscheidende Gruppe.

Wo das Schweigen zum Schutz werden kann

Mitarbeitende der Kirche stehen in einem vielfältigen Kontakt mit allen Schichten der Bevölkerung. Es ist davon auszugehen, dass sie bei Vorfällen in der Kirchgemeinde überall darauf angesprochen werden. Grundsätzlich gilt, dass für die Kommunikation nach aussen nur die offiziell bestimmten Personen zuständig sind. Deshalb ist an sie zu verweisen.

Im Rahmen der internen Kommunikation ist abzusprechen, wie Mitarbeitende in den unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen mit auftretenden Fragen umgehen, damit eine weitgehende Diskretion sichergestellt und gleichwohl im Arbeitszusammenhang wahrheitsgemäss kommuniziert werden kann. Es ist auch deshalb notwendig, die Mitarbeitenden über den Verfahrensstand sowie die nächsten Schritte zu informieren. Unter allen Umständen muss vermieden werden, dass es mehrere Quellen gibt, bei denen sich die Kirchgemeindemitglieder informieren können.

Information der Medien und der Öffentlichkeit

Jeder bekannt werdende Vorfall von Grenzverletzungen und Machtmissbrauch im kirchlichen Kontext wirft Wellen und weckt heftige Emotionen. Unweigerlich stehen auch Fragen zur Glaubwürdigkeit der Kirchen und zur Integrität ihrer Mitarbeitenden zur Diskussion. Das ist verständlich. Daher kommt einer durchdachten, strukturierten und klaren Öffentlichkeitsarbeit eine grosse Bedeutung zu, weil damit

- die Kirchenbehörde unter Beweis stellt, dass sie den Vorfall ernst nimmt und verantwortungsvoll an dessen Aufklärung mitwirkt;
- den betroffenen Personen gezeigt wird, dass ihre Verletzungen, ihr Schmerz und ihre Ängste gehört und sie ernst genommen und respektiert werden;
- den in solchen Fällen aufkommenden Spekulationen und Gerüchten durch eine rasche und offene Information begegnet wird;
- die Untersuchungen der beigezogenen Fachleute, insbesondere der Strafbehörden, gut abgesichert werden können;
- durch eine aktive Informationspolitik alle involvierten Personen geschützt werden; das gilt in gleichem Mass für Betroffene wie für Verdächtige und Angehörige.

Grundregeln sachgerechter Öffentlichkeitsarbeit

- Zuständig für die Information der Öffentlichkeit ist grundsätzlich die Kirchenpflege. Es ist zu empfehlen, bei Bedarf die Abteilung Kommunikation der Landeskirche beizuziehen.
- Für die Medien bzw. generell für die Kommunikation wird eine abschliessend zuständige Person bestimmt, deren Zuständigkeit auch intern kommuniziert wird. Je nach Tragweite des Falls empfiehlt es sich, damit das Präsidium zu beauftragen.
- Sind Strafuntersuchungsbehörden involviert, ist eine Absprache mit ihnen zwingend, um durch den Zeitpunkt und die Art der Information die Ermittlungen nicht zu erschweren.
- Es wird eine sorgfältige, offensive Informationspolitik festgelegt, d. h., alle Statements, Communiqués und Berichte werden den involvierten Personen vor der Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht und u.U. auch von ihnen gegengelesen.
- Die Informationen werden nicht verschlüsselt. Die Öffentlichkeit reagiert zu Recht ungehalten auf bewusst unvollständige oder nichtssagende Verlautbarungen.
- Der Persönlichkeitsschutz aller beteiligten und betroffenen Personen wird streng beachtet. Dazu gehört in erster Linie das Vermeiden jeglicher expliziter oder impliziter Schuldzuweisung. Von Namensnennungen ist auch dann abzu sehen, wenn der Name in anderen Medien erwähnt wurde oder vielen bekannt ist.
- Grundsätzlich erfolgt keine Delegation der Informationsaufgabe an weitere Instanzen, weil Abweichungen Interpretationsspielräume für Spekulationen eröffnen.

Gute und klare Information

- Alle Personen haben Anrecht auf einen sorgfältigen Umgang mit ihrer Identität und den sie belastenden oder von ihnen erzählten Fakten. Das gilt sowohl für geschädigte Personen als auch für Personen, die im Verdacht stehen, eine Grenzverletzung begangen oder Gewalt angewendet zu haben.
- Am Anfang jeder Berichterstattung steht die Unschuldsvermutung. Die Informationspolitik muss deshalb so gestaltet werden, dass keine vorschnellen Interpretationen und Verurteilungen möglich sind und auch Spekulationen gebremst werden können.
- Alle Mitarbeitenden sowie Betroffenen sollen darüber orientiert sein, wer die medien- und öffentlichkeitsverantwortliche Person ist, damit Anfragen an sie verwiesen werden können.
- In allen öffentlichen Verlautbarungen muss die Wortwahl gut bedacht sein; wertende, abwertende, verharmlosende, verkleinernde oder dramatisierende Ausdrücke sind zu vermeiden. Die beste Information ist diejenige, die sich mit knappen Formulierungen an den bekannten Fakten orientiert.
- Communiqués, und in gravierenden Fällen auch Pressekonferenzen, ermöglichen eine kanalisierte Information und setzen die Medienvertreterinnen und -vertreter auf den gleichen Informationsstand. Berichterstattungen sind mit involvierten Behörden abzusprechen.
- Die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung kann bei gravierenden Vorkommnissen angezeigt sein. Sie stellt an informierende und leitende Personen hohe Anforderungen bezüglich Form und Inhalt der Information.

PRÄVENTION

Von der «kulturellen Alltäglichkeit der Gewalt»

Die Alltäglichkeit der Gewalt und die Ausnützung von Abhängigkeit machen deutlich, dass es sich dabei nicht um individualisierbare Phänomene handelt, sondern dass gesellschaftliche Werthaltungen Gewalt vermindern oder begünstigen können. Entscheidend ist dabei auch das kulturelle Verständnis der Beziehung zwischen Mann und Frau, das nach wie vor von einer christlich-patriarchalen Tradition geprägt ist. Die Gleichstellung, die eine Autonomie beider Geschlechter fördert und z.B. eine paritätische Aufteilung von Familienarbeiten in der Paarbeziehung ermöglicht, ist noch ungenügend umgesetzt – obwohl sie auch ein entscheidender Faktor zur Verhinderung Häuslicher Gewalt ist.

Prävention initiiert eine neue Kultur

Prävention hat zum Ziel, Gewalt in jeder Form frühzeitig zu erkennen, zu vermindern und so gut als möglich zu verhindern. Prävention thematisiert die Ausnützung von Abhängigkeit, fördert das Wissen und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden und der Kirchgemeinden und macht bewusst, dass Gewalt und Ausnützung von Abhängigkeit keine Ausnahmesituationen sind. Diese Erfahrungen gehören auch in unserer Gesellschaft für viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur alltäglichen Lebenserfahrung. Das Wahrnehmen im Alltag ist Voraussetzung dafür, dass im Einzelfall genau hingeschaut wird. Gleichzeitig entsteht die Möglichkeit, über den eigenen Umgang mit Macht und Abhängigkeiten kritisch nachzudenken.

Engel als Präventionshelfer

In vielen Bibelgeschichten erscheinen Engel (leibhaftig oder im Traum) und machen auf drohende Gefahren aufmerksam oder raten zu einer veränderten Reise, einem veränderten Verhalten (Jakobs- und Davidsgeschichte, Dreikönigsbericht, Paulusreisen etc.). Sie übermitteln die Sorge Gottes zu einem bestimmten Ereignis. Gott bewahrt durch rechtzeitige Information vor einem falschen Weg und eröffnet eine neue Ausrichtung. Kirchliche Präventionsarbeit engagiert sich für eine Kultur der Gewaltfreiheit und übernimmt innerhalb der Gesellschaft heute gewissermassen «ein Stück Engelsdienst».

Befähigung zur Einhaltung von Grenzen

Entscheidend ist dabei das zugrunde liegende Menschenbild. Auf der individuellen Ebene werden in Seelsorge, Beratung und Bildungsarbeit das Selbstbewusstsein und die Sensibilisierung für die eigene Integrität und für diejenige der Mitmenschen gefördert und gestärkt. Ziel ist es, die eigenen Grenzen zu bestimmen und gleichzeitig die Grenzen des Gegenübers wahrzunehmen und zu respektieren. Das ist insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit wichtig.

Transparenz bezüglich Gepflogenheiten, Rahmenbedingungen und Grenzen (z. B. in der Seelsorge) ist ein wichtiges und einfaches Präventionsinstrument. Damit sollen Ratsuchende befähigt werden, auch gegenüber Autoritätspersonen Grenzen zu formulieren und zu setzen. Für die Einhaltung der Grenzen sind immer die Fachleute verantwortlich, hier also die kirchlichen Mitarbeitenden oder die Behördenmitglieder. Durch die Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit wird gesamtgesellschaftlich dem Thema mehr Aufmerksamkeit gewidmet.

Kinder- und Jugendarbeitende müssen sich mit Pornografie auseinandersetzen!

Aufklärung ist heute Sexualerziehung. Der unkontrollierbare Zugang für Kinder und Jugendliche zu pornografischem Bildmaterial ist eine Realität und übt teilweise eine grosse Attraktion aus. Deshalb muss das in diesen Filmen und Fotografien dargestellte Beziehungsverständnis zum Thema gemacht werden. Im Unterschied zu erotischen Bildern zeichnen sich pornografische durch eine allzeitige Verfügbarkeit anderer Menschen – meist Frauen – als Sexualobjekte aus. Die dargestellten Sexualpraktiken kennen keine Grenzen. Sowohl die weibliche sexuelle Identitätsfindung wie die der Knaben wird von Bildern geleitet. Viele 19-Jährige haben bereits gewalttätige Sexualität erlitten (jede fünfte junge Frau und jeder zwölfte Jugendliche, teils mehrfach) und fast die Hälfte wurde schon mit sexualisiertem Cybermobbing oder Cyberstalking geplagt.

Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit will die Entwicklung der jungen Menschen fördern und die Herausbildung ihrer Persönlichkeit und ihres Selbstwerts stärken. Deshalb müssen Themen zur sexuellen Identität angepackt werden, damit sie in der Lage sind, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und Konflikte auszutragen. Zudem werden bereits Betroffene ermutigt, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Schon die katechetische Arbeit bietet Gelegenheit, Fragen des Beziehungsverständnisses, auch des körperlichen, altersadäquat anzusprechen. Diese Thematik gehört deshalb in die Weiterbildung von allen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Einige Landeskirchen sowie kantonale Bildungsdirektionen verfügen über pädagogisch speziell geschulte Fachleute, die für Weiterbildungen bzw. für die Unterrichtsarbeit beigezogen werden können.

Online-Beratungen

Kinder und Jugendliche haben heute vielfältige Möglichkeiten, auch online und anonym Hilfe zu holen, wenn sie Fragen haben oder selbst betroffen sind. Eine wichtige Adresse ist z. B. www.lilli.ch oder die Telefonnummer 147 der Pro Juventute. Flyer mit Hinweisen, wo Informationen und Hilfestellungen eingefordert werden können, müssen für Kinder und Jugendliche in altersadäquatem Layout gut zugänglich aufliegen.

Prävention ist Früherkennung und Frühintervention

Die Sensibilisierung von kirchlichen Mitarbeitenden auf das Wahrnehmen von Grenzverletzungen und Gewalt dient dazu, möglichst frühzeitig und zielführend intervenieren zu können. Durch Aus- und Weiterbildung gewinnen sie die Sicherheit, die sie als gemeindliche Bezugspersonen benötigen, um einerseits eigene Beobachtungen deuten zu können und andererseits solche Themen anzusprechen und handlungsfähig zu werden. Präventionsarbeit versteht sich auch als Beitrag zur beruflichen Kompetenz der Mitarbeitenden und ist ein Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll zu einem adäquaten Umgang mit betroffenen Personen führen.

Prävention ist Leitungssache

Zur Verhinderung von sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz sind die Unternehmen seit der Einführung des schweizerischen Gleichstellungsgesetzes verpflichtet, am Arbeitsplatz vorbeugende Massnahmen zu ergreifen und im Konfliktfall konkret einzugreifen; andernfalls werden sie entschädigungspflichtig. In Kirchgemeinden und in der Landeskirche sollen Grenzverletzung und Gewalt in regelmässigen öffentlichen Veranstaltungen thematisiert und mit Mitarbeitenden in Qualifikations-, Fach- und Evaluationsgesprächen sowie in der Standortbestimmung angesprochen werden. Aktualisiertes Informationsmaterial mit Adressen von Beratungs- und Anlaufstellen, Merkblätter und Flyer auch zu weiterführenden Informationen im Internet, zu Weiterbildungsangeboten etc. sollen zugänglich zur Verfügung stehen. Für deren Vollständigkeit, Aktualisierung und Ordnung ist eine zuständige Person bezeichnet.

Prävention ist Schutz am Arbeitsplatz und Schutz vor sexueller Belästigung

Mitarbeitende sind vor persönlichkeitsverletzendem, grenzverletzendem oder gewalttätigem Verhalten Dritter zu schützen, z. B. indem ein Mitarbeiter von der Arbeit mit einer grenzmissachtenden Person entbunden wird oder indem einer Mitarbeitenden, die wegen Häuslicher Gewalt am Arbeitsplatz beeinträchtigt ist, Unterstützung angeboten wird.

Die Grundsätze kirchlicher Präventionsarbeit sollten in jedem Leitbild innerhalb eines eigenständigen Kapitels behandelt werden. Sie sind für alle ehrenamtlichen, festangestellten und freiwilligen Mitarbeitenden verbindlich und haben zum Ziel, eine «Ethik und Kultur der Abhängigkeit» zu entwickeln. Ein Leitbild ist ein Beitrag, klare Verhältnisse in der kirchlichen Arbeit im Umgang mit Macht und Abhängigkeit zu definieren und die Anforderungen an die Mitarbeitenden im Sinne einer konstruktiven und fördernden Gestaltung von Beziehungen festzuhalten. Prävention hat sich auch mit der Vermeidung von Wiederholungen bei Grenzverletzungen und mit Rückfällen zu befassen. Dazu gehören, sofern es sich nicht um strafrechtlich relevante Vorfälle handelt, geeignete Auflagen und Massnahmen wie (berufsfördernde) Supervision, Schulungs- und Trainingskurse sowie Psychotherapie.

Leitbilder und Sensibilisierung

- Leitbilder, Leitlinien oder Grundsätze legen den Umgang mit Macht und Abhängigkeit in verbindlichen Richtlinien fest. Sie gelten für alle Mitarbeitenden der Kirche, aber auch in Lagern etc.
- Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden besprechen die Thematik von Gewalt und Machtmissbrauch in geeigneter Form in ihrem jeweiligen Arbeitskontext.
- Mitarbeitende setzen sich regelmässig mit den Themen von Nähe und Distanz, Umgang mit Macht sowie der Einhaltung von Grenzen auseinander. Sie lassen sich für Fragen der Setting-Gestaltung etc. sensibilisieren.
- Die kirchlichen Behörden fördern Weiterbildungen mit Selbsterfahrungs- und Praxistransfer-Elementen.

Pflege der kirchlichen Mitarbeitenden

- Prävention heisst auch Pflege der Mitarbeitenden. Ein offenes Klima der Aussprache fördert Mitarbeitende, Wahrnehmungen und Beobachtungen zu melden, damit im Team Vorgehensmöglichkeiten besprochen werden können.
- In regelmässig und strukturiert durchgeführten Qualifikations-, Fach- und Evaluationsgesprächen wie auch in der Standortbestimmung werden u. a. Themen zu Nähe und Distanz und zum Verständnis der Rahmenbedingungen in der betreuenden bzw. seelsorglichen Arbeit thematisiert und dokumentiert. Mitarbeitende werden evtl. zu berufsfördernden Massnahmen (z. B. kompetenzfördernde Weiterbildungen etc.) verpflichtet.

Informationsmaterial

- Informationsmaterial und Merkblätter stehen öffentlich gut zugänglich für Mitarbeitende wie für Kirchgemeindemitglieder zur Verfügung.

**HINSCHAUEN
WAHRNEHMEN
HANDELN**

RECHTSFRAGEN

Opfer haben Recht auf Beratung

Wurden durch eine Straftat die Rechtsgüter «Leib und Leben» oder «Sexuelle Integrität» verletzt, kann die betroffene Person eine Opferberatungsstelle aufsuchen. Für Personen, die z. B. Opfer von Vermögens- oder Ehrverletzungsdelikten wurden, sind die Opferberatungsstellen nicht zuständig. Es ist nicht notwendig, die Straftat anzuzeigen. Sie muss für die Beratenden aber glaubhaft sein. Erste medizinische, therapeutische und rechtliche Fachhilfe sowie Sicherungsmassnahmen (z. B. das Wechseln eines Zylinderschlosses), 21 Tage Notunterkunft und eine Überbrückungshilfe von max. CHF 1'000 können ausgerichtet werden.

Je nach wirtschaftlicher Situation erhalten Opfer einen Teil des deliktsbedingten Personenschadens erstattet, sofern der Schaden nicht von der Täterperson oder einer Versicherung gedeckt wird.

Leidet das Opfer unter psychischen Folgen, die seine Lebensqualität länger beeinträchtigen, kann ihm, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation, eine opferhilfe-rechtliche Genugtuung zuerkannt werden.

Opfer im Strafverfahren

In Strafverfahren können sich Opfer von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Diese kann eine vertraute Person sein, aber nicht eine, die auch eine Zeugenaussage machen sollte, d.h. etwas zum Tatvorgang oder den Tatfolgen aussagen kann. Sind Kinder Opfer, sollten deshalb in der Regel nicht die Eltern das Kind begleiten, sondern eine andere Vertrauensperson. Eine rechtskundige Vertretung wird bei Bedürftigkeit auf Antrag finanziert, wenn keine Versicherung vorhanden ist. Kommt es zu einer Verurteilung, müsste die verurteilte Person die Anwaltskosten bezahlen.

Opfer können verlangen, dass sie während ihrer Aussage nicht direkt mit der beschuldigten Person konfrontiert werden, dass die Befragung also per Video übertragen wird. Opfer von Sexualdelikten können beantragen, von einer Person desselben Geschlechts einvernommen zu werden.

Will das Opfer am Prozess mitwirken und Anträge stellen, muss es sich formell als «Privatklägerschaft» konstituieren. Dies ermöglicht es ihm auch, Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen geltend zu machen.

Sexualdelikte ...

Ein Täter oder eine Täterin kann für seine bzw. ihre Handlungen, mögen diese noch so verwerflich, schädlich, unethisch und unmoralisch sein, nur bestraft werden, wenn das Strafrecht hierfür einen Straftatbestand enthält und der beschuldigten Person die Tat zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

Sexualdelikte setzen eine Widerstandsunfähigkeit des Opfers als Folge der Gewalt voraus. Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren sind immer strafbar (ausser wenn der Altersunterschied weniger als drei Jahre beträgt), solche mit Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren dann, wenn eine Erziehungs- oder Betreuungsperson sie begeht oder ein Arbeitsverhältnis besteht. Strafbar macht sich auch, wer in Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses eine Person zu einer sexuellen Handlung veranlasst. Wegen sexueller Belästigung kann eine Person nur dann bestraft werden, wenn das Opfer innerhalb von drei Monaten einen Strafantrag stellt.

... und Körperverletzungen, Drohungen etc.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Tötlichkeiten (z. B. Schläge ohne Verletzungsfolgen), einfacher und schwerer Körperverletzung. Eine schwere Körperverletzung liegt in erster Linie bei bleibender Invalidität oder Entstellungen vor. Verfahrensauslösende Delikte bei Häuslicher Gewalt sind meist Tötlichkeiten, evtl. einfache Körperverletzungen und Drohungen. Auch wer mit Suiziddrohungen ein Verhalten erzwingt, macht sich strafbar.

Strafanzeige ja oder nein?

Die Beweislage bei Sexualdelikten und Delikten Häuslicher Gewalt ist oft prekär, insbesondere wenn die Opferaussagen bestritten werden. Wegen der spezifischen Deliktdynamik sind diese manchmal widersprüchlich. Tritt eine beschuldigte Person sozial kompetent auf und wird sie gut verteidigt, kommt es oft zu einem Freispruch («im Zweifel zugunsten des Angeklagten»). Lohnt sich also die Belastung, die ein u. U. jahrelanges Strafverfahren nach sich zieht? Die Frage ist schwierig zu beantworten. Generelle Antworten gibt es nicht. Opferberatungsstellen verfügen über eine grosse Erfahrung und können unterstützend beraten. Nichtanzeigen können dazu führen, dass begangenes Unrecht vertuscht wird.. Für Opfer kann es auch wichtig sein, dass der Täter oder die Täterin im Strafverfahren öffentlich mit den Vorwürfen konfrontiert wird und sich mit der Tat auseinandersetzen muss.

Persönlichkeitsschutz bei Cybermobbing und Cyberstalking

Texte oder Bilder sind persönlichkeitsverletzend, wenn Verleumdungen, Beleidigungen und unwahre Behauptungen oder intime Bilder ohne Einwilligung online gestellt werden. Mit einer Zivilklage kann das Opfer beantragen, die verletzende Person sei zu verpflichten, persönlichkeitsverletzende Inhalte zu entfernen und/oder ein entsprechendes richterliches Urteil auf das eigene Profil zu stellen. Dieses Zivilverfahren setzt Rechtskenntnisse voraus, sodass eine anwaltschaftliche Vertretung zu empfehlen ist. Die Kosten müssen grundsätzlich von der verletzenden Person übernommen werden. Wurde zusätzlich auch gedroht oder Gewalt ausgeübt, kann auch ein Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbot beantragt werden.

Schwierig, aber nicht unmöglich, ist es, Provider und Halter von Suchmaschinen mit Firmensitz in der Schweiz zu verpflichten, das entsprechende Material aus dem Netz zu löschen.

Massnahmen gegen kirchliche Angestellte, Pfarrpersonen und Behördenmitglieder

Kirchenpflegen sind verpflichtet, bei Kenntnis von Vorfällen innerhalb der Kirchengemeinde zu handeln.

Zeigt eine angestellte Person nichttolerierbare Verhaltensweisen, die aber strafrechtlich nicht relevant sind, muss anlässlich eines anzusetzenden Mitarbeitergesprächs die Situation geklärt und eine Ermahnung mit einer Kündigungsandrohung ergehen, u.U. in Verbindung mit befristeten Auflagen. Die ordentliche Kündigung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen werden. Die angestellte Person hat das Recht, mit allen Vorwürfen konfrontiert zu werden und auch zu erfahren, wer die Vorwürfe gemacht hat. Es kann eine rekursfähige Verfügung verlangt und deren Rechtmässigkeit innert 30 Tagen mit Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege (Kirchgemeindeangestellte) oder mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Pfarrpersonen, Angestellte der Landeskirche) angefochten werden.

«Fristlose» lösen oft Entschädigungen aus

Fristlose Kündigungen setzen einen schweren, eindeutig nachzuweisenden Verstoß gegen Pflichten voraus, der Dritte schwer verletzt oder gefährdet bzw. die Interessen der Kirchengemeinde oder der Landeskirche grob schädigt, sodass eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist. Gehandelt werden muss rasch, damit nicht eine Billigung bzw. Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit unterstellt werden kann. Mit anderen Worten: Die Voraussetzungen sind nur in eindeutigen Fällen gegeben, die meist auch zu einem Strafverfahren mit Untersuchungshaft führen.

Amtsunwürdige Pfarrpersonen ...

Gemeindepfarrpersonen sind von den Stimmberechtigten der Kirchengemeinde gewählt. Ihnen kann nicht einfach gekündigt werden. Für die Sachverhaltsabklärungen eröffnet der Kirchenrat ein Administrativverfahren. Dabei wird immer geprüft, ob eine vorläufige Einstellung im Amt erforderlich ist.

In leichten Fällen kommt es zu einer formellen Ermahnung bzw. Abmahnung oder einem Verweis, und es werden, wenn sich dies als erforderlich erweist, kompetenzfördernde Auflagen verfügt.

Eine Pfarrperson, die zur Ausübung des Amtes unfähig, unwürdig oder mitverantwortlich für schwere Missstände in der Kirchengemeinde ist, kann des Amtes enthoben werden. Eine rasche Amtsenthebung wird nur bei einer eindeutigen Beweislage ohne Schadenersatzzahlungen möglich sein. Zeigt sich, dass die Fähigkeit, das Amt auszuüben, grundsätzlich in Frage gestellt werden muss, kann zusätzlich die Wählbarkeit entzogen werden. Bei schweren Sexualstraftaten wird dies der Fall sein.

Die Amtsführung wird als Ganzes beurteilt. Eine Gesamtbeurteilung gibt Kirchenbehörden einen grösseren Ermessensspielraum.

... und untätige oder unwürdige Behördenmitglieder

Steht ein Mitglied der Kirchenpflege im Verdacht, ist die Bezirkskirchenpflege Aufsichtsbehörde. Sie kann auch dann intervenieren, wenn eine Kirchenpflege untätig ist.

Stellung des Opfers im Verfahren gegen kirchliche Mitarbeitende

Die Opferperson ist im kircheninternen Verfahren Auskunftsperson gegenüber den Verfahrensleitenden. Im Rechtsmittelverfahren vor der Bezirkskirchenpflege oder vor dem Verwaltungsgericht kann sie als Zeuge geladen werden und hat das Recht, sich begleiten zu lassen. Mitwirkungsrechte im Verfahren, Akteneinsicht und das Recht, den Entscheid zu erhalten, hat sie nicht.

Handlungspflicht

- Ungute Gefühle gegenüber grenzmissachtendem Verhalten von kirchlichen Mitarbeitenden müssen ernst genommen und sollen mit der zuständigen Person der Kirchenpflege besprochen werden.
- Die Handlungspflichten unterscheiden sich je nach Rolle: Wer dem Seelsorgegeheimnis untersteht, hat grundsätzlich eine Schweigepflicht; als Behördenmitglied muss gehandelt, als beobachtende Person gemeldet werden.

Personalrecht

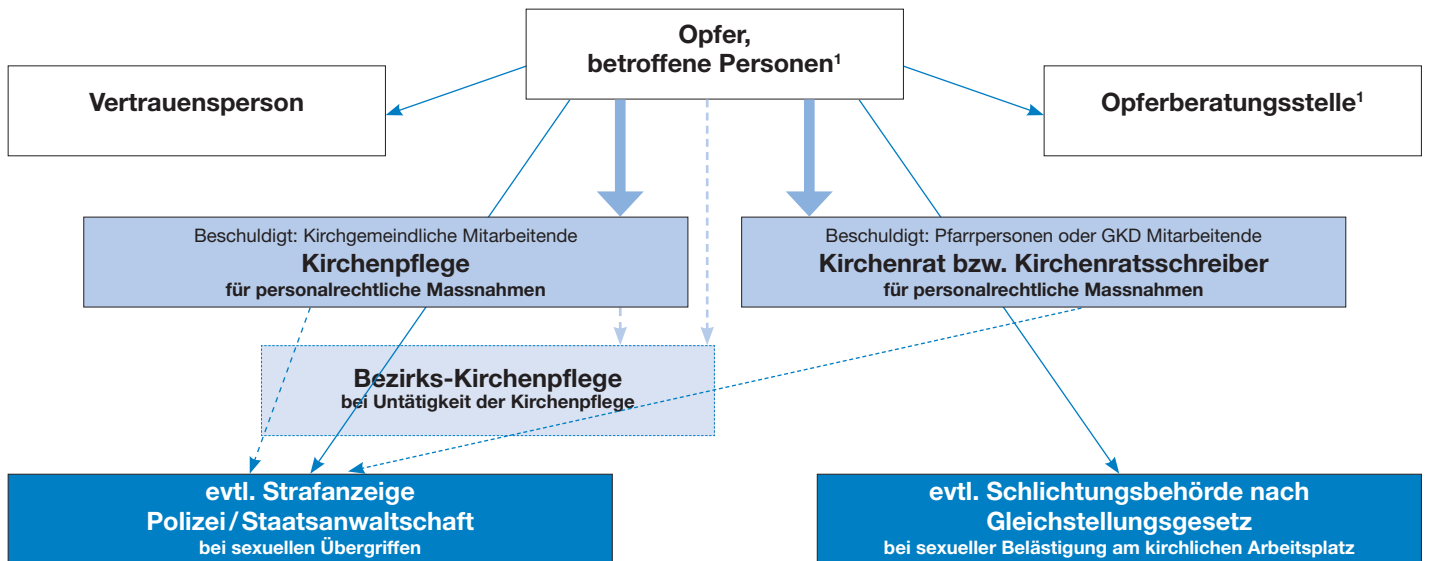
- Unprofessionelles und grenzverletzendes Verhalten muss abgemahnt werden, in Verbindung mit einer Kündigungsandrohung und evtl. einer befristeten Auflage. Damit kann entweder eine Verbesserung erwirkt werden oder bei weiteren Vorfällen eine Kündigung erfolgen.

Beratung und Hilfe

- Mit der Klärung der Rechtsfragen nicht zuwarten! Rasch den Rechtsdienst der Landeskirche oder eine spezialisierte Anwaltperson beiziehen, um das Vorgehen zu klären.
- Vor Erstattung einer Strafanzeige unbedingt eine rechtskundige, spezialisierte Person oder eine Opferberatungsstelle konsultieren.
- Betroffene können sich an die Vertrauenspersonen der Landeskirche und/oder an die Opferhilfestellen wenden. Diese können spezialisierte Fachpersonen aus den Bereichen Psychotherapie, Recht, Medizin etc. angeben.
- Anwaltpersonen, die Geschädigte vertreten, benötigen neben dem rechtlichen Wissen auch Kenntnisse über die spezielle Deliktdynamik und ihre Folgen. Deshalb sollte die Vertretung durch spezialisierte Personen wahrgenommen werden.

ÜBERSICHTEN

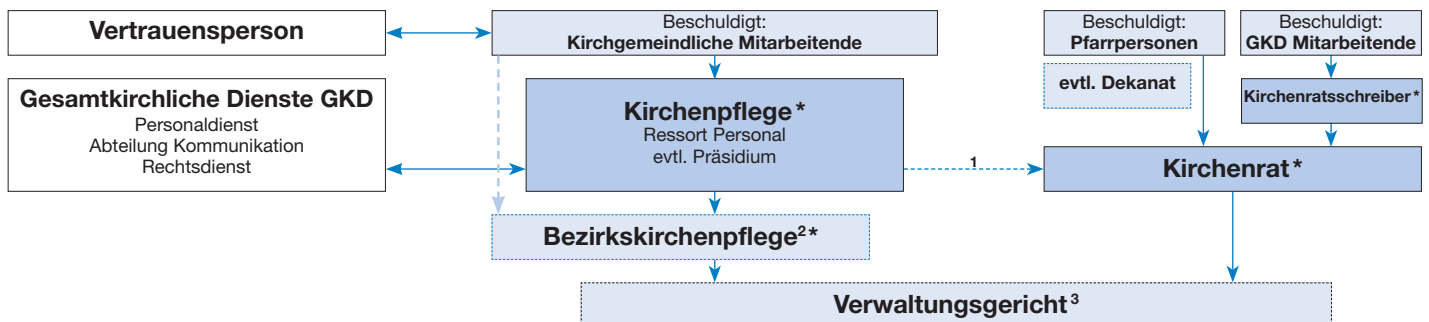
A. Vorgehensmöglichkeiten für Opfer zur Auslösung eines Verfahrens



¹ Es empfiehlt sich, vor der Anzeige an eine kirchliche Behörde, an die Staatsanwaltschaft und/oder an die Schlichtungsbehörde eine Opferhilfeberatungsstelle und/oder eine kirchliche Vertrauensperson zu konsultieren.

B. Kircheninternes, personalrechtliches Verfahren

Begründete Beschuldigungen gegenüber kirchlichen Mitarbeitenden in allen Funktionen und auf allen Stufen wiegen schwer. Vorsicht und Diskretion sind deshalb unerlässlich – es gilt die Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Entscheid! Das folgende Verlaufsdiagramm zeigt auf, wie korrekt vorgegangen werden kann, welche Instanzen innerkirchlich involviert werden müssen (oder können) und welche Massnahmen sich aufdrängen. In jedem Beschuldigungs-Vorgehen gilt, fachspezifische Kompetenz beizuziehen, um Verfahrensfehler zu vermeiden.

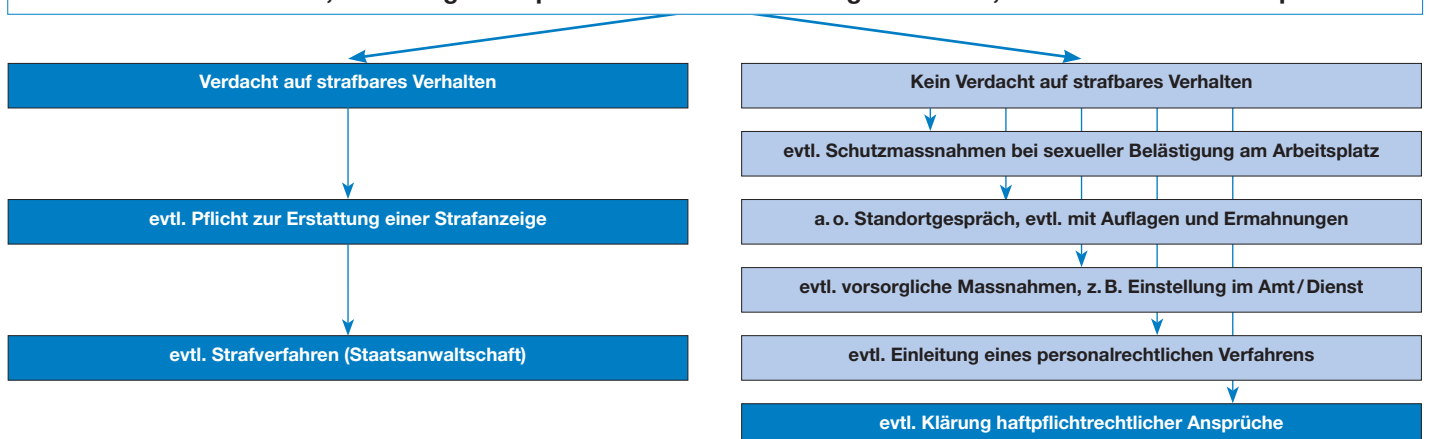


¹ Mitteilung über hängiges Verfahren

² Rekursinstanz gegen personalrechtliche Anordnungen; Aufsichtsbehörde, insbesondere bei Untätigkeit der Kirchenpflege

³ Beschwerdeinstanz gegen personalrechtliche Anordnungen der Vorinstanzen

* Information sammeln, Anhörung des Opfers sowie der beschuldigten Person, Information über die Opferhilfe



C. Übersicht über die Gewaltformen und deren Wahrnehmbarkeit

Die Art der Gewalt bestimmt auch deren Wahrnehmbarkeit, d.h. die Beweisbarkeit, deren Folgen und die Reaktion der Umwelt und der Gesellschaft. Letztere bestimmt das subjektive Unrechtsempfinden der Beteiligten.

	Sexuelle Gewalt	Körperliche Gewalt	Emotionale Gewalt
Vorgehensweise	meist geplant	häufig wiederholt	Erniedrigung Nichtbeachtung usw.
Tathergang	im Geheimen	häufig lautstark	lautstark oder subtil schwer fassbar
Beweisbarkeit	schwer wahrnehmbar	häufig dem sozialen Umfeld bekannt	
Verletzungen	kaum körperliche Verletzungen	oft körperliche Verletzungen	keine Verletzungen
Psychische Folgen	oft psychische und psychosomatische Symptome		
Reaktion der Umwelt	oft Unglauben	Umwelt glaubt	Umwelt bagatellisiert
Rechtfertigung Einsicht	Verleugnung eheliche Pflicht	oft Schuldzuweisung an Opfer	Verleugnung Schuldzuweisung an Opfer
Geständnis	eher bestritten	weniger bestritten, oft bagatellisiert und gerechtfertigt	
Gefühle des Opfers	Scham Verkennung des Unrechts	Gefühl der Mitschuld Mitverantwortung	Angst vor Ausgrenzung Isolation
Gesellschaftliche Haltung	Tabuisierung	«Wer schlaaft, gaat!»	Tabuisierung Verkennung des Problems

D. Kindswohlfährdung – Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Wer in amtlicher Tätigkeit von Kindswohlfährdungen erfährt, ist bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Haben Amts- und Berufsgeheimnisträgerinnen den Verdacht, an einem Kind sei ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden, können sie auch ohne Entbindungen von der Schweigepflicht informieren (Art. 364 StGB).

Ausnahmsweise kann eine anonyme Anzeige gemacht werden (z. B. Schutz vor eigener Bedrohung; evtl. Schutz des Vertrauensverhältnisses, insb. Nachbarn). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss eine Abklärung einleiten, wenn ihr genügend konkrete Angaben gemacht werden.

Soweit möglich, sind die nachstehenden Fragen zu beantworten:

1. Wer gehört zur Familie? (Name, Vorname, Alter, Geschlecht, inkl. nahe Verwandte, die Einfluss auf das Familiengeschehen haben, z. B. Grosseltern, Tanten etc.)
2. Welche(s) Kind(er) betrifft es (Name, Vorname, Alter, Geschlecht)
3. Welche Personen wohnen im gleichen Haushalt?
4. Gibt es wichtige Bezugspersonen?
5. Welche Institutionen/Fachleute, Behörden haben sich mit der Familie bereits befasst?
6. Gibt es weitere Personen, die über eine wichtige Information verfügen?
7. Wer hat am ehesten das Vertrauen des/der Kindes/r?
8. Gibt es Anhaltspunkte für eine vermutete Gefährdung/Misshandlung? (vermutete Art der Gefährdung/Misshandlung, Zeitpunkt, Ort)
9. Wer hat diese Anhaltspunkte wahrgenommen?
10. Worin besteht eine allfällig erwiesene Gefährdung/Misshandlung? (Verletzungen, Behandlungen, durch wen?)
11. Wann fand die Gefährdung/Misshandlung statt?
12. Wer hat diese wahrgenommen und allenfalls sogar dokumentiert?
13. Was wurde bisher in Bezug auf die Gefährdung schon unternommen? (Einbezug Kinderschutzgruppen, Beratungsstellen)
14. Wer hat dies veranlasst?
15. Was haben Sie selbst wahrgenommen?
16. Hatten Sie mit direkt Betroffenen (Kinder, Eltern, weitere Personen) Kontakt (wann, wie oft, in welcher Funktion, ist das dokumentiert)?
17. Hatten Sie mit Drittpersonen Kontakt (Lehrerinnen, Ärztinnen, etc.)? Wann, wie oft, ist das dokumentiert?

AUSGEWÄHLTE GESETZEST

Abkürzungen der Gesetze

Bundesgesetze

		Ordnungsnummer
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Okt. 1951	SR 812.121
GlG	Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995	SR 151.1
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007	SR 312.5
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. Mai 1911	SR 220
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	SR 311.0
StPO	Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007	SR 312.0
WG	Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) vom 20. Juni 1997	SR 514.54
ZGB	Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	SR 210
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 29. Dezember 2008	SR 272

Zürcher Gesetze

GOG	Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010	LS 211.1
GSG	Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006	LS 351
KiG	Kirchengesetz (KiG) vom 9. Juli 2007	LS 180.1
KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009	LS 181.10
PVO	Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010	LS 181.40
VVO PVO	Vollzugsverordnung der Evangelisch-reformierten des Kantons Zürich zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011	LS 181.401

Aufsicht

Aufsichtsfunktion der Kirchenpflege Art. 164 KO

Die Kirchenpflege führt die Aufsicht über

- (...)
- die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- die Aufgabenerfüllung durch Angestellte und Freiwillige.

Aufgaben der Bezirkskirchenpflege Art. 186 KO

Der Bezirkskirchenpflege kommen (...) folgende Aufgaben zu: (...)

- Aufsicht über die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände und ihre Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Vermittlung bei Spannungen innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern,
- Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen, (...)

Aufgaben Kirchenrat Art. 220 KO

(...) ² Dem Kirchenrat kommen namentlich folgende Aufgaben zu:

- Personalverantwortung für die Pfarrerinnen und Pfarrer,
- Aufsicht über die kirchlichen Bezirke, ihre Behörden und Organe,
- Oberaufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände, ihre Behörden und Organe sowie über die Gemeindepfarrämter und die Angestellten der Kirchgemeinden,
- Aufsicht über die selbstständigen, aufgrund des ZGB zur Förderung von Aufgaben der Landeskirche geschaffenen kirchlichen Stiftungen,

Anstellungsinstanz §6 PVO

¹ Anstellungsinstanz ist

- die Kirchenpflege bei Angestellten der Kirchgemeinden,
- (...)
- der Kirchenrat bei gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern unter Vorbehalt der Rechte der Kirchenpflege und der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde,
- der Kirchenrat bei Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Institutionen sowie bei Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Art. 121 Abs. 1 KO.

² (...)

Prävention: Mitarbeitergespräche

Standortbestimmung Angestellte §84 PVO

¹ Mit Angestellten findet regelmässig eine Mitarbeiterbeurteilung statt. Inhalte bilden namentlich die Beurteilung von Leistung und Verhalten, die Auswertung einer bestehenden und der Abschluss einer neuen Zielvereinbarung. (...)

Standortbestimmung Pfarrerinnen und Pfarrer Art. 85 PVO

¹ Die Dekanin oder der Dekan führt mit Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Pfarramt einer Kirchgemeinde tätig sind, regelmässig ein Fach- und Evaluationsgespräch.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege nimmt mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchgemeinde unter Mitwirkung der Dekanin oder des Dekans regelmässig eine Standortbestimmung vor.

³ Für Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen regelt die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen die Zuständigkeit für das Fach- und Evaluationsgespräch sowie für die Standortbestimmung.

⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.

Beurteilungsverfahren Pfarrerinnen und Pfarrer §28 VVO PVO

Das Fach- und Evaluationsgespräch sowie die Standortbestimmung dienen der Begleitung und Förderung der Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer pfarramtlichen Tätigkeit.

Beurteilungsverfahren Fach- und Evaluationsgespräch §29 VVO PVO

¹ Gegenstand des Fach- und Evaluationsgesprächs bilden die Erörterung der Arbeitssituation, die Erörterung von Leistung und Verhalten, die Sichtung und Evaluation der pfarramtlichen Arbeit (...), Fragen aus dem Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz sowie die Zielerreichung und Zielvereinbarung. (...)

Beurteilungsverfahren Standortbestimmung §30 VVO PVO

¹ Die Standortbestimmung findet in Form eines Standortgesprächs statt. Dessen Gegenstand bilden die individuelle Arbeits- und Zusammenarbeitssituation in der Kirchgemeinde, die Arbeitsausführung und die Arbeitsergebnisse sowie die Zielerreichung und Zielvereinbarung. (...)

Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Kostenersatz §49 PVO

¹ Die Anstellungsinstanz übernimmt auf vorgängiges Gesuch hin mindestens die Kosten des erstinstanzlichen Rechtsschutzes von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten, wenn im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes

- diese von Dritten auf dem Rechtsweg belangt werden,
 - sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist,
- diese Betroffene eines Deliktes, von Diskriminierung oder von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind. (...)

Persönlichkeitsschutz Art. 75 PVO

¹ Die Anstellungsinstanzen und die Vorgesetzten achten die Persönlichkeit der Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten und schützen sie. Sie nehmen auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

Pflichten §87 PVO

¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte verhalten sich rechtmässig, achten die Würde und die Rechte der Mitglieder der Landeskirche und anderer Personen, führen die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich aus und wahren die Interessen der Landeskirche in guten Treuen. (...)

³ Angestellte unterlassen alles, was ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der dienstlichen Pflichten beeinträchtigt.

Sexuelle Belästigung am kirchlichen Arbeitsplatz

Diskriminierung durch sexuelle Belästigung Art. 4 GIG

Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.

Rechtsansprüche Art. 5 GIG

(...) ³ Bei einer Diskriminierung durch sexuelle Belästigung kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde der betroffenen Person zudem auch eine Entschädigung zusprechen, wenn die Arbeitgeberinnen oder die Arbeitgeber nicht beweisen, dass sie Massnahmen getroffen haben, die zur Verhinderung sexueller Belästigung nach der Erfahrung notwendig und angemessen sind und die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Die Entschädigung ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des schweizerischen Durchschnittslohnes errechnet.

Persönlichkeitsschutz §75 PVO

¹ Die Anstellungsinstanzen und die Vorgesetzten achten die Persönlichkeit der Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten und schützen sie. Sie nehmen auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

² Sie treffen die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten erforderlichen Massnahmen, insbesondere zum Schutz der Persönlichkeit vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der geschlechtlichen Orientierung, der Herkunft, von Behinderung oder vergleichbarer Persönlichkeitsmerkmale, zum Schutz vor jeglicher Art sexueller Belästigung sowie zum Schutz vor systematisch ausgrenzendem Verhalten.

³ Sie sorgen dafür, dass Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten, die durch solche Vorkommnisse behelligt wurden, keine weiteren Nachteile erwachsen.

Schutz und Verfahren bei sexueller Belästigung §170 VVO PVO

¹ Die Anstellungsinstanzen sorgen durch geeignete Massnahmen für den Schutz von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten vor sexueller Belästigung und dafür, dass den Opfern sexueller Belästigung keine weiteren Nachteile erwachsen.

² Soweit nicht anderweitig eine Stelle bestimmt ist, bezeichnet der Kirchenrat für die Kirchgemeinden und die Landeskirche eine Anlaufstelle, die von sexueller Belästigung betroffenen Personen beratend und unterstützend zur Verfügung steht. Die Anlaufstelle kann mit der betroffenen Person und anderen Beteiligten, namentlich mit vorgesetzten Stellen, Gespräche führen.

³ Wer eine sexuelle Belästigung geltend macht oder wem eine solche vorgeworfen wird, kann bei der Anstellungsinstanz die Einleitung einer Administrativuntersuchung beantragen.

Grundsatz Art. 197 ZPO

Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus.

Schlichtungsbehörden Art. 200 ZPO

¹ (...)

² Bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 besteht die Schlichtungsbehörde aus einer vorsitzenden Person und einer paritätischen Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und des öffentlichen und privaten Bereichs; die Geschlechter müssen paritätisch vertreten sein.

Aufgaben Schlichtungsbehörde Art. 201 ZPO

¹ Die Schlichtungsbehörde versucht in formloser Verhandlung, die Parteien zu versöhnen. Dient es der Beilegung des Streites, so können in einen Vergleich auch ausserhalb des Verfahrens liegende Streitfragen zwischen den Parteien einbezogen werden.

Personalrechtliche Sanktionen

Vorsorgliche Massnahmen §46 PVO

¹ Die Anstellungsinstanz kann Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte jederzeit vorsorglich im Amt oder Dienst einstellen, wenn

- genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung des Anstellungsverhältnisses gemäss §31 bestehen,
- die Voraussetzungen für eine Abberufung gemäss Art. 133 KO als gegeben erscheinen,

c. gegen sie wegen eines Vergehens oder Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist,

d. kirchliche oder öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

² Die Anstellungsinstanz entscheidet über die Weiterausrichtung, die Kürzung oder den Entzug des Lohnes. Sie befindet spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über eine Nach- oder Rückzahlung des Lohnes.

³ Vorbehalt bleibt die Einstellung im Amt gemäss Art. 224 KO.

Abfindung §42 PVO

(...)

³ Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei:

- Kündigung aus wichtigen Gründen durch die Anstellungsinstanz,
- Abberufung gemäss Art. 133 der KO, (...),

Verlust der Wählbarkeit der Pfarrpersonen Art. 130 KO

¹ Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines Berufsverbotes nach den Bestimmungen des StGB. (...)

Abberufung von Pfarrpersonen Art. 133 KO

Der Kirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere mit pfarramtlichen Funktionen betraute Personen abberufen, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchgemeinde oder in der betreffenden Institution ist.

Beendigungsgründe für das kirchliche Arbeitsverhältnis §26 PVO

¹ Das Anstellungsverhältnis endet durch: (...)

- Kündigung aus wichtigen Gründen,
- Abberufung gemäss Art. 133 KO, (...)

Kündigungsschutz §32 PVO

¹ Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses durch die Anstellungsinstanz setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus und darf nicht missbräuchlich sein (...).

² Als sachlich zureichende Gründe für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses gelten insbesondere:

- die Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten,
- mangelnde Leistungen oder unbefriedigendes Verhalten, die trotz schriftlicher Mahnung anhalten oder sich wiederholen,
- mangelnde Eignung oder Bereitschaft, die vereinbarte oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten, (...)

Kündigung infolge mangelnder Leistung und Verfahren §34 PVO

¹ Vor einer Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens spricht die Anstellungsinstanz im Rahmen einer Mitarbeiterbeurteilung schriftlich eine Ermahnung aus, zusammen mit der Androhung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Anstellungsinstanz kann überdies eine Bewährungsfrist von mindestens zwei und höchstens sechs Monaten ansetzen.

² Bleibt die Leistung mangelhaft oder das Verhalten unbefriedigend, so kann die Anstellungsinstanz nach der Anhörung gemäss §47 die Kündigung aussprechen.

³ Wurde eine Bewährungsfrist eingeräumt, so ist nach deren Ablauf eine Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen. Eine vorher ausgesprochene Kündigung ist nichtig.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Pfarrpersonen §27 PVO

Das Arbeitsverhältnis gewählter Pfarrerinnen und Pfarrer endet durch: (...)

- Abberufung gemäss Art. 133 KO, (...)

Einstellung im Amt von Behördenmitgliedern Art. 224 KO

¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

² Der Kirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden sowie andere mit kirchlichen Funktionen betraute Personen im Amt oder Dienst einstellen.

³ Vorsorgliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Personalverordnung.

AUSGEWÄHLTE GESETZEST

Schweigepflicht und Melderechte

Verletzung des Amtsgeheimnisses Art. 320 StGB

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Amtsgeheimnis Art. 22 KO

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.
³ Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

Verletzung des Berufsgeheimnisses Art. 321 StGB

1. Geistliche, Rechtsanwälte, (...) Ärzte, Zahnärzte, (...) Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, *auf Antrag*, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.
Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
3. (...)

Berufsgeheimnis Art. 101 KO

¹ Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone wahren Geheimnisse, die ihnen um ihres Berufes willen anvertraut werden oder die sie in dessen Ausübung wahrnehmen. Werden sie von anderen Personen unterstützt, so unterstehen diese der gleichen Geheimhaltungspflicht.
² Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen dürfen solche Geheimnisse nur mit Bewilligung des Kirchenrates offenlegen. Dieser kann die Zustimmung erteilen, wenn überwiegende kirchliche, öffentliche oder private Interessen dies gebieten.

Melderecht bei Drohung mit Waffen Art. 30b WG

Die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen sind berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die:
a. durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden;
b. mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen.

Melderecht betr. Kinder Art. 364 StGB

Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis gebundenen Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kinderschutzhilfe zu melden.

Melderechte und -pflichten an die KESB Art. 443 ZGB

¹ Jede Person kann der [Kindes- und] Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Melderecht bei schwerer Selbst- und Drittgefährdung, Zusammenarbeitspflicht Art. 453 ZGB

¹ Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die KESB, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.
² Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der KESB Mitteilung zu machen.

Meldebefugnis Art. 3c BetmG

¹ Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtsbedingten Störungen, namentlich bei Kinder und Jugendlichen, melden, wenn:
a. sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
b. eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und
c. sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.
² Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Anzeigepflichten und -rechte bei Straftaten § 167 GOG

¹ Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.
² Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen des Bundes und des Kantons.

Kinderschutzmassnahmen

Geeignete Massnahmen Art. 307 ZGB

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. (...)
² Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Beistandschaft Art. 308 ZGB

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die KESB dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.
² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich (...) Überwachung des persönlichen Verkehrs (*d. h. des Besuchsrechts, Red.*).
³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Fremdplatzierung) Art. 310 ZGB

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die KESB es den Eltern (...) wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.
² Die gleiche Anordnung trifft die KESB auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. (...)

Entziehung der elterlichen Sorge durch die KESB Art. 311 ZGB

¹ Sind andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die KESB die elterliche Sorge:
1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben. (...)

Opferhilfe

Formen der Opferhilfe Art. 2 OHG

Die Opferhilfe umfasst:

- Beratung und Soforthilfe;
- längerfristige Hilfe der Beratungsstellen;
- Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
- Entschädigung;
- Genugtuung;
- Befreiung von Verfahrenskosten; (...)

Umfang der Leistungen Art. 14 OHG

¹ Die Leistungen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der

Straftat notwendig geworden ist. Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft. (...)

Polizeilicher Schutz bei Häuslicher Gewalt

Begriffe §2 GSG

- ¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird
 - a) durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
 - b) durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen.
- ² Als gefährdende Person gilt, wer häusliche Gewalt ausübt oder androht.
- ³ Als gefährdete Person gilt, wer von häuslicher Gewalt betroffen ist.

Polizeiliche Anordnung; Geltung §3 GSG

- ¹ Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an.
- ² Die Polizei kann
 - a) die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus weisen,
 - b) ihr untersagen, von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete zu betreten, und
 - c) ihr verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.
- ³ Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.

Informations- und Mitteilungspflichten § 15 GSG

- ¹ Leben Unmündige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit.
- ² Die Polizei informiert die gefährdete und die gefährdende Person über das weitere Verfahren und die spezialisierten Beratungsstellen. Sie übermittelt die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen je einer Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen. (...)

Privatrechtlicher Gewaltschutz

Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen Art. 28b ZGB

- ¹ Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:
 1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
 2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
 3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen; (...)

Strafrechtliche Bestimmungen

Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

- ¹ Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. (...)

Ausnützung der Notlage Art. 193 StGB

- ¹ Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(Kinder-)Pornographie Art. 197 StGB

- ¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (...)

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht Art. 219 StGB

- ¹ Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (...)

Der Strafantrag

Strafantrag Art. 30 StGB

- ¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. (...)
- ³ Ist die verletzte Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. (...)
- ⁵ Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.

Frist zur Stellung des Strafantrages Art. 31 StGB

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

Rückzug des Strafantrages Art. 33 StGB

- ¹ Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist.
- ² Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen. (...)

Strafrechtliche Verjährung

Strafrechtliche Verjährung Art. 97 StGB

- ¹ Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:
 - a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
 - b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
 - c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
 - d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.
- ² Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (...) und Abhängigen (...) sowie bei (...) [Tötungsdelikten und Sexualdelikten], die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.
- ³ Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.
- ⁴ Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (...) und minderjährigen Abhängigen (...) sowie (...) [Tötungs- und Sexualdelikten], die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

Opfer im Strafverfahren

Information des Opfers über seine Rechte Art. 305 StPO

- ¹ Die Polizei und die Staatsanwaltschaft informieren das Opfer (...) bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über seine oder ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren. (...)

Besondere Massnahmen zum Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Art. 153 StPO

- ¹ Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden.
- ² Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

LINKS, ADRESSEN, LITERATUR

Links und Adressen

An dieser Stelle finden sich nur einige wenige Hinweise. Ein ausführliches Literatur- und Linkverzeichnis ist auf der Homepage der Landeskirche aufgeschaltet.

Grundlagen S. 4 ff.

www.zh.ref.ch/ grenzverletzungen	Reformierte Landeskirche Zürich; Adressen der Vertrauenspersonen und weiterer Mitarbeitender	Leitbilder, Hilfestellungen, kirchenrechtliche Grundlagen
--	--	---

Gewalt in speziellen Situationen S. 10 ff.

www.schlichtungs- behoerde-glg-zh.ch	Schlichtungsbehörde nach Gleich- stellungsgesetz	Die Schlichtungsstelle ist für Fälle sexueller Belästigung am (kirchlichen) Arbeitsplatz und Mobbing, sowie für Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und andere Fragen des Arbeitsverhältnisses zuständig; Informationen zum Vorgehen und Verfahren
www.lotse.zh.ch	Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich	Angebote für Unterstützung von Kindern und Familien Adressen der Kinderschutzgruppen sowie der Kinder- und Jugendhilfezentren kjz
www.uba.ch	Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter	Hilfestellungen für Personen, die mehr als 60 Jahre alt sind Unterstützung bei Konflikten Informationen, Merkblätter, Adressen
www.lilli.ch	Anonyme Onlineberatung und Information rund um Sexualität, Gewalt, Beziehungen, Frauen- und Männerthemen	Beantwortet Kindern und Jugendlichen Fragen zu Sexualität und Gewalt anonym
www.ebg.admin.ch > Themen > Häusliche Gewalt	Fachbereich Häusliche Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau	Umfangreiche Dokumentation von Merk- und Informationsblättern in der Tool-Box; 24, teils umfassende, aktualisierte Fachinformationsblätter zu unterschiedlichen Aspekten; Zusammenstellung der kantonalen Gesetzgebungen zu Häuslicher Gewalt, Forschungsberichte
www.kokes.ch	Schweizerische Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz	Informationen, Aufgaben und Zuständigkeiten, Anleitungen, Links zu weitergehenden Adressen des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Folgen der Gewalt S. 20 ff.

www.zuerich.143.ch Tel. 143	Dargebotene Hand	Telefonische Beratung rund um die Uhr; auch Mailberatung und Chatforum für Menschen in Not
www.projuventute.ch Tel. 147	Pro Juventute	Telefonische Hilfe für Kinder und Jugendliche in Not, auch per SMS und Mails mit Chatraum
www.nfszh.ch	Notfallseelsorge des Kantons Zürich	Merkblätter, Hinweise und die Möglichkeit, in einem akuten, seelsorglichen Notfall sich als kirchliche Mitarbeitende beraten zu lassen
www.opferhilfe.zh.ch	Kantonale Opferhilfestelle	Informationen zur Opferhilfe, Merkblätter und Richtlinien; Links zu den anerkannten Opferberatungsstellen; Adressen der Opferhilfeberatungsstellen des Kantons Zürich

Intervention und Prävention S. 30ff.

www.kesb-zh.ch	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Zürich Adressen der regionalen KESB	Übersicht über die Arbeit der KESB im Kanton Zürich, Informationen und Adressen der zuständigen KESB
www.limita-zh.ch	Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung	Präventionsberatung für Institutionen zur Verhinderung sexueller Gewalt; Beratung von Fachpersonen und Institutionsleitungen
www.kapo.zh.ch > Gewaltschutz > Tel. 117	IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt der Kantonspolizei Zürich	Informationen zu Häuslicher Gewalt, Gewaltschutz und zur Unterstützung bei drohenden Gewalt-Eskalationen

Rechtsfragen S. 38ff.

www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung	Homepage der Schweizerischen Eidgenossenschaft	Sammlung aller Bundesgesetze; mit der Ordnungsnummer SR sind die Gesetze leichter auffindbar
www.zhlex.zh.ch	Homepage des Kantons Zürich	Zürcher Gesetzssammlung, mit allen aktuellen Gesetzen; mit der LS-Nummer sind die Gesetze einfacher auffindbar

Ausgewählte Literatur

Grundlagen S. 4ff.

- **Noth Isabelle; Affolter Ueli** (Hrsg.): Schaut hin! Missbrauchsprävention in Seelsorge, Beratung und Kirchen, Zürich 2015.

Gewalt in speziellen Situationen S. 10ff.

- **Baumeister, Barbara; Beck, Trudi** (Hrsg.): Schutz in der häuslichen Betreuung alter Menschen. Misshandlungssituationen vorbeugen und erkennen – Betreute und Betreuende unterstützen. Bern 2016
- **Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG**: Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Bern 2008 (als Download erhältlich).
- **Greber, Franziska; Kranich, Cornelia**: Häusliche Gewalt. Manual für Fachleute, IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kanton Zürich. Zürich 2013. (als Download erhältlich).
- **Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike** (Hrsg.): Handbuch - Kinder und Häusliche Gewalt, 3. aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden 2013.
- **Ribeaud, Denis**: Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999–2014. Forschungsbericht. Zürich 2014 (als Download erhältlich).

Folgen der Gewalt S. 18ff.

- **Hermann, Judith**: Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. Paderborn 2014.
- **«spotlight»** – Spielfilm 2015 vom Tom McCarthy und Josh Singer (zwei Oscars 2016: bester Film und bestes Originaldrehbuch) – erhältlich als DVD.

Intervention und Prävention S. 28ff.

- **Limita** (Hrsg.): Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln. Zürich 2011.

SACHREGISTER

Sachregister: Sprachgebrauch, Begriffsdefinitionen, Schlagwortverzeichnis

Der Broschüre liegt aus sprachlichen und fachlichen Gründen keine einheitliche Terminologie zu Grunde. Die umgangssprachliche Bedeutung weicht oft von der fachsprachlichen ab. Im Recht haben umgangssprachliche Wörter oft eine präzise, vom umgangssprachlichen Sinngehalt abweichende Bedeutung.

Das folgende Verzeichnis hat eine doppelte Funktion: Es definiert die in der Broschüre verwendeten Fachbegriffe und weist dabei auch auf diejenigen Wörter hin, bei denen der umgangssprachliche und der fachsprachliche Gebrauch voneinander abweichen. Und es verweist auf die Stellen in der Broschüre, an denen die aufgeführten Begriffe thematisiert werden (schwarze Zahlen) bzw. themenbestimmend sind (**blaue Zahlen**).

Ambivalenz	Ambivalenz ist eine im Menschen begründete Unentschiedenheit und innere Zerrissenheit. Ambivalenz kann einen Ambivalenzkonflikt erzeugen. Ambivalente Opfer zeigen ein widersprüchliches Verhalten, das für Fachleute zuweilen herausfordernd und schwer verständlich ist. Siehe auch: <i>Dilemma</i>	13, 18	Anzeige, Strafanzeige	Mit einer Anzeige wird die Polizei über strafbare Handlungen informiert, die von Amtes wegen verfolgt werden müssen. Zur Strafanzeige berechnigt sind alle Privatpersonen. Im Kanton Zürich müssen dem Amtsgeheimnis unterstellte Personen strafbare Handlungen melden, wenn sie kein persönliches Vertrauensverhältnis zur fehlbaren Person oder ihren Angehörigen haben (Art. 301 StPO; § 167 GOG).	14, 28 f., 31, 36 ff.
Ambivalenzkonflikt	Durch Gewaltereignis ausgelöste Vertrauenserschütterung, die sich in der gleichzeitigen Suche nach Nähe und Angst vor Nähe zeigt. Siehe auch: <i>Ambivalenz</i>	18	Ausbeutung	Schädigendes Handeln gegenüber Erwachsenen oder Minderjährigen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, selbstbestimmt in eine Handlung einzuwilligen. Es können sexuelle Handlungen sein (z. B. sexuelle Handlungen mit Kindern, Art. 187 StGB, Schändung Art. 191 StGB) oder auch vermögensschädigende wie betrügerische Handlungen (Art. 146 StGB). Siehe auch: <i>sexuelle Ausbeutung</i>	4, 9, 16
Amtsgeheimnis	Mitglieder des Kirchenrats und der (Bezirks-)Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind grundsätzlich in Bezug auf Wahrnehmungen und Kenntnisse, die sie aus ihrer Tätigkeit haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis schützt die Behörde bzw. die Mitarbeitenden. Der Kirchenrat kann auf Gesuch hin schriftlich entbinden. Ein Verstoß muss von Amtes wegen verfolgt werden (Art. 320 StGB; Art. 22 KO). Siehe auch: <i>Berufsgeheimnis, Seelsorgegeheimnis</i>	42 14, 16	Ausnützung der Abhängigkeit	Menschen als soziale Wesen sind grundsätzlich von anderen abhängig. Wird diese Tatsache zum Schaden einer anderen oder zum Vorteil der eigenen Person ausgenutzt, liegt ein «Missbrauch» oder eine «Ausnützung der Abhängigkeit» vor. Strafbar ist, wenn bei Volljährigen sexuelle Handlungen unter Ausnützung ihrer Notlage erzwungen werden (Art. 193 StGB).	6 ff. 3, 11, 16, 25, 27, 34, 43
Antrag, Strafantrag	Der Antrag muss spätestens drei Monate nach der Tat gestellt werden oder – wenn die Täterin oder der Täter noch nicht bekannt ist – drei Monate nach deren Kenntnis. Der Antrag kann zurückgezogen werden, wodurch das Strafverfahren eingestellt wird (Art. 30 ff StGB). Siehe auch: <i>Antragsdelikt</i>	43 36	Belästigung	Unangenehmes, meist grenzverletzendes, wiederholtes Verhalten einer Person, das geeignet ist, die sexuelle, physische und/oder psychische Integrität der Betroffenen zu verletzen. Belästigungen können verbal störendes, abwertendes Verhalten sein (z. B. beim Mobbing) oder mit sexualisierten Äusserungen und Handlungen verbunden sein. Siehe auch: <i>sexuelle Belästigung</i>	10 14, 29 f., 35
Antragsdelikt	Strafbare Handlungen, die nur auf ausdrückliches Begehren (Antrag) der geschädigten Person ein Strafverfahren auslösen. Siehe auch: <i>Antrag</i>	43	Berufsgeheimnis	Das Berufsgeheimnis verpflichtet u. a. Pfarrpersonen (auch Ärztinnen, Anwälte) und deren Hilfspersonen zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut wurden oder die sie wahrgenommen haben. Geschützt ist die Privatsphäre der ratsuchenden Person. Mit	14, 16, 39, 42
Anwaltschaftliche Vertretung	Eine selbst finanzierte anwaltschaftliche Vertretung ist in allen Verfahren möglich. Siehe auch: <i>unentgeltliche Rechtsvertretung</i>	36 24, 28			

	(auch mündlicher) Einwilligung der sich anvertrauenden Person können sie darüber sprechen. Der Kirchenrat kann auf Gesuch hin unter Abwägung der Geheimhaltungsinteressen gegen Drittinteressen von Berufs- bzw. Seelsorgegeheimnis entbinden (Art. 321 StGB; 101 KO). Ein Verstoß wird nur auf Antrag der geschädigten Person strafrechtlich verfolgt. Verstöße sind auch als Verletzung der Amtspflichten zu würdigen und können personalrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Siehe auch: <i>Antragsdelikte; Amtsgeheimnis, Seelsorgegeheimnis</i>		
Beschuldigte Person	Als beschuldigte Person gilt die Person, gegen die eine Strafanzeige eingereicht wurde, die einer Tat verdächtig oder angeklagt ist. Siehe auch: <i>Täter, Täterin</i>	28, 36	
Betroffene	Die Bedeutung erschliesst sich aus dem Kontext. Wird oft für alle beteiligten Personen, d. h. sowohl die gewaltausübenden wie auch die gewaltbetroffenen, verwendet, manchmal auch für weitere Mitbetroffene wie z. B. Angehörige.		
Chronifizierung	Verfestigung der Opfersituation, langfristiges («chronisches») Verhalten von gewaltbetroffenen Personen.	19	
Cybermobbing	Verbreitung von beleidigenden und unwahren Äusserungen wie von – auch montierten – (Nackt-)Fotos u. a. im Internet durch eine oder mehrere Personen. Siehe auch: <i>Cyberstalking</i>	8, 15 28, 34, 36	
Cyberstalking	Andauernde Belästigungen über SMS, Mails in Social Media etc. Siehe auch: <i>Cybermobbing</i>	28, 34, 36	
Deliktorientierte Therapien	Der therapeutische Fokus der Arbeit mit Tätern und Täterinnen liegt auf der Tat. Ziel ist es, dass sie die Vorzeichen, die zur Tat führten, erkennen und ihre Steuerungsfähigkeit verbessern, um Rückfälle zu vermeiden. Siehe auch: <i>Lernprogramm</i>	22	
Dilemma	Ein Dilemma ist die «Wahl zwischen zwei Übeln». Bei schwerer Häuslicher Gewalt und bei Drohungen bedeutet das oft, sich zwischen Ausharren und Bleiben oder Trennen zu entscheiden und damit das Risiko einzugehen, dass die bedrohte Person selbst oder ihr Nahestehende bedroht oder gar getötet werden. Siehe auch: <i>Ambivalenz</i>	13 29	
Electronic Monitoring (EM)	Technische Geräte, die am Körper befestigt werden und der zuständigen Behörde ermöglichen zu überprüfen, ob die kontrollierte Person z. B. das Haus verlässt (bei Hausarrest). Beim dynamischen EM kann der jederzeitige Aufenthaltsort überprüft werden. Falls auch das Opfer ein Gerät trägt, kann die Distanz zwischen Opfer und EM-tragender Person überprüft werden. EM ist für die Kontrolle von Rayon- oder Kontaktverboten oder Hausarresten geeignet. Zur Verhinderung schwerer Straftaten ist die Polizei bei der heutigen Mobilität nicht in der Lage, rechtzeitig vor Ort zu sein und zu intervenieren. EM wird vor allem im Strafvollzug eingesetzt.		22
Fehlbare Person	Person, die eine verletzendende Handlung begangen hat, ohne dass die fehlbare Handlung erwiesen oder etwas über deren rechtliche Würdigung ausgesagt ist. Es kann sich um eine Bagatelle oder um eine schwere Tat handeln, die mit einem Mitarbeitergespräch, evtl. mit einem Verweis, oder zivil- bzw. strafrechtlich sanktioniert werden kann.		10
Flashback	Begriff aus der Psychotraumatologie: Unwillkürliche, durch einen Schlüsselreiz ausgelöste, unkontrollierbare und plötzliche Nachhallerinnerung an vergangene, traumatische Erlebnisse und Gefühlszustände. Dies kann durch äussere Umstände wie Gerüche, Geräusche, Farben, Worte etc. reaktiviert werden und ist ein Symptom der Posttraumatischen Belastungsstörung.		19, 21
Früherkennung von Kindswohlfährdung	Frühes Erfassen gefährdender Entwicklungen. Wird vor allem im Kinderschutz für die Altersstufen 0–5 gefördert, um Kinder und Jugendliche, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen Entwicklung gefährdet sind, zu erfassen. Im Umfeld Häuslicher Gewalt ist davon auszugehen, dass die Entwicklung der Kinder immer gefährdet ist und deshalb (unterstützende und sanktionierende) Interventionen immer zu prüfen sind. Siehe auch: <i>Kinderschutzgruppen; Kindswohl</i>		12f.
Frühprävention	Aufklärung, Sensibilisierung, Information und (Aus- und Weiter-)Bildung, evtl. auch Interventionen etc., die schädigende Entwicklungen oder Verhalten vermeiden helfen. In Organisationen und Gemeinden ist die Schaffung und Förderung der Kultur eines aufgeklärten Umgangs als Mittel der Prävention auch Leitungssache. Siehe auch: <i>Prävention</i>		34f. 22, 28, 30

SACHREGISTER

Genugtuung	Geldbetrag, evtl. auch eine andere Leistung, die eine Person erhält, die über längere Zeit infolge eines schädigenden Verhaltens einer Drittperson in ihrer Lebensqualität eingeschränkt ist, weil sie z. B. Phobien, Angststörungen, Schlaflosigkeit, Suizidgedanken etc. erleidet. Anders als beim Schadenersatz lässt sich das seelische Leiden nicht als Mindereinnahme oder Mehrausgabe quantifizieren. Opfer von Gewalttaten können eine opferhilferechtliche Genugtuung (Art. 22f. OHG) beanspruchen, die aber tiefer angesetzt ist als die zivilrechtliche (Art. 47; 49 OR). Siehe auch: <i>Schadenersatz; Opfer</i>	18f. 24, 30, 36, 42
Geschädigte Person	Person, die in ihren zivil- und /oder strafrechtlich geschützten Rechtsgütern geschädigt wurde, z. B. auch in ihren Vermögensrechten. Der Begriff ist weiter gefasst als der Opferbegriff. Im Strafverfahren ist nur die geschädigte Person berechtigt, einen Strafantrag zu stellen. Geschädigte Personen können sich in einem Strafverfahren als sog. Privatklägerschaft anmelden und damit Mitwirkungsrechte im Verfahren geltend machen. Siehe auch: <i>Antrag, Opfer</i>	8, 24ff., 33, 37
Gewalt	Jedes Verhalten, das geeignet ist, die physische, psychische, sexuelle und /oder geistige Integrität eines Menschen zu verletzen, unabhängig davon, ob dieses strafrechtlich relevant ist. Siehe auch: <i>Gewalt im strafrechtlichen Sinn</i>	8f.
Gewalt im strafrechtlichen Sinn	Gewalt kann strafrechtlich nur verfolgt werden, wenn ein entsprechender Straftatbestand im Strafrecht besteht. Stalking und Mobbing sind Gewaltformen, die strafrechtlich nicht sanktionierbar sind, wenn sie nicht mit körperlicher Gewalt und Drohungen verbunden sind oder als Nötigung bestraft werden können. Gewalt kann Rechtsfolgen in anderen Rechtsgebieten haben, wie z. B. im Gewaltschutz bei Häuslicher Gewalt, im Kindsrecht etc. Siehe auch: <i>Gewalt</i>	
Gewalt-ausübende, gewaltanwendende Person	Person, die droht oder Gewalt anwendet oder angewendet hat, ohne dass aus rechtlicher Sicht die Gewaltausübung nachgewiesen sein muss (Abgrenzung zu Täter, Täterin im strafrechtlichen Sinn). Siehe auch: <i>Täter, Täterin</i>	
Gewaltbetroffene Person	Allgemein verwendet für eine Person, der Gewalt widerfahren ist, unabhängig davon, ob die Tat strafrechtlich relevant ist und nachgewiesen werden kann. Siehe auch: <i>Opfer</i>	
Grenzen missachten	Integrität einer Person nicht beachten oder am Arbeitsplatz definierte Grenzen nicht einhalten, unabhängig von der rechtlichen Beurteilung.	
Grenzverletzen- des Verhalten, grenzverletzende Handlungen	Verhalten, das die Integrität einer Person verletzt, ohne dass die Integritätsverletzung rechtlich qualifiziert (oder nachgewiesen) ist. Gemeint ist ein Verstoß gegen den Grundsatz des «neminem laedere». Es kann ein Verstoß gegen berufliche Standards oder personal-, zivil- und /oder strafrechtliche Bestimmungen sein.	
Grooming	Vorbereitendes Verhalten und Handlungen, um eine Person und ihr soziales Umfeld so ins Vertrauen zu ziehen, dass später Übergriffe möglich werden. Geschwächt werden damit die Widerstandsfähigkeit des späteren Opfers und die Wahrnehmbarkeit der grenzverletzenden Handlungen für das soziale Umfeld.	7 22, 28
Häusliche Gewalt	Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird. (§2 GSG). Aus dieser gesetzlichen Definition wird klar, dass der Ort der Tatbegehung unwesentlich ist (weshalb in dieser Broschüre «häuslich» gross geschrieben wird).	12f.
Heilung	Der englische Begriff «community healing» drückt aus, dass auch eine Gemeinde durch Vorfälle erschüttert werden kann und deshalb auch «Heilung» benötigt.	26
KESB Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben die Aufgabe, den Schutz gefährdeter Minderjähriger (und ihrer Eltern) sowie hilfloser Erwachsener sicherzustellen. Die Stadt Zürich hat eine eigene KESB; zwölf weitere sind im Kanton Zürich in interkommunalen Zweckverbänden als Verwaltungsbehörde organisiert. Aufsichtsorgan ist die Justizdirektion; erste Rechtsmittelinstanz der Bezirksrat vor dem Obergericht als zweite Instanz. www.kesb-zh.ch	39 11, 14, 16, 17, 29
Kinderschutzgruppen	Interdisziplinär zusammengesetztes Gremium (Polizei, Strafjustiz, Kinderschutzfachleute etc.), welches Personen, die mit Fragen des Kinderschutzes konfrontiert sind, berät. Vorausgesetzt ist eine anonymisierte	14, 15, 28, 29, 39

	Sachverhaltsdarstellung. Die Adressen der städtischen und regionalen Kinderschutzgruppen des Kantons Zürich finden sich auf der Website des Amtes für Jugend- und Berufsberatung ajb. www.ajb.zh.ch		
Kirchliche Behörden	Ist der Oberbegriff für die kirchlichen Behörden (Kirchenrat Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen). Im Text ist die Bezirkskirchenpflege nur mitgemeint, wenn sie ausdrücklich erwähnt ist.		
Kirchliche Mitarbeitende	Meint sowohl Pfarrpersonen wie kirchliche Angestellte und freiwillig Mitarbeitende, unabhängig davon, ob sie bei der Landeskirche oder in den Kirchgemeinden mitarbeiten.		
kjz Kinder- und Jugendzentrum	Aufgabe der kantonalen Kinder- und Jugendzentren (kjz; www.ajb.zh.ch) ist die kostenlose Mütter-, Väter- und Erziehungsberatung sowie die Beratung für Kinder und Jugendliche auf freiwilliger Basis. Sie sind auch für die Kleinkinderbeiträge und das Kinderalimenteninkasso zuständig. Sie tätigen Abklärungen für die KESB oder die Gerichte und übernehmen in deren Auftrag auch Beistandschaften. In der Stadt Zürich übernehmen die fünf Sozialzentren die Aufgaben der kjz. www.zuerich.ch	13, 28, 44	
Kindswohl	Sowohl der Begriff «Kindswohl» wie auch die «Kindswohlgefährdung» sind im Gesetz nicht definiert und bedürfen deshalb der Auslegung (Art. 302; 308 ZGB). Eine gedeihliche Entwicklung setzt voraus, dass der Bedarf und die subjektiven Bedürfnisse des Kindes (insb. bezüglich verlässlicher Bezugspersonen und Lebensbedingungen) gesichert und seine Rechte gewahrt sind. Diese Grundvoraussetzungen sind in der UNO-Kinderrechtskonvention verankert. Siehe auch: <i>Prävention (indizierte); Melde-rechte und -pflichten</i>	12f. 15, 29, 39	
Konfrontation; Konfrontations-einvernahme	Gegenüberstellung des Zeugenopfers mit der beschuldigten Person im Strafverfahren zum Zweck der Feststellung des Sachverhalts. Opfer von Gewaltverbrechen und Sexualdelikten können beantragen, dass eine Konfrontation vermieden wird (Art. 152 Abs. 3 StPO). Grundsätzlich ist in Zivil- und Verwaltungsverfahren bei Gewalt ebenfalls auf Direktkonfrontationen zu verzichten.	23, 26 ff.	
Konfrontation mit dem Verdacht	Bei einem Verdacht auf schwere Gewalt darf der vermeintliche Täter oder die Täterin mit dem Verdacht nicht konfrontiert werden. Dies ist den Strafverfolgungsbehörden zu überlassen, die auch den Zeitpunkt bestimmen.	23, 26 ff.	
Latenzzeit	Zeitraum zwischen dem Gewaltereignis und dem Eintreten sichtbarer Symptome bzw. einer möglichen Traumatisierung. Insbesondere bei sexuellen Übergriffen auf Kinder können sich Störungen im Sexualleben erst Jahre später zeigen.		19
Lernprogramme	Lernprogramme verfolgen einen verhaltensorientierten, sozialpädagogischen Ansatz und sind keine Psychotherapien. Sie werden in (offenen oder geschlossenen) Gruppen an 15–25 Abenden durchgeführt. Sie vermitteln gewaltausübenden Personen Techniken im Umgang mit Stress, fördern ihre Empathiefähigkeit und helfen ihnen, gewaltfreie Formen der Konfliktbewältigung zu erlernen. Lernprogramme werden als Auflagen bei Kindesschutzmassnahmen und/oder als Weisung im Strafverfahren angeordnet, evtl. auch als Integrationsmassnahme. Siehe auch: <i>deliktorientierte Therapie</i>		12 22
Macht	«Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht.» (Max Weber), z. B. auf Machtquellen wie materieller Macht, Artikulationsmacht, Modellmacht, Handlungskompetenz, Beziehungsmacht, Positions- und Organisationsmacht, Erzwingungsmacht, physischer Macht (Silvia Staub-Bernasconi). Grenz- und Integritätsverletzungen von Fachpersonen basieren auf einem Missbrauch ihrer (Vor-)Machtstellung und der Nutzung der Machtquellen zu ihren Gunsten.		
Männerberatung	Männer, die im Begriff sind, Gewalt auszuüben oder schon Gewalt ausgeübt haben, können sich beim mannebüro Zürich beraten lassen. www.mannebuero.ch Männer, die selbst Opfer von Gewalt wurden, erhalten bei der «Opferberatung Zürich» Unterstützung. www.obzh.ch		12, 13, 23
Melderechte und Meldepflichten	Amts- und Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen sind unter gesetzlich definierten Voraussetzungen verpflichtet bzw. berechtigt, Meldungen an die Polizei oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen (u. a. Art. 443 ZGB; 453 ZGB, 364 StGB, 30b WG). Siehe auch: <i>Amts-; Berufs-, Seelsorge-geheimnis</i>		42 16, 17
Missbrauch	Jede Form der Nutzung eigener Machtquellen, die die Integrität einer anderen Person missachtet, unabhängig davon, ob der anderen Person auch ein Schaden erwächst. Siehe auch: <i>Ausnützung von Abhängigkeit, Macht, Machtquellen</i>		

SACHREGISTER

Mobbing	Wiederholtes und regelmässiges beleidigendes, schikanierendes, abwertendes, blossstellendes Verhalten oder Ignorieren einer Person durch mehrere andere Personen. In jugendlichen Peergruppen wird es oft als Cybermobbing in den Social Media ausgetragen. Am Arbeitsplatz kann es auch mit unterfordernder oder überfordernder Arbeitszuteilung verbunden sein. Sind Leaders oder Vorgesetzte involviert, wird es als Bossing bezeichnet. Meist ist es zusätzlich mit sexuellen Belästigungen verbunden. Siehe auch: <i>Cybermobbing; sexuelle Belästigung, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz</i>	10 8	Pädokriminell, pädosexuell	Pädokriminell: Deliktischer Umgang von Erwachsenen mit Kindern (in der Vergangenheit fälschlicherweise als «pädophil» bezeichnet). Pädosexuell: sexuelle Orientierung, die nicht zu strafbaren Handlungen führen muss.	23
Offizialdelikt	Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden müssen. Bei Häuslicher Gewalt kann das Opfer bei einigen Delikten die (nachträgliche) Einstellung des Strafverfahrens verlangen (Art. 55a StGB). Siehe auch: <i>Antragsdelikte</i>		Peergruppe	Gruppe von Kindern und / oder Jugendlichen im ähnlichen Alter, die gemeinsame Orientierung bieten und Bezugsgruppe sind.	8f. 14, 15, 28
Offizialmaxime	Verfahrensgrundsatz, der die zuständigen Behörden verpflichtet, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Dieser Grundsatz ist bei personal-, kindes- und erwachsenenschutz- sowie strafrechtlichen Verfahren anzuwenden. Zivilverfahren werden nur auf Klage einer Partei aufgenommen («wo kein Kläger, da kein Richter»). Die Behauptung (bzw. Bestreitung) des rechtlich relevanten Sachverhalts und dessen Nachweis obliegen weitgehend den Parteien, sodass diese Verfahren für Laien anspruchsvoll sind.		Personal- und Administrativverfahren	Innerkirchliches Verwaltungsverfahren zur Feststellung, ob allfällige Beschuldigungen gegen eine Pfarrperson bzw. kirchliche Mitarbeitende nachweislich sind und sanktioniert werden müssen.	28, 38
Opfer, Opferperson	Person, die eine Integritätsverletzung durch eine andere Person erfahren hat. Im Sinne des Opferhilfe- und Strafprozessrechts sind nur Personen Opfer, denen ein Gewaltverbrechen oder ein Sexualdelikt widerfahren ist. Siehe auch: <i>Opferberatung, geschädigte Person</i>	20f. 3, 10 13, 18, 24, 26, 28 f., 31, 36, 38	Persönlichkeitschutz	Gewalt, Drohung und Nachstellungen verletzen auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Mit einer Zivilklage können Annäherungs- und Kontaktverbote beantragt und für eine längere Zeitdauer gerichtlich festgelegt werden. Ohne Rechtsvertretung ist für Laien ein Zivilprozess schwierig und kann kostenaufwändig werden. Siehe auch: <i>Offizialmaxime, unentgeltliche Prozessführung, anwaltschaftliche Vertretung</i>	32, 33, 36, 40
Opferberatung	Opfer gemäss Opferhilfegesetz haben das Recht auf unentgeltliche Fachberatung (inkl. Soforthilfe und längerfristige Hilfen). Wurde die Tat in der Schweiz begangen, haben sie u. U. auch Anspruch auf eine opferhilferechtliche Genugtuung und eine Entschädigung an den entstandenen Schäden. Die Kantone haben Opferhilfestellen eingerichtet (www.opferhilfe.zh.ch). Siehe auch: <i>Opfer, Genugtuung, Schadenersatz</i>	30 13, 15, 19, 24, 28, 36, 38, 44	Pflichtverteidigung	Beschuldigte Personen haben unter gewissen Voraussetzungen Anrecht auf eine staatlich finanzierte Verteidigung. Hauptanwendungsfall ist, wenn eine Strafe von mehr als einem Jahr droht. Die Opfer haben keine Pflichtverteidigungen. Siehe auch: <i>anwaltschaftliche Vertretung, unentgeltliche Rechtsvertretung</i>	
Ortungsdienste	Auf Handys aufgeladene Apps, die ermöglichen, immer festzustellen, wo sich das Handy bzw. die Person befindet. Wird auch als Mittel des Stalkings bei Häuslicher Gewalt eingesetzt. Ortungsdienste lassen sich nicht immer ohne weiteres aus dem Handy entfernen.	9, 12, 15	Postvention	Nachsorge durch Begleitung und Beratung zur Verhinderung weiterer Gewalt im Zusammenleben oder im Blick auf eine notwendige Trennung.	3, 13
			Prädiktoren	Wissenschaftlich evaluierte Kriterien, die es erlauben, eine Person einer Risikogruppe zuzuordnen. Ob und wie wahrscheinlich bei der konkreten Person trotz Zuordnung zu einer Gruppe mit hohem Rückfall- oder Ausführungsrisiko eine Gefahr besteht, muss zusätzlich und individuell durch von Mitarbeitenden der forensischen Psychiatrie abgeklärt werden.	22
			Prävention (allgemein)	Institutionelle Massnahmen, um Gewalt und Übergriffe zu verhindern.	34f. 5, 8, 22, 28, 35, 40
			Prävention (indizierte)	Die indizierte Prävention richtet sich an Erwachsene und Kinder, bei denen bekannte Risikofaktoren für eine Gefährdung vorliegen. Gewalt im Elternhaus ist ein Risikofaktor, der eine Kindwohlgefährdung stark	

	begünstigt, so dass bei Häuslicher Gewalt eine Abklärung der Kindwohlgefährdung notwendig ist. Siehe auch: <i>Prävention (allgemein)</i>		Täter, Täterin im weiteren Sinn (i. w. S.)	Person, die einer anderen Person Schaden zufügt oder zugefügt hat. Siehe auch: <i>Täter / Täterin im strafrechtlichen Sinn</i>	22f. 6f., 12, 14f., 28, 30f., 36
Psycho- edukation	Psychoedukation vermittelt Opfern und weiteren Betroffenen Wissen über mögliche (traumatische) Symptome und Reaktionen auf eine Gewalttat. So kann bei einem Opfer einer Sexualstraftat das Scham- und Schuldgefühl gemindert werden.	20, 21	Täter, Täterin im strafrechtlichen Sinn	Person, der eine strafbare Handlung nachgewiesen und die dafür auch verurteilt wurde. Dieser enge Begriff der Täterschaft ist eine konsequente Folge der Unschuldsvermutung. Siehe auch: <i>Täter, Täterin i. w. S.</i>	
Resilienz	Individuelle psychische Widerstandsfähigkeit, die befähigt, Krisen zu bewältigen und persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu nutzen.	15, 20	Trauma- Pädagogik	Sensibilisierung für Umgang mit gewaltfreien Konfliktlösungsmodellen – ist u. a. wichtig bei Kindern, die aus einem gewalttätigen Milieu kommen.	20
Riskassess- ment	Standardisiertes Verfahren zur Abklärung der Wahrscheinlichkeit eines Rückfallrisikos bei Gewalttaten.	22	Trauma- symptome	Wiederkehrende, quälende, unkontrollierbare und überflutende Erinnerungen (Flashbacks), Bilder und Träume vom traumatisierenden Ereignis, Schlafstörungen, erhöhte Reizbarkeit und Wutausbrüche, ständige Anspannung, Apathie, übertriebene Schreckreaktionen, die zu Angst- und Panikanfällen führen können, Gedächtnis- und Konzentrationsprobleme, Scham- und Schuldgefühle, Entwicklungsstörungen bei Kindern, Essstörungen, selbstverletzendes Verhalten (wie sich Schneiden, massiver Alkohol- oder Drogenkonsum etc.) bis zu ernsthaften Suizidabsichten oder gar eigener Gewaltausübung. Flashbacks können durch Trigger (Auslöser) hervorgerufen werden. Vereinzelt treten auch teilweise oder totale Amnesien auf. Siehe auch: <i>Traumatisierung</i>	
Schadenersatz	Deliktbedingte Mindereinnahmen (z.B. Lohnausfall) oder Mehrausgaben (z.B. Therapiekosten). Siehe auch: <i>Genugtuung; Opfer</i>	8, 18f., 24, 36, 37	Traumatisierung	Begriff aus der Psychologie: Seelische Verletzung durch eine Situation aussergewöhnlicher Bedrohung, durch ein folgenschweres Ereignis oder ein Ereignis mit katastrophenartigem Ausmass. Siehe auch: <i>Flashback, Traumasymptome, Trigger, Viktimisierung</i>	18f. 17, 20, 21, 27
Screening	Systematisches Abfragen auch nach Gewaltvorfällen und Risikofaktoren. Siehe auch: <i>Prädiktoren; Riskassessment</i>	22	Trigger	«Auslöser»: Ein Opfer wird durch mit dem Trauma verbundene Reize (Worte, Gesten, Umgebung, Gerüche etc.) oft unwillkürlich an das Gewaltereignis erinnert und von Bildern und Emotionen überflutet. Siehe auch: <i>Flashback, Traumasymptome, Traumatisierung, Viktimisierung</i>	19, 21
Seelsorge- geheimnis	Pfarrpersonen und ihre Hilfspersonen unterstehen – wie Ärztinnen, Anwälte, Psychologen – gegenüber den Ratsuchenden dem strafrechtlich geregelten Berufsgeheimnis. Siehe auch: <i>Berufsgeheimnis, Art. 321 StGB</i>	12, 15, 37	UBA	Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (www.uba.ch).	16f., 44
Setting	Definierte Rahmenbedingungen, in denen ein Fachgespräch nach den Regeln des entsprechenden Berufes stattfindet. Definiert sind Ziel, Methode, Ort, Zeitpunkt, Dauer, Sitzordnung, allfällige Rituale etc. Das Setting muss der ratsuchenden Person kommuniziert werden.	6f., 21 24, 25, 35	Übergriffe, Grenzver- letzungen	Sammelbegriffe für alle Formen der sexuellen, physischen, geistigen und/oder psychischen Belästigungen und Gewalt. Die Begriffe werden in den Texten synonym verwendet.	
Sexuelle Aus- beutung von Kindern	Gemeint sind sexuelle Handlungen durch Erwachsene oder ältere Jugendliche.	9			
Sexuelle Belästigungen	Voyeuristisches Verhalten, anzügliche Bemerkungen, unerwünschte Annäherungen, sexistische Witze, scheinbar zufällige Berührungen, unangebrachte Offenbarungen von Liebesgefühlen etc. Massgebend ist die Sichtweise der Belästigten.	10f. 14, 29, 35f.			
Stalking	Wiederholtes Belästigen, Nachstellen, Aufschaukeln, Bedrängen durch eine Person, auch telefonisch oder über Mails etc. Ist oft eine Form Häuslicher Gewalt. Siehe auch: <i>Cyberstalking</i>				

SACHREGISTER

Überlebende («survivors»)	In der englischsprachigen Literatur häufig verwendeter Ausdruck anstelle des «Opfer-Begriffs».	20, 24
Übertretung	Straftaten, die (nur) mit Bussen bestraft werden können. Bussen müssen immer bezahlt und können nicht «bedingt» ausgesprochen werden, wie dies bei Geldstrafen der Fall ist (Art. 103 ff. StGB). Siehe auch: <i>Vergehen, Verbrechen</i>	
Unentgeltliche Prozessführung	Auf Antrag werden Personen im Zivilprozess bzw. geschädigten Personen im Strafprozess, die nicht über die «erforderlichen Mittel» verfügen (d. h. auf dem Existenzminimum leben), die Gerichtskosten einstweilen gestundet, bis sie in bessere wirtschaftliche Verhältnisse kommen. Ausserdem darf die beantragte Zivilforderung (Schadenersatz; Genugtuung) nicht aussichtslos sein (Art. 136 ff. StPO; Art. 117 ff. ZPO). Siehe auch: <i>Genugtuung, Pflichtverteidigung, Schadenersatz, unentgeltliche Rechtsvertretung</i>	
Unentgeltliche Rechtsvertretung	Sofern die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung gegeben sind und eine Vertretung «zur Wahrung der Rechte» notwendig erscheint, wird eine unentgeltliche Vertretung beigegeben. Deren Kosten sind dann zurückzuzahlen, wenn die antragstellende Person in bessere wirtschaftliche Verhältnisse kommt. Bei Verurteilungen müssen diese Kosten in der Regel vom Täter oder der Täterin übernommen werden (Art. 136 StPO; 118 ZPO). Siehe auch: <i>Anwaltschaftliche Vertretung, Genugtuung, Pflichtverteidigung, Schadenersatz, unentgeltliche Prozessführung</i>	
Verbrechen	Straftaten, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsentzug bestraft werden (Art. 10 Abs. 2 StGB). Siehe auch: <i>Übertretung, Vergehen</i>	39, 41
Vergehen	Straftaten, die mit maximal drei Jahren Freiheitsentzug oder mit Geldstrafen bestraft werden. Die Geldstrafe wie die Freiheitsstrafe können bedingt ausgesprochen werden, d.h. sie werden erst vollzogen, wenn es innerhalb der Probezeit erneut zu einer Straftat kommt (Art. 10 Abs. 3 StGB). Siehe auch: <i>Übertretung, Verbrechen</i>	39, 41
Verjährung (Verfolgungsverjährung)	Frist, innert derer eine Straftat beurteilt werden kann (Art. 97 ff. StGB; Art. 109 StGB).	43

Verletzte Person	Person, deren physische, psychische, sexuelle Integrität verletzt wurde, unabhängig davon, aus welchem Grund die Verletzung erfolgte und ob sie rechtlich verfolgt werden kann. Siehe auch: <i>Opfer, geschädigte Person</i>	
Versöhnung	In einem langen und subtilen Prozess werden Opfer ermächtigt, Gewalterfahrungen in ihr Leben so zu integrieren, dass neue Entwicklungen wieder möglich werden.	26
Viktimisierung	Begriff aus der Kriminologie: Vorgang, durch welchen eine Person zum Opfer wird. Unterschieden wird zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Viktimisierung. Siehe auch: <i>Traumatisierung</i>	20
Zeugnisverweigerung	Recht naher Angehöriger, die Aussage zu verweigern. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist in den verschiedenen Prozessrechten unterschiedlich geregelt. Auch Berufs- und Amtsgeheimnisträger können/müssen Aussagen verweigern, wenn sie nicht von der Schweigepflicht entbunden sind (Art. 168 ff. StPO).	28

**[HINSCHAUEN
WAHRNEHMEN
HANDELN]**

INHALT

1 Geleitwort

Geleitwort
Impressum linke Umschlagseite

2/3 Einführung

Autorinnen und Autor
Doppelseitengestaltung
Plädoyer für eine «Kultur der Abhängigkeit»
Inhaltsübersicht

Grundlagen

4/5 Grundlagen

Der Schrei der Tamar – eine aktuelle Geschichte zum Thema Ausnützung
Die Geschichte von Adam und Eva und die Geschichte vom Kreuz
Abhängigkeitsverhältnisse prägen Leben ...
... Gewalt hat keinen Platz!
Kirchliches Engagement gegen Gewalt
Modell zur Erklärung von Gewalt
Merkmale: Gewaltprävention in den kirchlichen Handlungsfeldern
Pflichten kirchlicher Mitarbeitender

6/7 Beginn der Ausnützung

Ein gutes Selbstwertgefühl ist hilfreich
Schuld und Scham
Die Bedeutung des Settings
Zwei besonders wichtige Settings in der kirchlichen Arbeit:
 Seelsorgliche Gespräche ...
 ... und Jugendarbeit
Von der Macht der Pfarrperson
Grooming – vorbereitende Handlungen
Ansprechen von Settingverletzungen
Wahrnehmen der eigenen Bedürftigkeit und Verführbarkeit
Merkmale: Seelsorge
 Jugendarbeit

8/9 Formen der Ausnützung

Neminem laedere – niemandem schaden!
Kein Schutz ohne Beweis!
Schutz für Kinder und Partnerinnen bzw. Partner
Der Kontext der Gewalt und der Beziehungskonstellationen sind massgebend
Arbeitsplatz Kirche
Der Kontext der Beratung und die Übertragungs-
liebe
Gewalt hat viele Gesichter
Merkmale: Kontexte der Gewalt
 Gewalt in professionellen Beziehungen
 Dokumentation

Gewalt in speziellen Situationen

10/11 Arbeitsplatz Kirche

Diskussionskultur und Konfliktmanagement sind Leitungssache

Das Mitarbeitergespräch als Chance
Personalrechtliche Massnahmen
Arbeitsplatz Kirche
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
Mobbing am Arbeitsplatz
Folgen für Opfer
Schutz der Mitarbeitenden
Von einer Grenzverletzung ...
... zum Machtmissbrauch
Anzeige- und Meldepflicht der Kirchenbehörden
Hilfe für Mitarbeitende
Merkmale: Sensibilisierung der Mitarbeitenden
 Klärungsfragen zu Mobbing

12/13 Häusliche Gewalt

Zahlen zu Häuslicher Gewalt
Die Gewaltspirale
Polizeiliche Schutzmassnahmen
Anzeigerechte und -pflichten
Gewalt und Aufenthaltsrecht
Häusliche Gewalt – Definition des Europarats
Konflikt oder Gewalt?
Häusliche Gewalt und Kinder
Gewaltbeziehungen in Familien
Vorzeichen sich anbahnender Häuslicher Gewalt
Wer sind die Täter und Täterinnen bei Häuslicher Gewalt?
Lernprogramme gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
Kirchliche Arbeit hilft ermächtigen
Keine Rechtfertigung der Gewalt
Weibliches Opferverhalten: Ambivalenz oder Dilemma?
Postvention als Nachsorge
Merkmale: Zur Häuslichen Gewalt
 Zur kirchlichen Hilfe
 Beratungsstellen

14/15 Kinder und Jugendliche

Zahlen: Opfer und Täterpersonen
Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen und in der Peergruppe
Kindsmisshandlung und Meldungen
Elternmisshandlung
Kinder ernst nehmen!
Erzählen lassen und nicht befragen
Verhaltensauffälligkeiten sind kein Beweis
Was tun bei einem Verdacht?
Beobachtungen und Wahrnehmungen dokumentieren
Was, wenn sich ein Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende erhärtet?
Rehabilitation für ungerechtfertigt Verdächtige
Kirchliche Kinder-, Jugend-, Eltern- und Familienarbeit
Cybermobbing: Medienkompetenz für Kinder und Eltern
Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen und in der Peergruppe
Ansprechstellen für Kinder und Jugendliche

INHALT

Merkpunkte: Verdacht auf sexuelle Handlungen mit Kindern
Verdacht auf physische Gewalt
Beratung und Informationsmaterial

16/17 Gewalt gegen beeinträchtigte und betagte Menschen

Sexualisierte Gewalt gegen beeinträchtigte Menschen
Gewalt gegen Betagte – ein grosses Dunkelfeld
UBA: Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
Meldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
Beeinträchtigung und Sexualität
Gewalt an beeinträchtigten Menschen und in Pflegesituationen
Gewalt von beeinträchtigten Menschen
Widerstand und Vertuschung
Gewalt gegen Betagte – ein Tabu
Lebensgeschichten und Aggression im Alter – Biografiearbeit
Gewalt in Partnerschaften betagter Menschen
Die Crux mit dem Erbvorbezug
Merkpunkte: Arbeit mit beeinträchtigten und betagten Menschen
Meldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
Hilfe und Beratung

Folgen der Gewalt

18/19 Folgen der Gewalt und der Grenzverletzungen

Aus der Sinnkrise zur Ruhe finden
Geistig-seelische Schädigung
Wirtschaftliche Folgen für die Opfer: Schadenersatz und Genugtuung
Volkswirtschaftliche Folgekosten Häuslicher Gewalt in der Schweiz
Sicherheit und Stabilität
Der Ambivalenzkonflikt in der begleitenden Beratung und Seelsorge
Vom Frust des Engagements und von totalitären Gruppen
Das Beziehungstrauma ...
... und seine Symptome
Beeinträchtigtes Sexualleben
Latenzzeit und Behandlungskosten
Zeitnahe Aufarbeitung hilft
Merkpunkte: Betroffene
Kompetente Beratung und Seelsorge
Beratung und Information

20/21 Umgang mit Opfern

Anerkennung des Unrechts
Opferbilder
Trauma-Pädagogik
Wunden heilen, Narben bleiben
Opfer – Überlebende
Ressourcenorientiertes Begleiten und Resilienz
Fatale Wiederholungsmuster

Viktimisierung und Traumatisierung
Psychoedukation
Sicherheit durch Einhaltung des Settings und stabilisierende Techniken
Von Triggern und Flashbacks
Liturgische Sprache als Trigger?
Merkpunkte: Im Gespräch mit Opfern zu beachten

22/23 Täter und Täterinnen

Prädiktoren
Screeninginstrumente zur Gefährlichkeitseinschätzung
Frühprävention in der Kindheit und Jugend
Der Fokus liegt auf der Tat
Lernprogramme: Partnerschaft ohne Gewalt
Kurzfristige Anordnungen für den Opferschutz
Täter und Täterinnen sind Menschen
Soll sich ein Täter, eine Täterin entschuldigen?
Kirchliche Arbeit mit pädosexuell veranlagten Menschen ...
... und bei Häuslicher Gewalt
Merkpunkte: Im Umgang mit Täterinnen und Tätern
Beratung und Hilfe

24/25 Wut und Rache

Auge für Auge, Zahn für Zahn ...
Psalm 2: Bestrafe meine Missbraucher
Die Erstarrung ...
... kann aufgelöst werden
«Du hast mich nicht allein gelassen in meiner Wut ...»
Hass – verfestigte und erstarrte Wut
Merkpunkte: Heftige Reaktionen
Angepasste Settings

26/27 Versöhnung und Heilung

Kain und Abel als Grundgeschichte zu Schuld und Vergebung
Vergebung buchstabieren
Verzeihung, Versöhnung und Vergebung
Für Versöhnung, aber wider einen «Versöhnungszynismus»
Versöhnung und Vergebung als öffentlicher Akt?
«Heilung» ist ein komplexer und langwieriger Vorgang – auch für eine betroffene Kirchgemeinde
Merkpunkte: Versöhnung
Heilung in einer Kirchgemeinde

Intervention und Prävention

28/29 Vorgehen bei Verdacht

Fragen zum Verdacht
Beweise sind notwendig
Beweis im personalrechtlichen Verfahren
Aussagen von Opfern und Zeugnisverweigerung
Widersprüchliches, bagatellisierendes Aussageverhalten
Vom Verdacht zur Gewissheit – Stadium der Vorabklärung
Opferwille und Opferinteresse, Kindswille – Kindswohl
Vom Gerücht bis zum Verdacht
Vom Missbrauch des Missbrauchs

Rehabilitation zu Unrecht Verdächtigter
 Zuständige kirchliche Behörde
 Merkpunkte: Zuständigkeit
 Vorgehen
 Strafanzeigen
 Beratung

30/31 Interventionen

Welche Interventionen?
 Drohende Gewalteskalation – was tun?
 Landeskirchliche Vertrauenspersonen
 Coaching-Personen
 Stress und Kritik sind unumgänglich
 Hilfe und Massnahmen
 Beratungsstellen und Notunterkünfte
 Sofortmassnahmen bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
 Hilfe und Entlastung in der Erziehung
 Interventionen zum Schutz und zur Förderung von Kindern
 Parallele Verfahren bei Häuslicher Gewalt: Belastung statt Entlastung?
 Überlegungen zu Interventionen
 Verhaltensändernde Interventionen und Massnahmen
 Kompetenzfördernde, personalrechtliche Auflagen
 Merkpunkte: Opferschutz und Hilfe für Opfer
 Arbeit mit gewaltausübenden Personen

32/33 Öffentlichkeit

Hilfestellung für Behörden
 Persönlichkeitsschutz
 Kommunikation «nach innen» mit den Mitarbeitenden
 Wo das Schweigen zum Schutz werden kann
 Information der Medien und der Öffentlichkeit
 Grundregeln sachgerechter Öffentlichkeitsarbeit
 Merkpunkte: Gute und klare Information

34/35 Prävention

Von der «kulturellen Alltäglichkeit der Gewalt»
 Prävention initiiert eine neue Kultur
 Engel als Präventionshelfer
 Befähigung zur Einhaltung von Grenzen
 Kinder- und Jugendarbeitende müssen sich mit Pornografie auseinandersetzen!
 Online-Beratungen
 Prävention ist Früherkennung und Frühintervention
 Prävention ist Leitungssache
 Prävention ist Schutz am Arbeitsplatz und Schutz vor sexueller Belästigung
 Merkpunkte: Leitbilder und Sensibilisierung
 Pflege der kirchlichen Mitarbeitenden
 Informationsmaterial

... und Körperverletzungen, Drohungen etc.
 Strafanzeige ja oder nein?
 Persönlichkeitsschutz bei Cybermobbing und Cyber-talking
 Massnahmen gegen kirchliche Angestellte, Pfarrpersonen und Behördenmitglieder
 «Fristlose» lösen oft Entschädigungen aus
 Amtsunwürdige Pfarrpersonen ...
 ... und untätige oder unwürdige Behördenmitglieder
 Stellung des Opfers im Verfahren gegen kirchliche Mitarbeitende
 Merkpunkte: Handlungspflicht
 Personalrecht
 Beratung und Hilfe

38/39 Übersichten

Vorgehen für betroffene Personen/Opfer
 Kircheninternes Verfahren bei Beschuldigungen
 Übersicht über die Gewaltformen und deren Wahrnehmbarkeit
 Kindeswohlgefährdung – Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

40–43 Ausgewählte Gesetzestexte

Abkürzungen
 Aufsicht
 Prävention: Mitarbeitergespräche
 Sexuelle Belästigung am kirchlichen Arbeitsplatz
 Personalrechtliche Sanktionen
 Schweigepflicht und Melderechte
 Kinderschutzmassnahmen
 Opferhilfe
 Polizeilicher Schutz bei Häuslicher Gewalt
 Privatrechtlicher Gewaltschutz
 Strafrechtliche Bestimmungen
 Strafantrag
 Strafrechtliche Verjährung
 Opfer im Strafverfahren

Service

44/45 Links, Adressen, Literatur

46–52 Sachregister, Sprachgebrauch, Begriffe

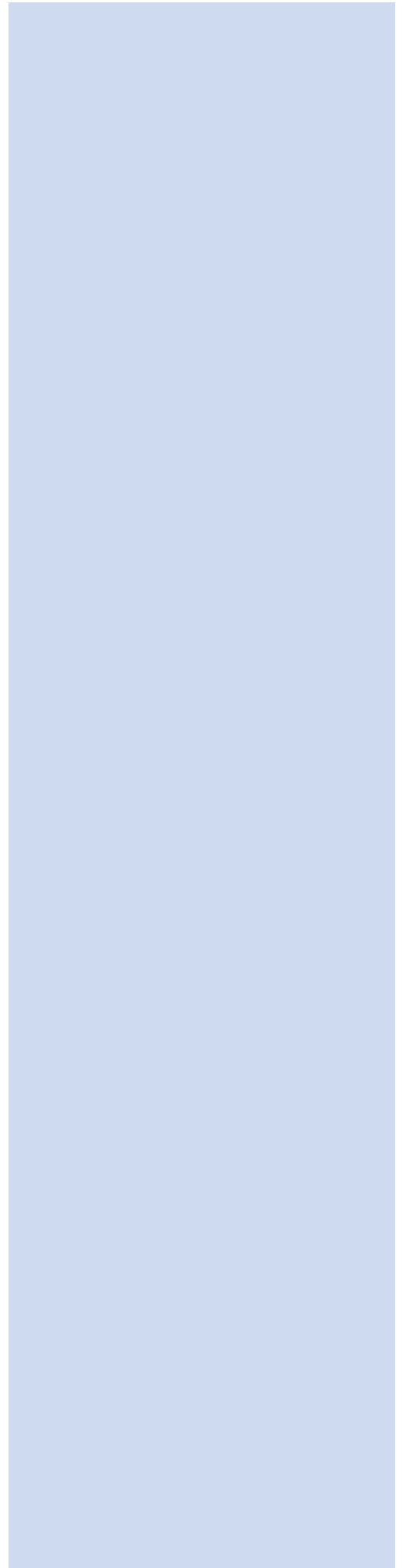
53–55 Ausführliches Inhaltsverzeichnis

Rechtsfragen

36/37 Rechtsfragen

Opfer haben Recht auf Beratung
 Opfer im Strafverfahren
 Sexualdelikte ...

NOTIZEN



Was ist zu tun, wenn

- eine kirchliche Mitarbeitende in einem Seelsorgegespräch mit Berichten von Häuslicher Gewalt konfrontiert wird?
- ein jugendliches Mitglied des Lagerleitungsteams sich zu sehr zu einer Konfirmandin hingezogen fühlt?
- drei Jugendliche im Konflager grinsend vor einem Handy sitzen und zotige Bemerkungen machen?
- ein Mädchen Opfer von Cybermobbing wird?
- ein Kind im Unterricht in letzter Zeit durch ein seltsames Verhalten auffällt?
- ein Pfarrer sich bei den Nachgesprächen zu einem Todesfall in die Witwe verliebt?
- ein Teammitglied sich durch ein anderes belästigt fühlt?
- ein Gerücht sich verdichtet, wonach ein bekanntes Mitglied der Gemeinde in einen Fall sexueller Übergriffe verwickelt sei?

Kirchliche Behörden und Mitarbeitende können plötzlich mit solchen Fragen konfrontiert sein. Rasches, umsichtiges und klares Handeln ist notwendig. Unterstützung, Beratung und Information sind gefragt.

**[HINSCHAUEN
WAHRNEHMEN
HANDELN]**



Die vorliegende Broschüre stellt in je zweiseitig und knapp formulierten Kapiteln die wichtigsten Zusammenhänge im breiten Feld von Belästigungen, Übergriffen, Gewaltanwendungen und langfristigen Schädigungen dar. Sie bringt Informationen, Hilfestellungen, Merkpunkte und Hintergrundmaterial und bietet so Orientierung in zunächst meist unübersichtlichen Situationen an.